

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/4452	Justizwesen	JM	9.	15/4019	Versorgung nach dem OEG	SM
2.	15/3882	Pflegeversicherung	SM	10.	15/3883	Ländlicher Raum	MLR
3.	15/4489	Steuersachen	MFW	11.	15/3873	Bausachen	MVI
4.	15/4458	Schülerbeförderung	KM	12.	15/4183	Energie	UM
5.	15/4462	Bausachen	MVI	13.	15/3195	Verkehr, Naturschutz	MVI
6.	15/4482	Bausachen	MVI	14.	15/3196	Verkehr, Naturschutz	MVI
7.	15/3854	Mobilfunk	UM	15.	15/4380	Steuersachen	MFW
8.	15/3122	Bausachen	MVI				

1. Petition 15/4452 betr. Dauer eines Insolvenzverfahrens

I.

Mit der Petition wendet sich der Petent zum einen gegen die Dauer eines Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht (nachfolgend 1.) und zum anderen gegen die Arbeitsweise eines 1998 bestellten Konkursverwalters in einem Konkursverfahren beim Amtsgericht (nachfolgend 2.).

1. Beanstandung der Dauer eines Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren betrifft das Vermögen des Petenten. Im Jahr 2003 beantragten das Finanzamt und der Petent die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dieses wurde mit Beschluss des Amtsgerichts vom 25. September 2003 eröffnet und ein Rechtsanwalt zum Insolvenzverwalter bestellt. Mit Beschluss vom 8. Oktober 2009 wurde dem Petenten rechtskräftig Restschuldbefreiung erteilt. Das Insolvenzverfahren dauert an, da eine Schlussrechnung noch nicht möglich war.

Im Mai 2011 wurde der Insolvenzverwalter aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Gleichzeitig wurde ein neuer Insolvenzverwalter bestellt. Anlass war, dass sich der erste Insolvenzverwalter im Laufe des Verfahrens zur Führung des Verfahrens als nicht mehr geeignet erwiesen hatte. Insbesondere kam es zu Verspätungen bei Sachstandsberichten, zu fehlenden Äußerungen trotz gerichtlicher Aufforderung und zur verspäteten Weitergabe von Forderungsanmeldungen.

Nach Entlassung des ersten Insolvenzverwalters stellte sich heraus, dass dieser außerdem Straftaten in von ihm betreuten Insolvenzverfahren begangen haben könnte. Eine seither ergangene strafrechtliche Verurteilung betraf aber nicht Straftaten gegen den Petenten. Strafrechtlich relevantes Verhalten zu Lasten des Petenten war vielmehr erst Gegenstand einer Anklage der Staatsanwaltschaft zum Landgericht vom 28. Juni 2013. Dieses Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Für das noch anhängige Insolvenzverfahren des Petenten ist das Strafverfahren von Bedeutung, da der erste Insolvenzverwalter im Fall festgestellter Straftaten gegen den Petenten seine noch offenen Vergütungsansprüche verwirkt haben könnte. Insofern stehen Ansprüche in Höhe von rund 76.000 Euro im Raum. Die Erstellung der Schlussrechnung durch den zweiten Insolvenzverwalter und damit der Abschluss des Insolvenzverfahrens hängen von diesen Vergütungsansprüchen des ersten Insolvenzverwalters ab.

2. Beanstandung des Verhaltens eines Konkursverwalters

Das 1998 eröffnete und 2012 wegen Massearmut eingestellte Konkursverfahren beim Amtsgericht betrifft eine GmbH, an die eine Gesellschaft des Petenten Grundstücke verkauft hatte. Der Kaufvertrag wurde nicht vollzogen. Der Petent möchte erreichen, dass

der Konkursverwalter zugunsten der GmbH eingetragene Auflassungsvormerkungen löschen lässt. Für die Löschung der Auflassungsvormerkungen wurde 2002 eine Gegenleistung von rund 22.000 Euro vereinbart, die der Petent aber nicht aufbringen konnte. Der Petent wendet sich nunmehr dagegen, dass der Konkursverwalter nach Abschluss des Konkursverfahrens zur Löschung der Auflassungsvormerkungen auch weiterhin nur gegen Zahlung der Gegenleistung bereit sei und das Gericht insoweit nicht einschreite. Berechtigt sei allenfalls eine Aufwandsentschädigung.

II.

Zu 1.:

Die Beendigung des Insolvenzverfahrens des Petenten hängt von dem Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens gegen den früheren Insolvenzverwalter ab, da erst dann entschieden werden kann, ob dieser seine Vergütungsansprüche verwirkt hat oder nicht. Mit Schreiben vom 26. November 2013 stellte das Amtsgericht dem Petenten ein Schreiben aus, in dem bestätigt wurde, dass der Abschluss des Insolvenzverfahrens nicht von Umständen abhängt, auf die der derzeitige Insolvenzverwalter, der Petent oder das Insolvenzgericht Einfluss hätten. Die Dauer des Verfahrens sei nicht auf ein verzögerndes Verhalten des Petenten zurückzuführen. Restschuldbefreiung sei dem Petenten bereits 2009 erteilt worden.

Eine Ablehnung der Vergütungsfestsetzung wegen strafbaren Handelns ist nicht schon dann möglich, wenn entsprechende Tatsachen feststehen und die strafrechtliche Wertung unschwer vollzogen werden kann. Die Verwirkung setzt vielmehr voraus, dass der Verwalter rechtskräftig im Strafverfahren verurteilt worden ist. Bis zur strafgerichtlichen Entscheidung ist daher das Festsetzungsverfahren für die Vergütung in entsprechender Anwendung von § 149 der Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 4 der Insolvenzordnung auszusetzen.

Zu 2.:

Aufgrund der 2002 geschlossenen Vereinbarung steht dem Konkursverwalter ein Zahlungsanspruch zugunsten der Masse zu. Ein Verzicht des Konkursverwalters hierauf würde zu einem Nachteil der Masse und daher zu einem Nachteil der Gläubiger führen. Sofern der Petent mit dem Handeln des Konkursverwalters nicht einverstanden ist und sich dadurch benachteiligt fühlt, muss er gegebenenfalls in einem Zivilverfahren gegen diesen vorgehen. Ein Einschreiten des Konkursgerichts ist nicht angezeigt.

Zu beiden Verfahren ist ergänzend anzumerken, dass die Fragen der Entscheidungsfindung und des Inhalts verfahrensleitender Verfügungen und Beschlüsse zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit gehören. Nach Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sind Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes ist auch der Rechtspfleger bei der Erledigung der ihm

gesetzlich übertragenen Geschäfte sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Von einer Bewertung der Gestaltung der gerichtlichen Verfahren oder der in diesen Verfahren getroffenen Entscheidungen wird daher abgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

2. Petition 15/3882 betr. Leistungen der Pflegeversicherung

Die Petenten beklagen die Verweigerung der Gewährung von Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung und die Umgangsweise der Behörden mit ihnen, vor dem Hintergrund, dass sie am 23. April 1992 als Vertriebene aus Danzig/Polen in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind. Sie sehen ihr Vertrauen in die Beamten und Angestellten der Ämter, in denen sie auch zu Fragen der Pflegeversicherung beraten wurden, missbraucht und sich daher einem hohen finanziellen Schaden ausgesetzt. Sie fordern eine Nachzahlung in Höhe von 161.029,37 Euro für die ihnen bisher vorenthaltenen Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung.

Die Petenten kamen am 23. April 1992 als Vertriebene aus Danzig/Polen in die Bundesrepublik Deutschland. 1978 wurden ihnen in Polen Pflegestufen nach dortigem Recht zuerkannt. Nach der Übersiedlung hat die Petentin in Deutschland eine Erwerbsunfähigkeitsrente beantragt, die ab dem 1. Mai 1992 bewilligt wurde.

Der Petent wurde ab Dezember 1995 in die Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) eingestuft. Pflegestufe I nach damaligem polnischem Recht war dort die höchste Stufe der Pflegebedürftigkeit, sodass sich die Petenten von der AOK Baden-Württemberg getäuscht fühlten, weil er aus deren Sicht damit in die Pflegestufe III hätte eingestuft werden müssen. Ab September 1997 wurde der Petent in die Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) und ab Juni 2001 dann in die Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige) eingestuft.

Die Petentin fordert nun für ihren Ehemann eine rückwirkende Einstufung in die Pflegestufe III ab dem 1. Mai 1992.

Die Petentin war bis zum Zeitpunkt der Übersiedlung in der Pflegestufe II nach damaligem polnischem Recht eingestuft. Sie erhielt allerdings keine Leistungen der Pflegeversicherung, weil sie selbst ihren Mann pflegte. Ab dem 1. September 2012 wurden Leistungen der Pflegestufe II gewährt. Der Leistungsbescheid der AOK Baden-Württemberg vom 5. November 2012 war allerdings fehlerhaft und wies die Pflegestufe III aus.

Weil jedoch weiter die Leistung der Pflegestufe II auf das Konto der Petentin überwiesen wurde, wandte sich diese mit Schreiben vom 17. November 2012 an die AOK Baden-Württemberg. Die Pflegekasse stellte daraufhin den Fehler im Leistungsbescheid fest und schickte der Petentin zur Heilung der offensichtlichen Unrichtigkeit eine Kopie des korrekten Bescheides, ausgestellt auf Pflegestufe II.

Weshalb der Petentin lediglich eine Kopie des Leistungsbescheides zugestellt wurde, lässt sich in der AOK Baden-Württemberg nicht mehr recherchieren.

In vier Briefen an die AOK Baden-Württemberg und einem Schreiben an das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren haben die Petenten ihr Begehrt dargestellt.

Sie beharren dabei auf der Übertragbarkeit von Kriterien des polnischen Rechts zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit auf das deutsche Pflegeversicherungsrecht. Demnach entsprechen sich die deutschen und die polnischen Pflegestufen in umgekehrter Reihenfolge, daher seien sie in der Pflegeversicherung zu niedrig eingestuft worden.

Auch verkennen sie, dass Leistungen nach dem SGB XI nicht vor dem 1. April 1995 erbracht werden konnten und fordern diese bereits seit Mai 1992 für sich ein.

Die Petenten differenzieren nicht zwischen den Begriffen der Schwerbehinderung bzw. der Erwerbsunfähigkeit nach dem SGB IX und der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist die leistungs- und verfahrensrechtliche Bearbeitung der Angelegenheit durch die AOK Baden-Württemberg nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

3. Petition 15/4489 betr. Steuersache, Vorgehensweise des Finanzamts

1. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich mit ihrer Petition gegen die Entscheidung des Vorstehers des Finanzamts vom 22. August 2014 über ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 3. Juli 2014 gegen einen Bearbeiter der für sie zuständigen Veranlagungsdienststelle. Die Petenten werfen dem Bearbeiter unter Hinweis auf verschiedene Sachverhalte Amtsmissbrauch mit Schikaneverhalten, mehrmalige Betrugsversuche zu ihrem finanziellen Nachteil, Untätigkeit im Amt sowie unfreundliches Benehmen und Karrierestreben vor. Die Petenten beantragten in ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde abschließend, dass der Bearbeiter von der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheit entbunden wird. Der

Vorsteher des Finanzamts hat die Dienstaufsichtsbeschwerde in vollem Umfang zurückgewiesen. Auf die Entscheidung des Vorstehers über die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 22. August 2014 hat zwischen den Petenten und dem Finanzamt ein weiterer Schriftwechsel stattgefunden bei dem sowohl der Vorsteher des Finanzamts als auch die Petenten an ihren Auffassungen festhielten. Die Petenten wollen mit ihrer Petition erreichen, dass die Entscheidung des Vorstehers über die Dienstaufsichtsbeschwerde überprüft wird.

2. Stellungnahme

2.1 Vorwurf

Die Petenten werfen dem Bearbeiter aus den unter Tz. 2.1.1 bis 2.1.3 aufgeführten Gründen Amtsmissbrauch und schikanöses Verhalten vor:

2.1.1 Außenprüfungen

a) Vortrag der Petenten

Die Petenten werfen dem Bearbeiter vor, er habe in den Jahren 2000 bis 2007 nahezu ununterbrochen bei der Petentin ohne ausreichenden Grund Betriebsprüfungen durchgeführt, obwohl es keine Auffälligkeiten gegeben hätte und es sich um einen Kleinbetrieb mit Umsätzen zwischen 30.000 und 40.000 Euro handele, die üblicherweise nur alle 10 bis 20 Jahre geprüft würden.

b) Sachverhaltsfeststellungen

Das Finanzamt führte für die Jahre 2001 bis 2003 und für die Jahre 2005 bis 2007 Außenprüfungen gemäß § 193 Abs. 1 AO bei der Petentin durch. Die Außenprüfung für die Jahre 2001 bis 2003 führte zu einem Mehrergebnis von 4.039 Euro. Das steuerliche Mehrergebnis aufgrund der Prüfung der Jahre 2005 bis 2007 beträgt insgesamt 29.163 Euro. Die Außenprüfungen wurden nicht von dem betreffenden Bearbeiter sondern von anderen Bediensteten der Veranlagungsstelle angeregt.

c) Stellungnahme

Eine Außenprüfung nach § 193 Abs. 1 AO ist in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Willkürverbots bei allen Steuerpflichtigen mit gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder selbstständigen Einkünften zulässig. Die Durchführung einer Außenprüfung ist nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft. Entgegen der Auffassung der Petenten müssen für die Rechtmäßigkeit einer Außenprüfung keine besonderen Auffälligkeiten vorliegen. Vielmehr hält der Gesetzgeber bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften typisierend die Außenprüfung für das geeignete Mittel der Sachverhaltsermittlung. Betriebe dieser Art unterliegen kraft Gesetzes der Außenprüfung und sind daher verpflichtet, die damit verbundenen Eingriffe zu dulden (BFH-Urteil vom 2. Oktober 1991, BStBl II 1992, S. 220; BFH-Beschluss vom 26. Juni 2007, BFH/NV 2007, S. 1805).

Dies gilt auch für Kleinbetriebe. Die Prüfung eines Kleinbetriebs ist auch dann nicht unverhältnismäßig, wenn – wie im vorliegenden Fall – kurze Zeit vorher bereits eine Außenprüfung beim Steuerpflichtigen durchgeführt wurde. Es besteht kein Anspruch auf Einhaltung eines bestimmten Prüfungsrhythmus, da eine zeitlich vorhersehbare Außenprüfung auch dem mit der Außenprüfung verfolgten Ziel, durch ihre präventive Wirkung zur richtigen Steuererhebung beizutragen, widersprechen würde (BFH-Beschluss vom 23. Juni 2003, BFH/NV 2003, S. 1147). Die Außenprüfungen erfolgten zur Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen. Sachfremde Erwägungen haben bei der Entscheidung für die Durchführung der Außenprüfungen keine Rolle gespielt. Ein Verstoß gegen das Willkür- und Schikaneverbot liegt nicht vor.

d) Ergebnis

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bearbeiter ist schon deswegen unbegründet, weil nicht er, sondern andere Bedienstete die Außenprüfungen vorgeschlagen haben. Unabhängig davon hat die Überprüfung ergeben, dass die aufeinanderfolgenden Außenprüfungen bei der Petentin zur Überprüfung der Einkünfte aus der selbstständigen Gutachtertätigkeit gemäß § 193 Abs. 1 AO rechtmäßig erfolgt sind.

2.1.2 Vorbehalt der Nachprüfung

a) Vortrag der Petenten

Die Petenten tragen vor, sie würden seit Jahren ununterbrochen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt. Der Vorbehalt der Nachprüfung sei grundsätzlich eine Benachteiligung, weshalb dessen Aufhebung vom Steuerpflichtigen verlangt werden könne.

b) Sachverhalt

Zutreffend ist, dass das Finanzamt auch nach Abschluss der Betriebsprüfung für die Jahre 2005 bis 2007 im Jahr 2008 die Steuererklärungen für die Jahre 2008 bis 2012 nicht abschließend geprüft und die Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durchgeführt hat. Aufgrund eines die Feststellungen der Außenprüfung betreffenden Klageverfahrens wegen der Einkommensteuer der Jahre 2004 bis 2007 – die Klage wurde am 25. Februar 2009 beim Finanzgericht eingereicht – waren die Steuerakten der Petenten bis zum 21. März 2014 beim Finanzgericht. Streitgegenstand des Klageverfahrens waren die steuerliche Beurteilung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer der Petentin sowie der Arbeitsverhältnisse der Petentin mit ihren Kindern. Die ESt-Veranlagungen 2008 bis 2012 erfolgten während der Zeit, in der die Steuerakten beim Finanzgericht waren, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Den Angaben in den ESt-Erklärungen 2008 bis 2011 wurde dabei ohne nähere Prüfung gefolgt. Bei der ESt-Veranlagung 2012 wurden die Angaben der Petenten teilweise überprüft. Die Aufwendungen der Petenten für das häusliche Arbeitszimmer wurden ungeprüft übernommen.

c) Stellungnahme

Das Finanzamt war befugt, die ESt-Bescheide 2008 bis 2012 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zu erlassen. Im vorliegenden Fall lagen objektive Gründe vor, weshalb die Steuererklärungen der Jahre 2008 bis 2012 bei der Durchführung der erstmaligen ESt-Veranlagungen nicht abschließend geprüft werden konnten. Die Akten der Vorjahre, die bei Steuerveranlagungen häufig herangezogen werden, lagen dem Finanzamt aufgrund der anhängigen Klagen bis zum 21. März 2014 bei Durchführung der erstmaligen ESt-Veranlagungen für die Jahre 2008 bis 2012 nicht vor. Derartige sachliche Gründe sind jedoch für eine Vorbehaltsfestsetzung gemäß § 164 Abs. 1 AO nicht erforderlich. Die Entscheidung, eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durchzuführen, steht im Ermessen der Finanzbehörde. Einzige Voraussetzung für eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ist nach § 164 Abs. 1 S. 1 AO, dass der Steuerfall noch nicht abschließend geprüft ist. Es steht im Ermessen der Finanzbehörde, einen Steuerfall nicht sofort abschließend zu prüfen. Besondere Gründe sind hierfür nicht erforderlich. § 164 AO will der Finanzbehörde die Möglichkeit geben, die Steuer zunächst ohne besondere Prüfung allein aufgrund der Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung oder aufgrund einer kursorischen oder punktuellen, aber eben noch nicht abschließenden Prüfung festzusetzen und eine abschließende Prüfung des Falles bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung nachzuholen. Da die Steuererklärungen der Petenten für die Jahre 2008 bis 2012 tatsächlich nicht abschließend vom Finanzamt geprüft wurden, war das Setzen des Vorbehalts der Nachprüfung ermessensfehlerfrei. Entgegen der Auffassung der Petenten besteht kein Anspruch des Steuerpflichtigen auf Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung. Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt von Gesetzes wegen, wenn die vierjährige Festsetzungsfrist abläuft (§ 164 Abs. 4 Satz 1 AO). Der Einwand der Petenten, ein Vorbehaltsvermerk sei grundsätzlich ein Nachteil, trifft ebenfalls nicht zu. Durch den Vorbehaltsvermerk können Steuerbescheide innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist jederzeit sowohl zugunsten als auch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden. Auch der Steuerpflichtige kann, solange der Vorbehalt gilt, jederzeit eine Änderung seines Steuerbescheids beantragen.

d) Ergebnis

Der Bearbeiter hat nur die ESt-Erklärungen für die Jahre 2007 und 2012 bearbeitet. Die ESt-Veranlagungen für die Jahre 2008 bis 2011 haben andere Bearbeiter im Finanzamt durchgeführt. Die Entscheidung, die ESt-Erklärungen 2008 bis 2012 nicht abschließend zu prüfen und die ESt-Bescheide unter den Vorbehalt der Nachprüfung zu stellen, war rechtmäßig. Die Beamten haben keine Dienstpflichten verletzt. Die Bearbeiter haben weder amtsmissbräuchlich oder gar schikanös gehandelt. Es bestand auch keinerlei Absicht, den Petenten durch die Vorbehaltsfestsetzungen finanziellen Schaden zuzufügen.

2.1.3 Anforderung von Belegen

a) Vortrag der Petenten

Der Bearbeiter habe bei der Bearbeitung der ESt-Erklärung für 2012 umfangreiche Unterlagen zu den Einkünften der Petentin aus selbstständiger Arbeit angefordert, obwohl zuvor Betriebsprüfungen durchgeführt worden und keine Besonderheiten aufgefallen seien.

b) Sachverhalt

Der Bearbeiter forderte bei der Bearbeitung der ESt-Erklärung 2012 mit Schreiben vom 7. Juni 2013 eine Aufstellung und die Belege für die Kfz-Kosten der Petentin, sowie die Belege für die Anschaffung eines Notebooks und eines Handys an.

c) Stellungnahme

Die Finanzbehörden haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalles. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§ 88 AO). Das Finanzamt ist gemäß § 88 AO befugt, sich Ausgaben jedweder Art – auch unmittelbar nach einer vorher stattgefundenen Betriebsprüfung – nachweisen zu lassen, um seinem Auftrag, eine korrekte Besteuerung sicherzustellen, nachkommen zu können. Die Beleganforderung des Bearbeiters war somit rechtmäßig. Im vorliegenden Fall erfolgte die Anforderung von Belegen im Übrigen erst fünf Jahre nach dem im Rahmen einer Außenprüfung zuletzt geprüften Zeitraum. Bei der Bearbeitung der ESt-Erklärungen 2008 bis 2011 wurden keine Unterlagen angefordert. Der Vorwurf der Petenten, der Bearbeiter habe sich schikanös verhalten, ist unbegründet.

d) Ergebnis

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bearbeiter wegen der Anforderung von Belegen bei der Bearbeitung der ESt-Erklärung 2012 ist unbegründet.

2.2 Vorwurf

Die Petenten werfen dem Bearbeiter aus den unter Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Gründen Betrugsversuche zu ihrem finanziellen Nachteil vor.

2.2.1 Erlass von Steuerbescheiden trotz Festsetzungsverjährung

a) Vortrag der Petenten

Die Petenten werfen dem Bearbeiter vor, er habe die ESt-Bescheide der Jahre 2007 und 2008 im Jahr 2014 trotz eingetretener Festsetzungsverjährung geändert. Er habe sie hierdurch betrogen und finanziellen Schaden zufügen wollen.

b) Sachverhaltsfeststellungen

Das Finanzamt änderte den ESt-Bescheid 2007 mit Bescheid vom 4. April 2014 und den ESt-Bescheid 2008 mit Bescheid vom 10. Juli 2014 gemäß § 164 Abs. 2 Satz 2 AO. Die Petenten legten gegen die geänderten ESt-Steuerbescheide 2007 und 2008 unter Hinweis auf die bereits eingetretene Festsetzungsverjährung jeweils form- und fristgerecht Einspruch ein. Eine Überprüfung im Rahmen der Einspruchsverfahren ergab, dass für die Einkommensteuer 2007 mit Rücknahme der Klage am 5. November 2013 und für die Einkommensteuer 2008 mit Ablauf des 31. Dezember 2013 Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Das Finanzamt hat die nach Ablauf der Festsetzungsverjährungsfristen ergangenen Steuerbescheide aufgrund der Einsprüche unverzüglich aufgehoben. In der Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde haben sich der Bearbeiter und der Vorsteher des Finanzamts für diesen Fehler ausdrücklich entschuldigt.

c) Stellungnahme

Der Bearbeiter hat in der täglichen Arbeitsroutine die bereits eingetretene Festsetzungsverjährung übersehen. Ein vorsätzliches Handeln des Bearbeiters kann ausgeschlossen werden. Der Bearbeiter wollte den Petenten keinen finanziellen Schaden zufügen.

d) Ergebnis

Der Vorwurf des Betrugsversuchs zu Lasten der Petenten gegenüber dem Bearbeiter ist unbegründet.

2.2.2 Änderung der ESt-Bescheide 2009 bis 2012

a) Einwendungen der Petenten

Die Petenten erheben den Vorwurf, dass falsche Eintragungen von ausländischen Kapitalerträgen auf Formularen in den Jahren 2009 bis 2011 von dem Bearbeiter absichtlich nicht korrigiert worden seien, um bei einer späteren Bearbeitung Zinsen erheben zu können. Auch die Korrektur der ESt-Bescheide 2009 bis 2012 wegen der teilweisen Kürzung der Aufwendungen für das Arbeitszimmer der Petentin seien nicht zeitnah durchgeführt und dadurch Nachzahlungszinsen festgesetzt worden. Der Bearbeiter habe ihnen die Änderung der Besteuerung der Kapitalerträge 2009 bis 2011 sowie der Berücksichtigung der Aufwendungen für das Arbeitszimmer in den Jahren 2008 bis 2012 im Schreiben vom 26. März 2014 angekündigt, diese jedoch nochmals absichtlich hinausgezögert, um eine noch höhere Zinsfestsetzung zu erreichen. Aufgrund dieser Korrekturen sind die Petenten der Auffassung, ihre Steuererklärungen seien nicht ordnungsgemäß bearbeitet worden.

b) Sachverhalt

Nachdem das Finanzamt nach Abschluss der Klageverfahren am 21. März 2014 die Steuerakten der Petenten vom Finanzgericht zurückbekommen hatte, hat der Bearbeiter die unter dem Vorbehalt der Nachprü-

fung stehenden ESt-Bescheide 2009 bis 2012 abschließend überprüft. Diese Überprüfung führte zu Änderungen bei der Besteuerung der Kapitalerträge sowie bei der Berücksichtigung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer der Petentin.

Der Petent hat neuseeländische Kapitalerträge in den Jahren 2009 bis 2012 fälschlicherweise in der Anlage AUS als pauschal zu steuernde Einkünfte im Sinne des § 34 c Abs. 5 EStG eingetragen, obwohl diese gemäß § 32 d Abs. 1, 3 bis 5 EStG der Abgeltungssteuer unterliegen und auf der Anlage KAP hätten eingetragen werden müssen. Bei der Bearbeitung der ESt-Erklärungen 2009 bis 2011 – diese erfolgten ohne vorherige Prüfung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung – wurde dieser Fehler nicht korrigiert. Die ausländischen Kapitalerträge wurden somit gemäß § 34 c Abs. 5 EStG pauschal mit einem Steuersatz von 25 % besteuert. Durch einen Übertragungsfehler wurden im ursprünglichen ESt-Bescheid 2009 jedoch nur ausländische Kapitalerträge in Höhe von 12.480 Euro gemäß § 34 c Abs. 5 EStG pauschal besteuert.

Die zutreffende Besteuerung der ausländischen Kapitalerträge gemäß § 32 d Abs. 1, 3 bis 5 EStG führt grundsätzlich zu einer niedrigeren Einkommensteuerfestsetzung, da bei der Festsetzung der Abgeltungssteuer – anders als bei der Festsetzung der Pauschalsteuer gemäß § 34 c Abs. 5 EStG – die Kapitalerträge um den Sparer-Pauschbetrag gekürzt werden. Da die Petenten in den genannten Jahren keine bzw. nur geringe inländische Kapitalerträge erzielt haben, war der Sparer-Pauschbetrag nicht schon durch inländische Kapitalerträge verbraucht, sodass der verbleibende Sparer-Pauschbetrag von den neuseeländischen Kapitaleinkünften abgezogen werden konnte. Die Korrektur der Besteuerung der Kapitaleinkünfte im ESt-Bescheid 2009 führte dennoch zu einer Steuererhöhung, da die ausländischen Kapitalerträge im ursprünglichen ESt-Bescheid 2009 vom 13. Juli 2010 aufgrund eines Übertragungsfehlers nicht in der erklärten Höhe von 18.989 Euro sondern nur in Höhe von 12.480 Euro pauschal versteuert wurden.

Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer wurden bei Durchführung der ESt-Veranlagungen – wie beantragt – in voller Höhe berücksichtigt. Das Finanzgericht hat mit Urteil vom 9. Juli 2010 wegen Einkommensteuer 2006 entschieden, dass das Arbeitszimmer der Petentin nicht den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet und daher die Aufwendungen nur in Höhe von 1.250 Euro pro Jahr abzugsfähig sind. Im Rahmen der abschließenden Prüfung der Einkommensteuer 2009 bis 2012 kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Aufwendungen für das Arbeitszimmer gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 b EStG auch in der für die Jahre 2009 bis 2012 geltenden Fassung nur in Höhe von 1.250 Euro abzugsfähig sind.

Mit Schreiben vom 26. März 2014 unterrichtete der Bearbeiter die Petenten über die geplante Änderung der ESt-Bescheide 2009 bis 2012. Er kündigte in seinem Schreiben an, die Änderungen durchzuführen, wenn die Petenten nicht innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen würden. Mit Schreiben vom

17. Juni 2014 – eingegangen im Finanzamt am 20. Juni 2014 – forderten die Petenten das Finanzamt auf, die geänderten ESt-Bescheide 2009 bis 2011 zu erlassen. In diesem Schreiben widersprachen die Petenten bereits möglicherweise eintretenden künftigen Festsetzungen von Nachzahlungszinsen, da alle Angaben für die richtige steuerliche Beurteilung rechtzeitig vorgelegen hätten und Nachzahlungszinsen durch eine fehlerhafte Bearbeitung bzw. Untätigkeit des Finanzamts veranlasst seien. Am 30. Juni 2014 veranlasste der Bearbeiter die Änderung der ESt-Bescheide 2009 bis 2012. Die gemäß § 164 Abs. 2 Satz 2 geänderten ESt-Bescheide 2009 bis 2012 gingen am 10. Juli 2014 zur Post.

Die Petenten haben mit Schreiben vom 31. Juli 2014 gegen die geänderten ESt-Bescheide 2009 bis 2012 sowie die damit verbundenen Festsetzungen von Nachzahlungszinsen Einspruch eingelegt. Mit den Einsprüchen wenden sich die Petenten erneut gegen die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für das Arbeitszimmer. Mit ihren Einsprüchen gegen die Festsetzungen der Nachzahlungszinsen wenden sich die Petenten gegen die Höhe des nach ihrer Meinung überhöhten Zinssatzes von 0,5% und verweisen hierzu auf ein anhängiges Revisionsverfahren. Sie machen außerdem geltend, die Zinsfestsetzungen seien rechtswidrig, da diese aufgrund von Fehlern des Finanzamts angefallen seien. Mit Bescheid vom 13. August 2014 setzte das Finanzamt die Vollziehung der geänderten ESt-Bescheide 2009 bis 2012 gemäß § 361 Abs. 2 Satz 2 AO vollumfänglich aus. Über die Einsprüche wurde noch nicht entschieden.

c) Stellungnahme

Es trifft zu, dass den Bearbeitern der ESt-Erklärungen 2009 bis 2012 alle Angaben vorgelegen haben, um die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge zutreffend festzusetzen und die steuerliche Beurteilung der Aufwendungen für das Arbeitszimmer abschließend vornehmen zu können. Da die ESt-Erklärungen 2009 bis 2012 zunächst nicht abschließend geprüft, sondern die Angaben der Petenten aus den Steuererklärungen übernommen wurden, wurden die Steuern nicht in der richtigen Höhe festgesetzt. Diese Vorgehensweise ist – wie unter Nr. 3.1.2 ausgeführt – zulässig.

Durch einen Vorbehaltsvermerk bleiben die Steuerbescheide bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist in vollem Umfang änderbar. Eine Korrektur nach § 164 Abs. 2 Satz 2 AO ist in diesem Zeitraum ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen sowohl zugunsten als auch zu Ungunsten möglich. Es ist unerheblich, ob Tatsachen, die bei der Änderung gemäß § 164 Abs. 2 Satz 2 AO zugrunde gelegt werden, dem Finanzamt zurzeit der Vorbehaltsfestsetzung (z. B. durch Angaben in der Steuererklärung) bereits bekannt oder erkennbar waren (BFH-Urteil vom 4. August 2005, BFH/NV 2005, S. 2057). Das Finanzamt war somit berechtigt, die genannten Änderungen vorzunehmen.

Die Einwendungen der Petenten gegen die Festsetzung der Nachzahlungszinsen sind unbegründet. Ge-

gen die Festsetzung der Nachzahlungszinsen kann nicht mit Erfolg eingewendet werden, dass die Änderung der Steuerfestsetzung auf einem Fehler des Finanzamts beruht (BFH-Beschluss vom 3. Mai 2000, BFH/NV 2000, 1441). Dies gilt erst recht, wenn die Fehler – wie im Fall der Petenten – durch die gemäß § 164 AO zulässigerweise ohne abschließende Prüfung der Angaben in der Steuererklärung eingetreten sind. Die Verzinsung ist wegen ihres typisierenden Charakters unabhängig von einem Verschulden des Finanzamts oder des Steuerpflichtigen; sie ist durch ihre Abschöpfungswirkung gekennzeichnet. Mit dieser Verzinsung hat der Gesetzgeber einen Ausgleich dafür geschaffen, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden. Es werden dadurch Liquiditätsvorteile ausgeglichen, die dem Steuerpflichtigen oder dem Fiskus aus dem späteren Erlass eines Steuerbescheids typischerweise entstehen.

Auf einem Fehler des Finanzamts beruhende unzutreffende Besteuerungen stellen grundsätzlich auch keine Fälle für Billigkeitsmaßnahmen dar. Ein Erlass käme allenfalls dann in Betracht, wenn es den Petenten nicht möglich gewesen wäre, sich gegen die Fehlerhaftigkeit der ESt-Bescheide 2009 bis 2012 rechtzeitig zu wehren (BFH-Beschluss vom 31. Januar 2002, BFH/NV 2002, 889). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Petenten hätten nach Ergehen des Urteils des Finanzgerichts am 9. Juli 2010 wegen Einkommensteuer 2006, mit dem das Finanzgericht über die steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen für das Arbeitszimmer der Petentin entschieden hat, die Möglichkeit gehabt, die Änderung des erstmaligen ESt-Bescheids 2009 vom 13. Juli 2010 zu beantragen und dadurch eventuelle Nachzahlungszinsen durch eine spätere Änderung vermeiden können. Außerdem hätten die Petenten in den nach Ergehen des Urteils des Finanzgerichts wegen Einkommensteuer 2006 eingereichten ESt-Erklärungen für die Jahre 2010 bis 2012 für das Arbeitszimmer nur noch 1.250 Euro als Betriebsausgaben ansetzen und damit die spätere Korrektur der Steuerfestsetzung mit der entsprechenden Festsetzung von Nachzahlungszinsen vermeiden können. Die Petenten konnten aus dem ursprünglichen ESt-Bescheid 2009 auch ersehen, dass das Finanzamt nicht die erklärten ausländischen Kapitalerträge der Besteuerung zugrunde gelegt hat. Auch in diesem Punkt wäre es den Petenten möglich gewesen, auf den Fehler hinzuweisen.

Die Petenten können sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass das Finanzamt die Änderungen nicht früher und auch nicht unmittelbar nach dem Ende der im Schreiben vom 26. März 2014 gesetzten Frist durchgeführt hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH steht selbst eine ungewöhnlich lange Bearbeitungsdauer einer Einkommensteuererklärung der Festsetzung von Nachzahlungszinsen nicht entgegen und rechtfertigt auch keinen (Teil-)Erlass der Nachforderungszinsen (Beschluss des BFH vom 2. Februar 2001, BFH/NV 2001, S. 1003).

Der Vorwurf der Untätigkeit im Amt gegenüber dem Bearbeiter ist unbegründet. Er hat die mit Schreiben

vom 26. März 2014 angekündigten Änderungen nicht sofort nach Fristablauf durchgeführt. Bis zum Eingang des Schreibens des Petenten vom 17. Juni 2014 war die einmonatige Anhörungsfrist um ca. 7 Wochen überschritten. Allerdings ist eine Bearbeitungsdauer von sieben Wochen im Finanzamtsalltag aufgrund der bestehenden hohen Arbeitsbelastung sowie Krankheits- und Urlaubsabwesenheiten noch keine überlange Bearbeitungsdauer. Der Bearbeiter hat die Änderungen zeitnah nach Eingang des Schreibens der Petenten am 20. Juni 2014 veranlasst. Er hatte keineswegs die Absicht, den Petenten durch sein Verhalten finanziellen Schaden zuzufügen und sie zu betrügen.

d) Ergebnis

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bearbeiter ist unbegründet. Zunächst ist festzustellen, dass die erstmaligen ESt-Veranlagungen der Jahre 2009 bis 2011 nicht er, sondern andere Bearbeiter vorgenommen haben. Auch diese Bearbeiter hatten jedoch nicht die Absicht, die Petenten mit den Vorbehaltsfestsetzungen zu betrügen und ihnen durch spätere Festsetzungen von Nachzahlungszinsen finanziellen Schaden zuzufügen. Der Bearbeiter hat die Änderungen der ESt-Bescheide 2009 bis 2012 nicht vorsätzlich hinausgezögert, um die Petenten mit Nachzahlungszinsen zu belasten.

2.2.3 Anwendung falscher Umrechnungskurse

a) Vortrag der Petenten

Der Bearbeiter habe bei der Bearbeitung der ESt-Erklärung 2012 für die Umrechnung der ausländischen Zinserträge falsche Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Hierdurch seien deutlich höhere Kapitaleinkünfte besteuert worden.

b) Sachverhaltsfeststellungen

Die Petenten erklärten in ihrer ESt-Erklärung 2012 in der Anlage AUS ausländische Kapitalerträge in Höhe von 18.403 Euro. Hierzu reichten die Petenten einen Kontoauszug einer Neuseeländischen Bank aus dem sich Erträge in Höhe von 30.059 \$ ergeben ein. Im ESt-Bescheid 2012 vom 27. September 2013 erfasste das Finanzamt ausländische Kapitalerträge in Höhe von 21.706 Euro. Die Angaben der Petenten in der Steuererklärung waren jedoch richtig. Der Bearbeiter kam zu einem falschen Wert, da er den Euro-Umrechnungskurs für US-Dollar und nicht für NS-Dollar verwendete. Da das Zeichen für Dollar – \$ – in der Bankbescheinigung verwendet wurde, war nicht unmittelbar zu erkennen, dass es sich um NS-Dollar handelt.

c) Entscheidung des Finanzamts über die Dienstaufsichtsbeschwerde

Auch der Vorsteher des Finanzamts ist bei seiner Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde dem Irrtum unterlegen, bei den bescheinigten Kapitalerträgen handele es sich um US-Dollar. Der Vorsteher teilte den Petenten in der Entscheidung über die Dienst-

aufsichtsbeschwerde mit, dass der Bearbeiter nicht den amtlichen Euro-Umrechnungskurs laut den Veröffentlichungen im Bundessteuerblatt für US-Dollar zugrunde gelegt hat. Bei Anwendung dieses Umrechnungskurses würden sich jedoch noch höhere Zinserträge als bisher ergeben. Im Schreiben vom 28. August 2014 haben die Petenten darauf hingewiesen, dass es sich um Erträge in NS-Dollar handelt. Im Schreiben vom 30. September 2014 hat der Vorsteher des Finanzamts diesen Fehler eingeräumt.

d) Stellungnahme

Bei Berücksichtigung des Umrechnungskurses für NS-Dollar betragen die Kapitalerträge – wie von den Petenten erklärt – 18.403 Euro. Das Finanzamt wird den ESt-Bescheid 2012 gemäß § 164 Abs. 2 Satz 2 AO im Rahmen des anhängigen Einspruchsverfahrens insoweit zugunsten der Petenten ändern. Die persönlichen Vorwürfe der Petenten gegen den Bearbeiter sind jedoch unbegründet. Er hat nicht in betrügerischer Absicht zu hohe Kapitalerträge angesetzt, um den Petenten finanziellen Schaden zuzufügen. Bei der Bearbeitung wurde vielmehr versehentlich angenommen, dass die bescheinigten Kapitalerträge in US-Dollar angegeben sind, da im Kontoauszug lediglich das Währungszeichen \$ und nicht NS \$ verwendet wurde. Daran, dass es sich um NS-Dollar handeln könnte wurde nicht gedacht. Auch dem Vorsteher des Finanzamts ist bei der Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde – ohne böse Absicht – dieser Fehler unterlaufen.

e) Ergebnis

Dem Begehren der Petenten nach dem Ansatz der erklärten ausländischen Kapitalerträge in Höhe von 18.403 Euro wird stattgegeben. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bedauert diesen Fehler und entschuldigt sich hierfür beim Petenten. Der Bearbeiter hat jedoch nicht vorsätzlich gehandelt, um den Petenten Schaden zuzufügen. Die Vorwürfe gegenüber dem Bearbeiter sind unbegründet.

2.3 Vorwurf

Die Petenten werfen dem Bearbeiter aus den unter Nr. 3.3.1 genannten Gründen unfreundliches Benehmen und Karrierestreben vor.

2.3.1 Verschiedenes

a) Vortrag der Petenten

Die Petenten werfen dem Bearbeiter in ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 3. Juli 2014 vor, er würde Telefonate vermeiden. Bei mehrfachen Telefonversuchen sei ständig der Anrufbeantworter geschaltet gewesen. Ferner hätte er das Schreiben vom 17. Juni 2014 bis heute nicht beantwortet. Die Petenten werfen ihm des Weiteren Karrierestreben, Schikane und Betrug vor, weil er mit der Festsetzung von Zinsen ein gutes Geschäft mache und mit allen Kräften dafür gekämpft habe, dass das Gutachtenbüro der Petentin

nicht absetzbar ist. Abschließend baten die Petenten in ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde darum, den Bearbeiter von der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheit zu entbinden.

b) Stellungnahme

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Bearbeiter über das normale Maß hinaus, z. B. aufgrund von kurzfristiger Abwesenheit am Arbeitsplatz, telefonisch nicht erreichbar ist. Zutreffend ist, dass die Petenten bei Abfassung der Dienstaufsichtsbeschwerde noch keine Reaktion auf ihr Schreiben vom 17. Juni 2014 erhalten hatten. Das Schreiben wurde vom Finanzamt auch nicht mit einem weiteren Schreiben beantwortet. Vielmehr wurden als Reaktion darauf am 30. Juni 2014 die Änderungsbescheide erlassen, die allerdings EDV-bedingt erst am 10. Juli 2014 zur Post gingen. In den geänderten ESt-Bescheiden 2009 bis 2011 wurde darauf hingewiesen, dass die Änderungen aufgrund des Schreibens des Finanzamts vom 26. März 2014 ergingen, an dessen Umsetzung die Petenten mit Schreiben vom 17. Juni 2014 erinnert hätten. Eine „Beantwortung“ des Schreibens vom 17. Juni 2014 ist somit durch den Erlass der Änderungsbescheide vom 10. Juli 2014 erfolgt. Für die weiteren Vorwürfe des Karrierestrebens, der Schikane oder gar des Betrugs gibt es keinerlei sachliche Anhaltspunkte.

c) Ergebnis

Die Vorwürfe, der Bearbeiter würde sich unfreundlich benehmen sowie Karrierestreiben, Schikane und Betrug sind unbegründet.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich die erhobenen Vorwürfe insgesamt nicht bestätigt haben. Für eine Entbindung des Bearbeiters von der Bearbeitung der Steuerangelegenheit der Petenten gibt es keinen Grund.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit dem Begehren im dargestellten Umfang stattgegeben wurde, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

4. Petition 15/4458 betr. Schülerbeförderung

I.

Die Petentin bittet die Landesregierung um Unterstützung bei der Einrichtung einer örtlichen Schülerbeförderung für ihren 11-jährigen Sohn von ihrem Wohnort zur nächstgelegenen Gemeinschaftsschule im benachbarten Landkreis. Diese Strecke werde über die

Kreisgrenze von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht direkt befahren. Es betreffe auch noch andere Schülerinnen und Schüler aus umliegenden Ortschaften. Die bestehende Busverbindung ende in einer 5 km entfernten Ortschaft. Ein weiterführender Bus zur Schule fahre erst ab einer weiter um 3 km entfernten Ortschaft. Für den Rückweg bestehe das gleiche Problem.

Auch nach längeren Verhandlungen mit den betreffenden Bürgermeistern der jeweiligen Städte sowie den jeweiligen Landratsämtern auf Änderung des Streckennetzes oder Kostenübernahme für Taxifahrten führten – nach Ausführung der Petentin – bislang zu keiner Lösung. Kein Beteiligter fühle sich verantwortlich, die Kosten zu übernehmen.

Des Weiteren erhebt die Petentin Beschwerde gegen einen Mitarbeiter des Landratsamts. Dieser habe Aussagen getätigt, die sich im Nachhinein als nicht richtig erwiesen hätten. Zuerst sei von der Einrichtung einer Buslinie gesprochen worden, diese Aussage sei dann widerrufen worden. Dann hätte ein ortsansässiges Taxiunternehmen die Fahrwege übernehmen sollen, auch dies sei widerrufen worden. Wegen der getroffenen Falschaussagen und Widersprüchlichkeiten bittet die Petentin um Unterstützung der Landesregierung.

II.

Der Landkreis, in dem sich die Schule befindet, hat zu dieser Angelegenheit Stellung genommen. Hieraus hat sich Folgendes ergeben:

Im betroffenen Landkreis wird der ÖPNV im Bereich des Schulortes derzeit neu geordnet. Mit der Einführung der Stadtbahn wird auch durch ein abgestimmtes Busangebot eine erhebliche Verbesserung für die Bevölkerung erzielt. Durch Verzögerung bei Brückenarbeiten konnte die neue Stadtbahn jedoch nicht wie geplant zum Fahrplanwechsel im Dezember 2014 eingeführt werden. Auch die anzupassenden Busfahrpläne sind daher noch nicht abschließend festgelegt.

Im vorliegenden Fall besuchen wenige Schüler aus dem Ort der Petentin die Gemeinschaftsschule in der 13 km entfernten Gemeinde des benachbarten Landkreises. Eine direkte Bus-/Bahnverbindung ist nicht vorhanden. Unabhängig von dem jetzt aufgetretenen Bedarf zur Beförderung einiger weniger Gemeinschaftsschüler sind die betroffenen Landkreise schon seit Längerem bestrebt, den oben genannten 3 km langen Lückenschluss der Busverkehre zu schließen.

Um über ein Fahrplankonzept, den Bedarf und dessen Finanzierung zu beraten, sind abschließende Fahrpläne von Zügen, Stadtbahnen und Zubringerbussen in beiden Landkreisen erforderlich. Die Buslinie von der 5 km entfernten Ortschaft bis zum Heimatort der Petentin ist derzeit auf gute Umsteigebeziehungen zur S-Bahn ausgerichtet. Eine weitere Buslinie wird nach Einführung der Stadtbahn gute Anschlussverbindungen im Schulort erhalten. Mit der Verknüpfung dieser beiden Linien wird daher nach endgültiger Einführung der Stadtbahn Nord und den dann gültigen Fahrplänen begonnen. Ob und wie sich dann die Fahrten

auch optimal für die Schülerbeförderung eignen, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

Der Petentin wurde am 23. September 2014 (somit nach Versand des Petitionsschreibens) ein Beförderungsvorschlag zwischen ihrer Heimatgemeinde und der Schule unterbreitet. Dieser sieht in der Regel die Nutzung der bestehenden ÖPNV-Verbindungen über eine nahe gelegene Große Kreisstadt vor. Vom Wohnort besteht eine Busverbindung dorthin. In der Großen Kreisstadt kann der Sohn der Petentin umsteigen und mit dem Zug zur Schule fahren. Die Rückfahrten montags, dienstags und donnerstags seien nach Aussage der Petentin gegenüber dem Landratsamt unproblematisch. Am Mittwochnachmittag ist eine zumutbare ÖPNV-Verbindung nach Schulende nicht vorhanden. Der zuständige Landkreis hat sich daher (ohne rechtliche Verpflichtung) bereit erklärt, ab sofort ein Taxi für eine Teilstrecke einzusetzen. Für die restliche Strecke besteht eine Busverbindung. Am Freitag kann der Sohn der Petentin mit der bestehenden ÖPNV-Verbindung nach Hause fahren. Die von der Petentin in der Petition angegebenen Fahrzeiten sind nicht die günstigsten Verbindungen im ÖPNV. So fährt nach Schulende um 15:50 Uhr die S-Bahn um 16:00 Uhr. Die Fahrzeit beträgt insgesamt 53 Minuten.

Die Satzung des Landkreises über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten schreibt ausdrücklich vor, dass ein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsoffers nicht besteht.

Nach den Ausführungen des Landratsamts sind die Schulwegeverbindungen zwischen dem Wohnort der Petentin und dem Schulort zumutbar und entsprechen der Satzung des Landkreises über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten.

III.

Die Durchführung der Schülerbeförderung sowie die Kostenerstattung sind Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten ist in § 18 FAG geregelt. Danach erstatten die Stadt- und Landkreise den Schulträgern die notwendigen Beförderungskosten. Die Stadt- und Landkreise können in eigener Zuständigkeit durch Satzung Einzelheiten (wie z. B. Verfahren, Höhe der von Schülern bzw. Eltern aufzubringenden Eigenanteile) zur Kostenerstattung regeln. Das Land hat für diesen Bereich keine kommunalaufsichtsrechtlichen Befugnisse bzw. Weisungsrechte gegenüber den Schulträgern und wirkt deshalb nicht mit. Der Landkreis ist Aufgabenträger für den nicht schienengebundenen ÖPNV.

Die Schulträger haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowohl für die Einrichtung der Gemeinschaftsschule als auch für die Organisation der Schülerbeförderung die Zumutbarkeit der Schulwege zu prüfen und zu entscheiden, ob und ggf. welche Schlussfolgerungen zu ziehen sind. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Anfahrtsweges für Schülerinnen und Schüler zu einer Schule sind die tatsächlichen Gegebenheiten wie topografische Voraussetzungen und die Einbindung und

Ausgestaltung des Nahverkehrs einzubeziehen; die Schülerbeförderung ist – soweit möglich – in den ÖPNV eingegliedert.

Wegen der vorgenannten Zuständigkeitsabgrenzung nimmt das Land weder auf die tatsächliche Durchführung noch die Ausgestaltung der Regelungen in den einzelnen Kreisen Einfluss und wirkt auch an der Gestaltung des ÖPNV vor Ort nicht mit.

Im Übrigen fällt der Weg zur Schule nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Schüler und Eltern.

IV.

Nach den Ausführungen des zuständigen Landratsamts ist die Beförderung des Sohns der Petentin zumutbar.

Eine etwaige Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Mitarbeiter des Landratsamts wäre beim Dienstvorgesetzten, also beim Landrat des betroffenen Landkreises zu erheben.

Ergebnis:

1. Das Landratsamt hat nach Versand des Petitionsschreibens am 23. September 2014 der Petentin gegenüber einen Beförderungsvorschlag gemacht, der u. a. auch für einen Tag die Kostenübernahme einer Taxifahrt für eine Teilstrecke beinhaltet.
2. Nach vollständiger Inbetriebnahme der Stadtbahnstrecke ist für den Bereich des Schulortes eine Neuordnung des ÖPNV geplant. In diesem Rahmen wird u. a. auch der o. g. Lückenschluss der Busverkehre angestrebt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die oben gemachten Ausführungen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hinderer

5. Petition 15/4462 und 6. Petition 15/4482 betr. Errichtung eines Mehrfamilienhauses

Gegenstand der Petitionen:

Die Petenten, wohnhaft in der H.-Straße 10 und 14, wenden sich gegen den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Stellplätzen in der H.-Straße 12.

Die Petenten bringen insbesondere vor, dass sich in der betroffenen H.-Straße zum großen Teil Einfamilienhäuser, sieben Reihenhäuser und vier Drei-Familienhäuser befinden. Das jetzt in der H.-Straße 12 ge-

plante Mehrfamilienhaus mit zehn Wohnungen halte sich nicht an die Vorgabe des Baufensters im Bebauungsplan und füge sich in die Eigenart der näheren Umgebung in keinsten Weise ein. Zudem werde der Vertrauensschutz unterlaufen, da bisher jeder Immobilienbesitzer im Vertrauen auf den bestehenden Bebauungsplan Eigentum geschaffen habe, das nun an Wohnqualität und Anlagewert verliere.

Nach Auffassung der Petenten handle es sich bei der im Bebauungsplan „rot gestrichelten“ Einzeichnung auf dem Grundstück H.-Straße 12 um ein im Bebauungsplan festgesetztes Baufenster und nicht um einen unverbindlichen sogenannten „Platzhalter“. Aus der Entstehung des Bebauungsplans ergebe sich eindeutig, dass der Plangeber gerade auch im Hinblick auf die Sensibilität der Lage am Fuß einer Burgruine an dieser Stelle im Baugebiet kein Mehrfamilienhaus mit zehn Wohnungen, sondern eine aufgelockerte Bebauung mit Ein- bis Drei-Familienhäuser gewollt habe. Deshalb handle es sich um eine verbindliche Festsetzung, zumal sich die bisherige Bebauung im Baugebiet an den „rot gestrichelt“ eingezeichneten Baufenstern orientiert habe.

Zudem wird von einem Petenten vorgetragen, dass trotz Überschreitung des Baufensters der Stadtrat angeblich kein Mitspracherecht habe.

Sachverhalt:

Das Vorhaben H.-Straße 12 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans, der mit Wirkung vom 10. April 1964 rechtsverbindlich wurde und als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Als Maß der baulichen Nutzung sind eine zweigeschossige Bauweise mit max. 0,4 Grundflächenzahl, eine Baulinie entlang der H.-Straße und die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Des Weiteren enthält der Bebauungsplan „rot-gestrichelte“ Eintragungen auf einzelnen Grundstücken, die nach der Legende des Bebauungsplans als „in Aussicht“ gestellte Festsetzungsmöglichkeiten von Baulinien bzw. Baugrenzen definiert wurden. Diese „rot-gestrichelten“ Linien sind jedoch keine rechtsverbindlichen Festsetzungen, sondern Vorschläge des Plangebers für eine künftige Anordnung von Gebäuden auf den Grundstücken.

Das Grundstück H.-Straße 12 mit einer Gesamtfläche von 1.720 m² ist das letzte nicht überbaute Grundstück im Plangebiet.

Geplant sind ein Mehrfamilienhaus mit zehn Wohneinheiten (zwei Gebäude verbunden zu einer Einheit durch einen gemeinsamen Treppenraum), eine Tiefgarage mit zwölf Stellplätzen, drei oberirdische Stellplätze und ein Aufzug. Die Wohneinheiten selbst weisen Grundflächen von ca. 38 m² bis max. 99 m² auf.

Das Vorhaben befindet sich mit seiner Vorderseite auf der Baulinie entlang der H.-Straße. Nach Süden hin ist die überbaubare Grundstücksfläche (Teil der erdüberdeckten Tiefgarage) überschritten. Die Grenzabstände sind eingehalten, die Gebäudehöhe entspricht der Festsetzung im Bebauungsplan.

Mit Schreiben vom 28. April 2014 wurde die Nachbarbeteiligung nach § 55 Landesbauordnung durchgeführt. Dabei sind Einwendungen der Petenten als angrenzende Nachbarn eingegangen. Die Stadt hat den Einwendungen der Petenten nicht entsprochen. Die Baugenehmigung ist am 13. August 2014 von der Stadt erteilt worden. Für die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Süden wurde eine Befreiung erteilt.

Gegen die Baugenehmigung ist von den Petenten, H.-Straße 14, vertreten durch eine Rechtsanwältin, am 22. September 2014 Widerspruch erhoben worden. Eine Begründung des Widerspruchs ist bisher nicht erfolgt.

Nach telefonischer Auskunft der Stadt vom 16. Dezember 2014 wurde von der Baugenehmigung insbesondere witterungsbedingt noch kein Gebrauch gemacht.

Zur Mitwirkung des Gemeinderats hat die Stadt Folgendes mitgeteilt:

Der ursprüngliche Eigentümer des Grundstücks in der H.-Straße 12 wandte sich im Jahr 2001 an die Stadtverwaltung mit der Anregung, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern hinsichtlich einer weiteren, zusätzlichen mittleren Bebauung, um das Grundstück sinnvoll nachverdichten zu können. Die betroffenen angrenzenden und umliegenden Eigentümer lehnten damals eine Bebauungsplanänderung hinsichtlich des bestehenden Bestand- und Vertrauensschutzes des gültigen Bebauungsplans ab. Der Gemeinderat stellte in der öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 2002 das Vertrauen der Anwohner als höherwertig an und entschied sich einstimmig gegen die Änderung des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans. Der ursprüngliche Eigentümer des Grundstücks in der H.-Straße 12 wandte sich am 6. Juli 2013 erneut an die Stadtverwaltung, die Baubeschränkung auf dem besagten Grundstück aufzugeben und eine Bebauungsplanänderung (Nachverdichtung) durchzuführen. Nach ausführlicher Diskussion sprach sich der Technische Ausschuss am 16. Juli 2013 dahin gehend aus, analog dem Beschluss aus dem Jahr 2002 kein Bebauungsplanänderungsverfahren durchzuführen. Die Verwaltung erhielt diesbezüglich keinen Auftrag, ein Bebauungsplanänderungsverfahren i. V. m. einer begründeten Veränderungssperre auf die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Der Eigentümer wurde dementsprechend informiert, dass eine Bebauung anhand des rechtskräftigen Bebauungsplans möglich ist und keine Bebauungsplanänderung durchgeführt wird.

Im Rahmen einer nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16. Juli 2014 (vor Erteilung der Baugenehmigung) wurde unter dem TOP Verschiedenes das Gremium über den aktuellen Sachstand zum o.g. Baugenehmigungsverfahren informiert. In der Diskussion wurde erneut durch die Verwaltung auf die grundsätzlich bestehende Möglichkeit einer Veränderungssperre/Bebauungsplanänderung im Rahmen der öffentlichen Sitzung hingewiesen. Nach kurzer Diskussion lehnte das Gremium diese Möglichkeit aus

grundsätzlichen Erwägungen ab. Der Gemeinderat bezog sich dabei auf den Beschluss aus 2002 sowie die abschlägig beantwortete Anfrage aus 2013. Da somit keine Beauftragung an die Verwaltung erfolgte, war es nicht notwendig, diesbezüglich eine öffentliche Sitzung anzuberaumen.

Der Angrenzer H.-Straße 10 ließ mit Fax vom 7. August/27. August 2014 die Rechtmäßigkeit der Gemeinderatssitzung vom 16. Juli 2014 beim Landratsamt, Kommunalamt, prüfen. Die Überprüfung ergab keine Anhaltspunkte für eine das Öffentlichkeitsprinzip verletzende Behandlung.

Der Gemeinderat war im gesamten Baugesuchverfahren ständig vollständig informiert.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 23 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) können die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden.

Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss nach § 23 Absatz 2 Satz 1 BauNVO auf dieser Linie gebaut werden. Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile nach § 23 Absatz 3 Satz 1 BauNVO diese nicht überschreiten. Eine festgesetzte Bebauungstiefe hat nach § 23 Absatz 4 Satz 1 BauNVO dieselbe rechtliche Wirkung wie eine Baugrenze. Allerdings kommt sie nur für die rückwärtige Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche in Betracht.

Die überbaubare Grundstücksfläche kann aber auch seitlich eingeengt werden, und zwar durch seitliche Baugrenzen oder Baulinien. Auf diese Weise werden Baufenster festgesetzt.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt jedoch für das Grundstück H.-Straße 12 kein Baufenster fest.

Die von den Petenten aufgeführte „rot gestrichelte“ Eintragung auf dem Grundstück H.-Straße 12 ist keine verbindliche Festsetzung, sondern ein unverbindlicher Vorschlag des damaligen Plangebers für die Anordnung der Gebäude auf dem Plangrundstück. Unter Ziffer D) der Legende des Textteils zum Bebauungsplan sind die rot-gestrichelten Linien als „in Aussicht“ gestellt bezeichnet und damit ausdrücklich nicht verbindlich festgesetzt worden. Es wird damit ausgesagt, dass Baufenster gerade nicht festgesetzt sind. Seitliche Baugrenzen enthält der Bebauungsplan im Übrigen nicht.

Das Bauvorhaben verstößt deshalb nicht gegen ein rechtsverbindlich festgesetztes Baufenster.

Auch ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO liegt nicht vor. Nach § 15 BauNVO sind die in §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen.

Es entsteht jedoch keine Eigenart des Baugebiets, dadurch, dass, wie vorliegend, das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei zahlreichen Vorhaben nicht

ausgeschöpft wird. Ist bei der Bebauung des Gebiets das Maß der baulichen Nutzung nicht ausgeschöpft, so ist dadurch keine bauplanungsrechtliche Vorgabe für künftige Vorhaben gegeben.

Zudem werden durch das genehmigte Vorhaben auf dem Grundstück H.-Straße 12 die nachbarschützenden Grenzabstände zu den angrenzenden Grundstücken H.-Straße 10 und 14 nach der Landesbauordnung eingehalten.

Der Bebauungsplan enthält auch keine Festsetzung über die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden. Daher scheidet eine Vorgabe über die Anzahl der zulässigen Wohnungen in der Baugenehmigung aus.

Im Übrigen ist die Umgebungsbebauung bereits von drei Achtfamilienhäusern, einem Siebenfamilienhaus und einer Kettenhausbebauung vorgeprägt. Das genehmigte Mehrfamilienhaus mit geplant zehn Wohnungen, bei dem nach telefonischer Auskunft der Stadt vom 16. Dezember 2014 zwei Wohnungen zu einer zusammengelegt werden sollen, hält sich deshalb in dem Rahmen, der vom Bebauungsplan vorgegeben und der Umgebungsbebauung geprägt wird.

Bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Vorhabens sind deshalb keine für die Angrenzer nicht mehr hinnehmbaren Beeinträchtigungen zu erwarten; ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot kann nicht begründet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Petenten werden auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Hinderer

7. Petition 15/3854 betr. Mobilfunkstrahlenexpansion

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich als Ärzte gegen den Betrieb mehrerer bereits bestehender Mobilfunksendeanlagen auf dem Dach eines Grundbuchamtes. Neben Lichtbildern der Anlagen liegen der Petitionsschrift Zusammenstellungen der Ergebnisse von Feldstärkemessungen bei, die von einer Bürgerinitiative für gesundheitsschonenden Umgang mit Mobilfunk in den Jahren 2010 und 2013 vor bzw. nach einer Aufrüstung der Funksendeanlagen durchgeführt wurden. In der Umgebung der Anlage wurde demnach im Jahr 2010 eine maximale Leistungsflussdichte von 3.500 Mikrowatt pro Quadratmeter ($\mu\text{W}/\text{m}^2$) gemessen. Für das Jahr 2013 werden für denselben Messort Werte von 6700 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ bis 10.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ angegeben. Die „mittlere Befeldungsstärke“ sei von 600 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ auf 1.800 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ angestiegen.

Es sei nicht erklärlich, wieso der Bevölkerung derartige Strahlungsdichten zugemutet würden. Der Handy-

empfang käme mit einem Bruchteil derselben aus. Als gesundheitlich unproblematisch würden $10 \mu\text{W}/\text{m}^2$ angesehen. In diesem Zusammenhang verweisen die Petenten auf den Koalitionsvertrag, in dem von mehr Strahlenschutz die Rede sei. Im vorliegenden Fall würde man jedoch das Gegenteil feststellen.

Die Petenten führen aus, dass am Ort nicht wenige Personen unter mehr oder weniger spezifischen Beschwerden wie Kopfschmerz, Schlafstörungen, Gelenkschmerzen, Erschöpfung etc. litten. Darüber hinaus würden in manchen Straßenzügen vermehrt Krebserkrankungen beobachtet. Dies sei beunruhigend, da inzwischen auch größere Studien einen Zusammenhang zwischen der Distanz zu Mobilfunkanlagen und schweren Erkrankungen deutlich machten.

In diesem Zusammenhang bitten die Petenten, folgenden Fragen zu prüfen:

- Kann ein Rückbau der Mobilfunkmasten gefordert werden?
- Wann kann die Sendeleistung auf das für Telefonie notwendige Minimum reduziert werden?
- Gibt es eine Möglichkeit, die Verträge mit den Mobilfunk-Anbietern vorzeitig zu kündigen und neue Standorte zu suchen?
- Kann seitens der betroffenen Anwohner eine Befeldungssimulation verlangt werden, um ein gesundheitsschonendes Konzept auszuarbeiten?

II. Sachverhalt

Bei dem betreffenden Gebäude handelt es sich um das frühere Verwaltungsgebäude einer ehemaligen Gießerei. Heute befindet es sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg und beherbergt das zentrale Grundbuchamt beim ortsansässigen Amtsgericht. Auf dem Dach wurde im Jahr 2003 von einem Mobilfunkanbieter erstmals eine Mobilfunkstation errichtet. Der Standort wurde danach mehrfach geändert bzw. erweitert. Die derzeit gültige Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (kurz: Bundesnetzagentur) führt insgesamt 31 Funksendeanlagen für die GSM-, UMTS- und LTE-Systeme diverser Anbieter auf. Der standortbezogene Sicherheitsabstand beträgt 24,39 m in Hauptstrahlrichtung und 4,59 m in vertikaler Richtung.

Bereits im Jahr 2010 war die „Liste Mensch und Umwelt“, eine Fraktion im Gemeinderat der Stadt, mit der Bitte an das Landratsamt herantreten, eine Überprüfung der Mobilfunkanlagen auf dem Gebäude zu veranlassen. Als Messort wurde seitens der Initiative ein Bahnhofsgelände vorgeschlagen, weil dort, wie von der Bürgerinitiative selbst veranlasste Messungen ergeben hatten, die höchsten Leistungsflussdichten in der Umgebung der Anlage ($3.500 \mu\text{W}/\text{m}^2$) gemessen wurden.

Der Messortvorschlag wurde seitens des Landratsamtes zusammen mit weiteren Vorschlägen über das Regierungspräsidium an die Bundesnetzagentur für die Messkampagne 2011 weitergegeben. Die Überprüfung fand am 31. Mai 2011 durch einen von der

Bundesnetzagentur beauftragten Messtrupps statt. Dabei zeigte sich, dass der Gesamt-Ausschöpfungsgrad der frequenzabhängigen Grenzwerte unter einem Prozent lag. Das Ergebnis kann in der öffentlich zugänglichen EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur eingesehen werden.

III. Rechtliche Würdigung

Immissionsschutz:

Ortsfeste Mobilfunksendeanlagen bedürfen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit, sind ortsfeste Mobilfunksendeanlagen so zu betreiben, dass die in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) festgelegten Anforderungen für Hochfrequenzanlagen eingehalten werden.

Hochfrequenzanlagen, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz erzeugen – mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr – sind gemäß § 2 Abs. 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung

1. die in Anhang 1 a und 1 b der 26. BImSchV bestimmten Grenzwerte für den jeweiligen Frequenzbereich unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere ortsfeste Hochfrequenzanlagen sowie Niederfrequenzanlagen gemäß Anhang 2 nicht überschritten werden und
2. bei gepulsten elektromagnetischen Feldern zusätzlich die in Anhang 3 der 26. BImSchV festgelegten Kriterien eingehalten werden.

Um sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden, darf eine Hochfrequenzanlage nur in Betrieb genommen werden, wenn die Bundesnetzagentur zuvor eine sogenannte Standortbescheinigung ausgestellt hat. In dieser Standortbescheinigung wird der – in der Regel rechnerisch – ermittelte standortspezifische Sicherheitsabstand ausgewiesen. Berücksichtigt werden dabei die am Standort betriebenen Funksendeanlagen und die relevanten Feldstärken von umliegenden ortsfesten Anlagen. Außerhalb dieses Sicherheitsabstandes werden die Immissionsgrenzwerte – wie von § 2 Abs. 1 der 26. BImSchV gefordert – auch bei der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung eingehalten.

Die Bundesnetzagentur darf eine Standortbescheinigung gemäß § 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) grundsätzlich nur dann ausstellen, wenn der standortspezifische Sicherheitsabstand innerhalb des vom Betreiber kontrollierbaren Bereichs liegt, so dass sich keine Personen innerhalb des ausgewiesenen Sicherheitsabstandes aufhalten können.

Mit der von der Bundesnetzagentur zuletzt erteilten und aktuell gültigen Standortbescheinigung vom 11. De-

zember 2013 wird dokumentiert, dass die Sicherheitsabstände am Senderstandort auf der Grundlage der geltenden Grenzwerte nach der 26. BImSchV in der zuletzt im August 2013 geänderten bzw. nach Berichtigung im November 2013 in Kraft getretenen Fassung ermittelt wurden. Für den Gesamtstandort werden folgende Daten ausgewiesen:

Sicherheitsabstand in Hauptstrahlrichtung:	24,39 m
Sicherheitsabstand vertikal (90 °):	4,59 m
Montagehöhe der Bezugsantenne über Grund:	23,76 m

Zur Verifikation des Standortverfahrens und um die im realen Betrieb auftretenden Immissionssituationen im Einwirkungsbereich der Sendeanlagen zu ermitteln, führt die Bundesnetzagentur regelmäßig Immissionsmessungen durch. Für die jährlichen Messkampagnen können die Länder jeweils am Jahresanfang Vorschläge für Messorte machen. Auf diese Weise wurde der petitionsgegenständliche Immissionsort im Jahr 2011 in das Messprogramm der Bundesnetzagentur aufgenommen. Als Ergebnis wurde eine Grenzwertausschöpfung von weniger als einem Prozent ermittelt.

Die von der Bürgerinitiative selbst veranlassten Messungen zeigen als Ergebnis eine mittlere Leistungsflussdichte von $1.800 \mu\text{W}/\text{m}^2$, im Maximum von $10.000 \mu\text{W}/\text{m}^2$. Auf die Bezugswerte der 26. BImSchV übertragen entsprechen diese Werte einer elektrischen Feldstärke von $0,83 \text{ V}/\text{m}$ bzw. $1,94 \text{ V}/\text{m}$. Der strengste Grenzwert bei den verwendeten Frequenzen liegt bei $38,9 \text{ V}/\text{m}$ (LTE mit 800 MHz). Die von der Bürgerinitiative gemessenen Werte liegen somit weit unterhalb des zulässigen Grenzwertes.

Für die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt besteht somit weder eine Veranlassung noch gibt es eine immissionsschutzrechtliche Grundlage, gegen die Funksendeanlagen auf dem Dach des Grundbuchamtes vorzugehen. Die Voraussetzungen für eine Anordnung im Einzelfall nach § 24 BImSchG oder für gar für eine Untersagungsverfügungen gemäß § 25 BImSchG liegen nicht vor.

Über die ohnehin bestehende rechtliche Verpflichtung hinaus, haben die Mobilfunkbetreiber gegenüber dem Land als Vermieter des Standorts (Vermögen und Bau Baden-Württemberg) folgende Zusicherungen abgegeben:

1. Die Mobilfunkbetreiber sind verpflichtet, bei der Errichtung und dem Betrieb der Funkübertragungsstellen die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften strengstens zu beachten. Im Falle einer Änderung der bestehenden Bestimmungen und Vorschriften sind sie verpflichtet, die Funkübertragungsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.
2. Die Mobilfunkbetreiber sichern zu, dass die nach derzeitigem Erkenntnisstand in Wissenschaft und Technik bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte, die den heutigen Stand von Forschung

und Technik darstellen, von keiner Gesundheitsgefährdung durch die Funkübertragungsstellen ausgegangen werden kann.

Unabhängig von der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV stellen die Petenten jedoch grundsätzlich infrage, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV die menschliche Gesundheit in ausreichendem Maße schützen. Hierzu ist Folgendes auszuführen: Die von der Bundesregierung in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) für Hochfrequenzanlagen festgelegten Grenzwerte wurden zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Sie basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Ergebnissen von Forschungsvorhaben. Insbesondere werden die Aussagen und Stellungnahmen anerkannter nationaler und internationaler wissenschaftlicher Gremien zugrunde gelegt. Hierzu zählen die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP), die deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) sowie wissenschaftliche Gremien der WHO, insbesondere die International Agency for Research on Cancer (IARC). Der Auffassung, dass die aktuellen Grenzwerte den Schutz der menschlichen Gesundheit sicherstellen, wird sich angeschlossen. Dennoch hatte sich das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Zuge der Novellierung der 26. BImSchV im Jahr 2013 aus Gründen der Vorsorge für eine weitere Absenkung der Immissionswerte eingesetzt. Ein entsprechender Antrag fand jedoch bereits im Umweltausschuss des Bundesrates keine Mehrheit. Eine über die 26. BImSchV hinausgehende Minimierung kann deshalb nicht gefordert werden. Die tatsächliche Immissionsbelastung liegt allerdings üblicherweise und auch im vorliegenden Fall deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 26. BImSchV.

Eine Vielzahl unspezifischer Beschwerden, wie sie auch in der Allgemeinbevölkerung weit verbreitet sind, wird von den Betroffenen auf das Vorhandensein elektromagnetischer Felder (EMF) in der Umwelt zurückgeführt, auch bei einer Intensität der Felder weit unterhalb der Grenzwerte bzw. Richtwerte. Die betroffenen Personen bezeichnen sich teilweise als elektrosensibel. Sowohl Untersuchungen im Rahmen des Deutschen Mobilfunkforschungsprogrammes wie auch weitere, allgemein anerkannte wissenschaftliche Studien haben dabei keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und den Beschwerden der Personen, die sich als elektrosensibel bezeichnen, ergeben. Unter kontrollierten Bedingungen durchgeführte Doppelblindstudien ergaben keinen Zusammenhang zwischen den geschilderten Symptomen mit der Höhe der EMF-Belastung. Die Weltgesundheitsbehörde (WHO) kommt zu dem Schluss, dass es keine eindeutigen Diagnosekriterien für „Elektrosensibilität“ gebe und auch keine wissenschaftliche Basis, um Symptome mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern in Verbindung zu bringen.

Baurecht:

Gemäß Nr. 5 c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – sind

Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe (nur Mast, ohne Gebäude) und die zugehörigen Versorgungseinheiten bis 10 m³ Rauminhalt, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, sowie die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage verfahrensfrei. Bei den Mobilfunksendemasten auf dem Dach des Grundbuchamtes handelt es sich demnach nicht um baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 50 Abs. 5 LBO müssen verfahrensfreie Vorhaben ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Für das Gebiet existiert kein Bebauungsplan, sodass eine Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Anlage nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen muss. Aufgrund der für die bauplanungsrechtliche Beurteilung maßgebenden Umgebungsbebauung sowohl mit Wohngebäuden als auch gewerblich genutzten Gebäuden kann hier allenfalls ein Mischgebiet angenommen werden. Ein Mischgebiet dient gemäß § 6 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung 1990 – BauNVO – sowohl dem Wohnen als auch der gewerblichen Nutzung, die das Wohnen nicht wesentlich stört. In Mischgebieten sind gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 4 BauNVO sonstige Gewerbebetriebe – bei Mobilfunkanlagen handelt es sich grundsätzlich um nicht störende Gewerbebetriebe – allgemein zulässig. Eine auf baurechtlicher Grundlage zu treffende Nutzungsuntersagung bzw. Beseitigung der Mobilfunkantennen käme nur dann in Betracht, wenn die Anlagen im Widerspruch zu den zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen würden. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben, sodass auch keine Rechtsgrundlage für ein baupolizeiliches Einschreiten besteht.

Standortsuche und Mietverträge:

Das Land hat im Juni 2010 das in Rede stehende Gebäude erworben, um dort das Grundbuchamt unterzubringen. Zu diesem Zeitpunkt bestanden mit vier Mobilfunkbetreibern Mietverträge zum Betrieb von Mobilfunkanlagen auf dem Gebäude. In diese Verträge ist das Land eingetreten. Zunächst war beabsichtigt, die Mietverträge nach Ablauf der regulären Mietzeit nicht zu verlängern. Deshalb wurden die Mietverträge im Februar 2011 zum Ablauf der jeweiligen Festmietzeit gekündigt.

Bei der Suche nach Ersatzstandorten haben die Mobilfunkbetreiber eine Vielzahl von Alternativen geprüft. Ziel der Suche war, einen Standort zu finden, der für alle Netzbetreiber geeignet ist um die Errichtung mehrerer Einzelstandorte zu vermeiden. Die Suche nach einem funktechnisch in Frage kommenden Grundstück ist letztendlich gescheitert. Die möglichen Ersatzstandorte waren entweder aus Gründen des Naturschutzes oder des Denkmalschutzes nicht genehmigungsfähig oder Grundstückseigentümer waren zur Vermietung nicht bereit bzw. die Grundstücke konnten nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand erschlossen werden.

Aufgrund dieser Sachlage hat sich auch die Stadt für die Beibehaltung des Standortes ausgesprochen, da ansonsten eine deutliche Einschränkung in der Versorgung der Bevölkerung befürchtet wurde.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte und Abwägung der verschiedenen Interessen wurde der Mobilfunkstandort beibehalten und auf der Grundlage der bisherigen Verträge neue Verträge mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2022 abgeschlossen.

Der Gemeinderat der Stadt hat es bereits im Oktober 2010 abgelehnt, eigene Standortkonzepte¹ zu entwickeln. Hinsichtlich der Beweggründe für diese Entscheidung verweist die Stadt mit folgendem Wortlaut auf die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf die Kleine Anfrage Drucksache 15/3144 vom 28. Februar 2013:

„Wesentliche Voraussetzungen für eine wirksame Planung sind insbesondere besondere städtebauliche Gründe für die Beschränkung des Mobilfunks in besonders schutzbedürftigen Teilen des Gemeindegebiets, die Beachtung des Abwägungsgebots und die Sicherstellung einer flächendeckenden, angemessenen und ausreichenden Versorgung des Planungsgebietes mit Mobilfunkleistungen, die Vollzugsfähigkeit und die Verfügbarkeit der (mit Ausschlusswirkung) festgelegten Standorte für die Dauer der Plangeltung sowie die technische Umsetzbarkeit eines Standortkonzeptes. Erschwert wird eine rechtssichere Umsetzung eines Standortkonzeptes durch eine Bauleitplanung mit Ausschlusswirkung auch dadurch, dass sich das Konzept nur am technischen Ist-Zustand und an den aktuellen Nutzerbedürfnissen orientieren kann: Künftige Technologien, Bedürfnisse, Nachfragen, Gewohnheiten der Mobilfunknutzer/-innen – und damit künftig planungsrechtlich notwendig werdende Standorte – sind für planende Kommunen hingegen nicht vorhersehbar.“

Der Gemeinderat hat sich im Oktober 2011 intensiv mit dem Standort „Grundbuchamt“ beschäftigt und sich sehr deutlich und bewusst für die Beibehaltung dieses Standortes ausgesprochen.

Vor dieser Entscheidung haben Gemeinderäte, Stadtverwaltung und Vertreter sämtlicher Mobilfunkanbieter in einer gemeinsamen Gesprächsrunde über alternative Standorte diskutiert. Als Ergebnis dieser Besprechungsrunde wurde festgehalten, dass der vorhandene, zentral gelegene Standort auf dem Grundbuchamt nur durch eine Vielzahl von neuen Mobilfunkmasten ersetzt werden könnte.

¹ Gemäß § 7 a der in 2013 novellierten 26. BImSchV wird die Kommune, in deren Gebiet eine Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, durch die Betreiber gehört. Sie erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen.

Die Auffassung, welche von einem Gemeinderatsmitglied seinerzeit vertreten wurde, dass man die Gemeinde mit einem Mast, welcher vorzugsweise auf einer alternativen Gemarkung zu errichten wäre, versorgen könne, wurde von den Mobilfunkbetreibern als technisch nicht durchführbar verworfen. Auch die Möglichkeit, dass man den zentralen Standort aufgibt und durch mehrere Masten ersetzt, welche vorzugsweise an den nördlichen und südlichen Hanglagen der Gemeinde, also im Umgebungsschutzbereich des dortigen Klosters, zu errichten wären, wurde durch den Gemeinderat verworfen.

Zu den einzelnen Fragen des Petenten:

- *Kann ein Rückbau der Mobilfunkmasten gefordert werden?*

Wie oben ausgeführt, kann ein Rückbau der Anlagen weder auf Grundlage des Immissionsschutzrechts noch des Baurechts gefordert werden.

- *Wann kann die Sendeleistung auf das für Telefonie notwendige Minimum reduziert werden?*

Wie oben ausgeführt, gibt die 26. BImSchV für Hochfrequenzanlagen Immissionsgrenzwerte vor, die im Einwirkungsbereich der Anlagen nicht überschritten werden dürfen. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur Minimierung besteht nicht. Somit kann auch nicht verlangt werden, die Sendeleistung auf „das für Telefonie notwendige Minimum“ zu reduzieren.

- *Gibt es eine Möglichkeit, die Verträge mit den Mobilfunk-Anbietern vorzeitig zu kündigen und neue Standorte zu suchen?*

Nach Angaben der Vermögen und Bau Baden-Württemberg bestehen folgende Kündigungsmöglichkeiten:

1. Sollte dennoch wider Erwarten nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand der Wissenschaft und Technik gelten, zukünftig bezogen auf den konkreten Standort rechtskräftig festgestellt werden, dass durch die Funkübertragungsstelle trotzdem eine Gesundheitsgefährdung für die Be- bzw. Anwohner entsteht, werden alle erforderlichen Schritte ergriffen, um eine Gefährdung auszuschließen. Sollte dazu die Demontage der Funkübertragungsstelle notwendig sein, ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt.
2. Nach den vertraglichen Regelungen hat der Vermieter das Recht, die Verträge ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bei Zahlungsverzug des Mieters, vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache durch den Mieter oder bei Abbruch oder Zerstörung des Gebäudes.

Andere Kündigungsmöglichkeiten bestehen demnach von Seiten des Vermieters nicht.

- *Kann seitens der betroffenen Anwohner eine Befeldungssimulation verlangt werden, um ein gesundheitsschonendes Konzept auszuarbeiten?*

Ein Anspruch auf Durchführung einer Befeldungssimulation zur Ausarbeitung eines gesundheitsschonenderen Mobilfunkkonzepts besteht nicht.

Grundsätzlich obliegt es den Mobilfunknetzbetreibern selbst, zur Sicherung und Deckung des Bedarfs für Telekommunikationseinrichtungen die entsprechenden Netze zu planen und die dazu erforderlichen Sendeeinheiten hinsichtlich Standort und Leistung innerhalb des geltenden Rechtsrahmens – insbesondere der 26. BImSchV – festzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

8. Petition 15/3122 betr. Bausache, Jagdwesen

Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich gegen den angeordneten Abbruch eines früher als Jagdhaus genutzten Gebäudes.

Sachverhalt:

Im Jahr 1973 erteilte das Landratsamt, untere Baurechtsbehörde, dem Rechtsvorgänger der Petenten eine Baugenehmigung zum Neubau einer Jagdhütte. Das Grundstück liegt rund 200 m vom östlichen Rand des betreffenden Ortsteils und rund 100 m von einem Schützenhaus entfernt. Es liegt im Naturpark, im Landschaftsschutzgebiet sowie im FFH-Gebiet; auf ihm befinden sich mehrere Flächen des Biotops „Maggerrasen“. Die genehmigten Pläne weisen Grundflächen mit 45 m² für das Gebäude im Erdgeschoss (6 x 7,5 m – ohne Keller und ohne Außentreppe) und 21 m² (6 x 3,5 m) für eine überdachte Terrasse aus. Die reinen Baukosten waren mit 20.000 DM beziffert. Die Baugenehmigung war mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

- „1. Die Baugenehmigung wird nur für die Dauer der Jagdpacht erteilt.
2. Eine Zweckentfremdung der Jagdhütte ist nicht erlaubt; keine Nutzung als Wochenendhaus.
3. Nach Ablauf der Jagdpacht oder bei Nichtverlängerung ist die Jagdhütte auf Kosten des Bauherrn zu entfernen.“

Die Petenten erwarben das Grundstück im Juni 2003. Nach Angabe des Petenten hatte er am 1. April 2003 zusammen mit zwei Mitpächtern einen Teil der Gemeindejagd übernommen. Diese wurde 2005 gekün-

dig, weil er den Abschlussplan nicht erfüllen konnte. Nach einem Hinweis der Stadt im Jahr 2006, dass „die Jagdpacht nicht mehr besteht“ und auf dem Grundstück bauliche Veränderungen vorgenommen worden seien, stellte die untere Baurechtsbehörde fest, dass die Grundfläche des Gebäudes durch Schließung der Terrasse um ca. 30 m² vergrößert und ein Untergeschoss hinzugebaut wurde. Im Untergeschoss befinden sich ein Schlafraum mit Dusche, WC und Heizraum. Neben dem Gebäude ist eine Garage errichtet worden. Außerdem ist das Grundstück eingezäunt. Nach einer vorausgegangen gemeinsamen Ortsbesichtigung forderte die untere Baurechtsbehörde den Petenten auf, einen Bauantrag mit Plänen einzureichen. Der Petent erhob Widerspruch, der als unbegründet zurückgewiesen wurde. Die beim Verwaltungsgericht erhobene Klage nahm der Petent wieder zurück.

Im August 2007 beantragte der Petent die Genehmigung für die Errichtung einer „Hütte mit Garage“ zur Nutzung als „Wochenendhaus“. Nach den vorgelegten Bauzeichnungen befinden sich im Untergeschoss ein Schlafraum von 57,52 m² und im Erdgeschoss ein Wohnraum von 63,08 m². Die Brutto-Grundfläche im Erdgeschoss ist mit 96,77 m² angegeben. Der Schlafraum im Kellergeschoss wird über eine Außentreppe erreicht. Die Stadt verweigerte ihr nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderliches Einvernehmen zu dem Vorhaben.

Die untere Baurechtsbehörde teilte dem Petenten daraufhin unter anderem mit, der Bauantrag sei nicht genehmigungsfähig, weshalb man sich veranlasst sehe, eine Ablehnungsverfügung zu erlassen, falls keine Rücknahme des Bauantrages erfolge. Sollte bis zum 1. April 2008 ein Nachweis bezüglich der Eigenschaft als Jagdpächter nicht vorliegen, gehe man von einem Erlöschen der Baugenehmigung vom 4. Juli 1973 wegen Wegfalls der Privilegierung aus. Dies habe die Verpflichtung zur Beseitigung der Jagdhütte zur Folge.

Mit Bescheid vom 4. August 2008 lehnte die untere Baurechtsbehörde die Erteilung der beantragten Baugenehmigung ab und ordnete den Abbruch der „Jagdhütte mit Garage“ bis 31. Oktober 2008 an. Das Bauvorhaben sei nicht privilegiert, da es nicht mit der Jagdausübung in Verbindung stehe. Im Übrigen beeinträchtige das Vorhaben öffentliche Belange, da sich das Grundstück in einem ökologisch wertvollen Gebiet befinde. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde, der man sich vollinhaltlich anschließe, könne das erforderliche Einvernehmen entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht erteilt werden, da die Genehmigung eines derartigen Freizeitdomizils auf dieser geschützten Fläche dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere der Erhaltung der Landschaft in ihren Grundzügen und charakteristischen Ausprägung sowie die natürliche Erholungsfunktion zu erhalten bzw. wiederherzustellen, eindeutig widerspreche. Der Naturhaushalt und insbesondere das Landschaftsbild werde erheblich beeinträchtigt. Der Abbruch sei das einzige Mittel, da sich auf andere Weise rechtmäßige Zustän-

de nicht herstellen ließen. Das erforderliche öffentliche Interesse am Abbruch liege vor, da der rechtswidrige Zustand in die Öffentlichkeit ausstrahle.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der anwaltlich vertretene Petent Klage. Im Widerspruchsverfahren wurde vorgetragen, dass das Jagdhaus vom vorherigen Eigentümer über Jahre mit Kenntnis der Verwaltung kontinuierlich erweitert worden sei. Durch den Petenten selbst seien nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden. Der damalige Bürgermeister habe dem Voreigentümer zugesagt, dass gegen die umfangreichen Erweiterungsarbeiten im Wege der Duldung nicht vorgegangen werde. Die Abbruchanordnung verstoße gegen Treu und Glauben. Bereits mit Schreiben vom 16. November 2006 sei mitgeteilt worden, dass die Jagdpacht nicht mehr bestehe. Rücknahme oder Widerruf der Baugenehmigung hätten innerhalb eines Jahres erfolgen müssen. Der angefochtene Verwaltungsakt vom 4. August 2008 sei mithin verspätet erlassen. Die Gemeinde habe es auch gestattet, dass im Zuge der Verlegung von Strom, Wasser, Abwasser und Kabelfernsehen zu dem gegenüber liegenden Schützenhaus auch entsprechende Versorgungsleitungen für den Voreigentümer verlegt worden seien. Das Jagdhaus und die umfangreichen Gebäude des Schützenvereins seien beide durch eine Straße erschlossen. Insbesondere durch die Nachbarschaft des Vereinsheims, in dem eine umfangreiche Gastronomie entstanden sei, werde das Argument, dass der Außenbereich zersiedelt und zersplittert sei und ein Eingriff in ein ökologisch wichtiges Gebiet vorliege, ad absurdum geführt. Selbst der Ortschaftsrat sei der Ansicht, dass die Jagdhütte niemand störe und dass sie mittlerweile sogar zum Ortsbild dazugehöre. Ergänzend wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgetragen, dass dem Petenten und seiner Ehefrau bei Kaufvertragsabschluss die Baugenehmigung aus dem Jahr 1973 und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen nicht mitgeteilt worden seien.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage am 17. Juni 2013 ab. Das Gericht stellte fest, dass das ursprünglich als Jagdhütte genehmigte Gebäude gegen baurechtliche Vorschriften verstößt.

Im Übrigen hob das Verwaltungsgericht die vom Regierungspräsidium für den Abbruch gesetzte Frist auf und stellte fest, dass dem Kläger ab Rechtskraft des Urteils und damit ab Bestandskraft der Beseitigungsverfügung eine angemessene Abwicklungsfrist zuzugestehen ist.

Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit unanfechtbarem Beschluss vom 11. Dezember 2013 ab. In den Gründen wird festgestellt, dass sich aus dem Vorbringen des Klägers keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ergeben. Das Verwaltungsgericht habe in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Entprivilegierung einer Jagdhütte und deren Folgen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. September 2002) entschieden, dass dem Kläger keine nachträgliche Baugenehmigung für das inzwischen

entstandene Wochenendhaus erteilt werden kann und die Anordnung des Abbruchs samt seiner Nebenanlagen rechtmäßig ist. Ungeachtet der Entfernung des Vorhabens des Klägers von rund 100 m zum Schützenhaus bestünden weder Zweifel an der Lage des Vorhabens im Außenbereich, noch an der Schutzwürdigkeit dieses Bereichs. Der Verwaltungsgerichtshof stellte ferner fest, dass das Gebäude des Klägers mit dem – immerhin rund 100 m entfernten – Schützenhaus keinen eigenen Ortsteil (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) bildet, wie der Kläger meint. Die beiden Gebäude stünden aufgrund ihrer Entfernung in keiner Beziehung zueinander.

Der Senat ist auch der Auffassung des Klägers nicht gefolgt, dass das Hauptgebäude auf seinem Grundstück bereits 1973 als „wochenendhausähnliches Bauvorhaben“ genehmigt worden sei. Selbst wenn die 1973 erteilte Baugenehmigung von Anfang an rechtswidrig gewesen sein sollte, bedurfte es entgegen der Ansicht des Klägers ihrer Rücknahme nicht, um den Abbruch der heutigen baulichen Anlagen anordnen zu können. Die Baugenehmigung aus dem Jahr 1973 sei kraft Gesetzes mit dem Verlust der Jagdpacht durch den Eigentümer erloschen. Nicht folgen konnte der Verwaltungsgerichtshof auch der Ansicht des Klägers, das Landratsamt hätte allenfalls den Rückbau auf den 1973 genehmigten Zustand anordnen können. Denn auch die für das Gebäude in der ursprünglichen Form erteilte Genehmigung sei auflösend bedingt durch die Nutzung als Jagdhütte für den Jagdbezirk.

Schließlich sei auch nicht erkennbar, dass das Landratsamt durch Erlass der Abbruchsanordnung „gegen Treu und Glauben“ verstoßen habe.

Mit ihrer Petition tragen die Petenten nichts Neues und nichts Anderes vor als im Widerspruchsverfahren und in den beiden Gerichtsverfahren. Sie beschreiben ausführlich die Umstände, wie es zu dem Kauf kam und schildern, dass sie an dem Gebäude nur Veränderungen und kleine Erweiterungen vorgenommen hätten, die den Urzustand des von ihnen erworbenen Hauses nicht verändert hätten. Erst im Zusammenhang mit dem von ihnen gestellten Baugenehmigungsantrag im Jahr 2007 sei ihnen die ursprüngliche Baugenehmigung von 1973 bekannt geworden. Sie sind der Auffassung, dass hier der Verkäufer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und in betrügerischer Absicht gehandelt habe. Er hätte, da er gewusst habe, was in der Baugenehmigung stand, das Haus gar nicht an die Petenten verkaufen dürfen. Ein Rechtsstreit zwischen der Petentin und dem damaligen Inhaber sei anhängig und es sei noch nicht geklärt, wer die Kosten eines Abbruchs zu tragen habe. Zum Streitgegenstand und Stand dieses zivilrechtlichen Verfahrens ist nichts weiter bekannt.

Auf eine Anfrage, in deren Zusammenhang das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur darum gebeten hatte, im Petitionsverfahren auch die Erwägungen zum Versagen des Einvernehmens der Stadt zu dem 2007 zur Genehmigung beantragten Bauvorhaben darzulegen, teilte die untere Baurechtsbehörde mit, dass die Stadt als Trägerin der Planungshoheit, neben den

von ihr geltend gemachten bauplanungsrechtlichen Gründen, das Einvernehmen zu dem Vorhaben auch versagt habe, um Präzedenzfälle auszuschließen. Insbesondere sei in der Gemeinde eine weitere Jagdhütte ebenfalls unter der auflösenden Bedingung der fortdauernden Ausübung der Jagd und der damit verbundenen Nutzung genehmigt. Auch diese Hütte sei deshalb zurückzubauen, sobald die Nutzung als Jagdhütte aufgegeben werde.

Kommissionssitzung des Petitionsausschusses:

Eine Kommission des Petitionsausschusses hat vor Ort am 15. September 2014 alle Beteiligten angehört und die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert.

Rechtliche Würdigung:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2013 ist rechtskräftig und unanfechtbar. Es ist kein rechtlicher Aspekt ersichtlich, der eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen oder ermöglichen würde. Bei dieser Sach- und Rechtslage wird keine Möglichkeit gesehen, von dieser rechtskräftigen Entscheidung abzurücken und der Forderung des Petenten zu entsprechen.

Rechtserhebliche Änderungen des materiellen Baurechts, die eine andere Beurteilung zulassen könnten, sind zwischenzeitlich nicht eingetreten. Eine andere Entscheidung ist, auch unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Stadt als Trägerin der Planungshoheit, nicht möglich. Den Petenten, die sich seit Erlass der Abbruchsanordnung 2008 und seit dem unanfechtbaren Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2013 auf den drohenden Abbruch einstellen konnten, wird nach erfolgter Entscheidung über die Petition eine angemessene Abwicklungsfrist zugestanden werden.

Soweit die Petenten auf mögliche Ansprüche an den Verkäufer des Grundstücks hingewiesen haben, werden die Petenten auf den – offenbar von der Petentin bereits eingeschlagenen – Zivilrechtsweg verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

9. Petition 15/4019 betr. Bearbeitung eines Antrags auf Opferschädigung

Der Petent beanstandet die Bearbeitung seines Antrages auf Anerkennung nach dem Opferschädigungsgesetz (OEG) durch das Versorgungsamt beim Landratsamt, da dieses keine Sachaufklärung hinsichtlich der von ihm geltend gemachten gewalttätigen Übergriffe des Lehrerkollegs 1965 bis 1973 betrieben habe.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Petent stellte im Februar 2014 einen Antrag nach dem OEG. Nachdem keine konkreten Anhaltspunkte für eine Klärung des Sachverhaltes vorlagen, wurde der Petent gebeten, die Gewalttaten näher zu schildern, die Täter anzugeben und auch behandelnde Ärzte zu benennen, bei denen er infolge der Taten in Behandlung gewesen sei. Im nachfolgenden Schriftwechsel hat das Versorgungsamt versucht, dem Petenten verständlich zu machen, dass das Versorgungsamt keine Ermittlungsbehörde zur Aufklärung von Straftaten und der Petent zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhaltes verpflichtet sei. Nachdem weitere Versuche zur Erhellung der Gewalttaten gescheitert waren, erteilte das Versorgungsamt den Bescheid vom 21. Oktober 2014, mit dem Leistungen nach dem OEG nach § 66 SGB X wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers abgelehnt wurden. Auf die hierauf eingegangene elektronische Mitteilung des Petenten wurde er gebeten, diese schriftlich als Widerspruchserhebung zu bestätigen, da elektronische oder telefonische Widerspruchserhebungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nur mit schriftlicher Bestätigung als rechtswirksam erhoben gelten. Der Petent hat allerdings nicht schriftlich reagiert, sodass das Versorgungsamt – abgesehen von der Beantwortung der Beschwerde des Petenten gegen den Bearbeiter der OEG-Angelegenheit durch den Landrat – keine weiteren Schritte mehr unternommen hat.

Nach dem Opferentschädigungsgesetz erhalten Personen, die Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden sind und hierdurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wegen der erlittenen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung.

Voraussetzung für die Anerkennung nach dem OEG ist der Nachweis des schädigenden Ereignisses, also der Gewalttat an sich, der hierdurch verursachten gesundheitlichen Verletzung sowie der daraus resultierenden Gesundheitsstörung. Zwischen diesen nachgewiesenen Ereignissen muss der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich sein. Darüber hinaus muss bei Schädigungen in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976, also vor Inkrafttreten des OEG, nach der Härteregelung des § 10a OEG eine Schwerbeschädigung infolge der Schädigung sowie eine Bedürftigkeit vorliegen.

Aus den vorliegenden Unterlagen des Petenten geht zwar hervor, in welcher Zeit der Petent die Grund- und Hauptschule besucht hat, also die Misshandlungen stattgefunden haben sollen. Auch macht der Petent Gesundheitsstörungen geltend, allerdings können keine Gewalttaten konkretisiert werden, auf die die Gesundheitsstörungen zurückgeführt werden können. Auch eine konkrete Benennung des oder der Täter und des Tathergangs ist nicht in ausreichendem Maße erfolgt.

Der Petent konkretisiert sein Vorbringen anhand mehrerer Vorfälle aus seiner Schulzeit. Außerdem macht er einen „sexuellen Übergriff durch Personal im Kindergarten 1964, Entkleiden und entwürdigendes Vorführen zur Abschreckung anderer Kinder“ geltend.

Diese und weitere, pauschal vorgetragene Ereignisse lassen eine zielgerichtete Sachaufklärung durch das Versorgungsamt ebenso wie eine qualifizierte inhaltliche Beurteilung nach dem OEG kaum zu, sodass der Ablehnungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung zutreffend war. Es bleibt dem Petenten allerdings unbenommen, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und Nachweise über die Geschehnisse beizubringen, wie ihm dies bereits mehrfach nahegelegt wurde, sodass eine inhaltliche Prüfung des OEG-Antrags möglich ist.

Soweit anhand des bereits vom Petenten Vorgetragenen eine Bewertung überhaupt möglich ist, dürfte es sich bei den Geschehnissen in Kindergarten und Schule im Wesentlichen um allgemeine traumatisierende Erziehungsverhältnisse, wie sie zur damaligen Zeit bedauerlicherweise noch üblich waren, gehandelt haben, bei denen jedoch eine vorsätzlich schädigende oder feindselige Willensrichtung nicht erkennbar ist und die somit vom Schutzbereich des OEG nicht abgedeckt sind. Andere Schlüsse lassen die Angaben des Petenten derzeit nicht zu.

Es wird zwar keine Möglichkeit gesehen, dem Petitionsbegehren zu entsprechen. Da eventuell wegen einzelner vorgetragener Sachverhalte ein sexueller Missbrauch vorliegen könnte, für den der Petent eventuell Leistungen aus dem ergänzenden Hilfesystem für sexuellen Missbrauch im institutionellen Bereich erhalten könnte, könnte dem Petenten empfohlen werden, sich an die Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch (GStFSM), Glinkastr. 24, 10117 Berlin zu wenden. Bis zum 30. April 2016 können dort Sachleistungen beantragt werden (Kontaktformular bei www.fonds-missbrauch.de oder Telefonkontakt über 0800 400 10 50).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die genannte Empfehlung hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

10. Petition 15/3883 betr. Agrarstrukturverbesserungsgesetz, Angelegenheiten des Landeswirtschaftsamts

Der Petent wendet sich gegen die Veräußerung von Grundstücken durch den Bodenfonds des Landes nach § 16 Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in Baden-Württemberg (Agrarstrukturverbesserungsgesetz – ASVG).

Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Im Rahmen des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts hat das Siedlungsunternehmen zwei Flurstücke erworben, ein mit einem Gewächshaus bebautes Flurstück,

welches innerhalb des potenziellen Bereiches für einen Gewächshausbau im Rahmen eines Erweiterungskonzepts liegt, sowie das gegenüberliegende Flurstück mit dem Haus der ursprünglichen Eigentümer, einem Gärtnerehepaar, das vor Jahren seinen Gärtnereibetrieb aufgegeben hatte. Das Haus wurde als Ferienwohnung bzw. als Wohnhaus des Gärtnerehepaares bis zu dessen Umzug in ein Altenwohnheim genutzt. Auf dem Grundstück befanden sich ein älteres, abgängiges Gewächshaus sowie ein ebenfalls älteres Folien-gewächshaus, beide waren nur sehr eingeschränkt zur modernen gärtnerischen Nutzung verwendbar. Gleichwohl waren die Gewächshäuser mit einer Fläche von 3,20 Ar verpachtet.

Das Wohnhaus und die gegenüberliegende Gewächshausfläche wurden nach Umzug der ursprünglichen Eigentümer über eine Bank und einen Rechtsanwalt ausgeschrieben. Es kam in der Folge ein Kaufvertrag mit einem Nichtlandwirt über die beiden bezeichneten Grundstücke zustande. Bei der Ausschreibung der Grundstücke durch das Landwirtschaftsamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem ASVG hat der Petent kein Kaufinteresse angezeigt.

Auf dringende Bitte des Landratsamts wurde von dem Siedlungsunternehmen das siedlungsrechtliche Vorkaufsrechts ausgeübt mit dem ausdrücklich genannten agrarstrukturellen Zweck, das mit dem Gewächshaus bebaute Flurstück für das Entwicklungskonzept zu sichern. Bereits im Rahmen der Ausübung dieses Vorkaufsrechts wurde in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt mit dem Erstkäufer verhandelt, wonach die Genehmigung des Vertrages in Aussicht gestellt wurde, wenn sich der Erstkäufer auf das Wohnhausgrundstück beschränkt und das mit dem Gewächshaus bebaute Flurstück für agrarstrukturelle Interessen freigibt.

Nachdem sich der Erstkäufer auf diese Lösung nicht einließ, musste das Vorkaufsrecht für den gesamten Vertrag ausgeübt werden. In der Folge wurde in enger Abstimmung mit dem Landratsamt nach Möglichkeiten zur Weiterveräußerung gesucht. In diesem Zusammenhang hat auch der Petent erstmals sein Interesse an den Grundstücken dem Landwirtschaftsamt und dem Siedlungsunternehmen gegenüber geäußert. Allerdings war sein Kaufpreisangebot unter dem Einstandspreis und auch weit unter dem bei Weiterverkauf zu berücksichtigenden Verkehrswert.

Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass er sein Kaufinteresse im Rahmen des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts erklären kann, aber mindestens einen angemessenen Kaufpreis bieten muss. Ein Recht zum Nachbieten oder eine Bevorzugung beim Weiterverkauf wurde dem Petenten nicht eingeräumt. Bei einem weiteren telefonischen Kontakt mit dem Petenten wurde von ihm ein letztmöglicher Kaufpreis geboten. Das Siedlungsunternehmen hat dem Petenten mitgeteilt, dass dieser Betrag dem Wert des Grundstücks nicht entspricht und ein Kaufangebot deutlich über einem von dem Siedlungsunternehmen dem Petenten gegenüber genannten Betrag erforderlich ist. Diesen Betrag war der Petent nicht bereit zu bieten. Daraufhin wurde das Wohnhausgrundstück an einen Nichtlandwirt verkauft, der ein angemessenes Kaufpreis-

angebot abgegeben hatte. Dieser Kaufvertrag wurde vom Landwirtschaftsamt genehmigt. Das Gewächshausgrundstück, an dem allein das agrarstrukturelle Interesse bestand und besteht, befindet sich nach wie vor im Bodenfonds des Landes Baden-Württemberg und steht für eine Realisierung der Gewächshauskonzeption bereit.

Dem Petenten wurde auf dessen dringende Bitte das Wohnhaus bis zum Zeitpunkt der endgültigen Veräußerung für die zeitlich befristete Unterbringung von Saisonarbeitern überlassen. Der Petent hatte sich bereit erklärt, nach Verkauf des Wohnanwesens das Gebäude wieder zu räumen.

Diesen Umstand bestreitet er mittlerweile und trotz eines inzwischen zu seinen Lasten ergangenen Urteils des Landgerichts vom 28. Januar 2014 gab der Petent das Gebäude zunächst nicht frei, sondern hatte angekündigt, durch alle Instanzen zu gehen und es notfalls auf eine gerichtliche Räumung ankommen zu lassen. Inzwischen wurde das Wohnhaus nach Androhung der Räumung und Sicherheitsleistung der Eigentümer freiwillig geräumt.

Verschiedene Versuche unter Einschaltung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Bürgermeisters der Gemeinde, des Landwirtschaftsamts und der Erzeugergenossenschaft, nach einer Übergangslösung für den Petenten zu suchen (dabei wurde dem Petenten auch vergleichsweise das Gewächshausgrundstück zum Kauf angeboten), sind im Sommer 2013 aufgrund der mangelnden Kompromissbereitschaft des Petenten endgültig gescheitert. Seither versucht der Petent an das Eigentum des Wohnhauses zu gelangen.

Ein entsprechender Rechtsstreit zwischen dem jetzigen Eigentümer und dem Petenten ist nach wie vor in zweiter Instanz anhängig. In diesem Rechtsstreit wird vom Petenten auch die Rechtmäßigkeit des erfolgten Verkaufes an den Nichtlandwirt mit entsprechender Argumentation wie in der Petition in Frage gestellt.

2. Rechtliche Würdigung

Das Siedlungsunternehmen verwaltet den Bodenfonds gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 ASVG nach staatlicher Weisung. Hierzu erging am 30. Juni 2010 eine Allgemeine Weisung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz nach § 16 des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes (ASVG). Danach hat das Siedlungsunternehmen bei ihren Entscheidungen und bei der laufenden Verwaltung des Bodenfonds kaufmännische Grundsätze zu beachten und Grundstücksveräußerungen haben auf der Basis des realen Wertes zu erfolgen. Die Veräußerung von Grundstücken erfolgt grundsätzlich nach eigener Entscheidung des Siedlungsunternehmens auf der Grundlage des Verkehrswertes und im Rahmen der Zielsetzung der §§ 14 bis 25 ASVG.

§ 16 Absatz 1 Satz 1 ASVG ermächtigt das Siedlungsunternehmen, die von ihm erworbenen Grundstücke im Wege des Tausches zur Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur zu verwenden. Nach ständiger Pra-

xis beinhaltet dieser Tausch auch die Möglichkeit, einzelne Grundstücke des Bodenfonds für andere Zwecke als für unmittelbare landwirtschaftliche Nutzung zu verwenden, wenn der daraus erzielbare Erlös wieder unmittelbar dem Bodenfonds zufließt und das Rechtsgeschäft insgesamt agrarstrukturelle Zielsetzungen aufweist. Dies gilt erst recht, wenn das betreffende Grundstück, wie vorliegend das Wohnhausgrundstück, agrarstrukturell von geringer Bedeutung ist.

Beim Weiterverkauf landwirtschaftlicher Grundstücke aus dem Bodenfonds nach Vorkaufrechtserwerb erfolgt eine Preislimitierung auf den innerlandwirtschaftlichen Verkehrswert. Übersteigen die entstehenden Kosten diesen, ist der Verkehrswert gleichzeitig die Untergrenze des Verkaufspreises.

Ein Verkauf des Anwesens zu dem angebotenen Kaufpreis an den bietenden Landwirt wäre daher ein Verstoß gegen die Bodenfondsweisung, nämlich ein Verkauf unterhalb des Verkehrswertes und unter Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Gesichtspunkte evtl. auch ein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht wegen einseitiger Begünstigung eines Landwirtes gewesen. Eine Bevorteilung eines einzelnen Landwirtes durch Verkauf unter den Kosten könnte auch einen von der EU zu sanktionierenden Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht darstellen.

Die Veräußerung des Grundstückes bedurfte der Einwilligung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), die nach erfolgter Prüfung auch erteilt wurde. Außerdem wurde der Verkauf auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 3 ASVG vom Landratsamt geprüft und genehmigt.

Die Frage des Verstoßes gegen § 134 BGB wurde im Rechtsstreit vor dem Landgericht geprüft. Der Petent hatte vorgebracht, dass der erfolgte Verkauf wegen Verstoßes gemäß § 134 BGB i. V. m. § 16 ASVG nichtig sei. Das Landgericht hat in seinem Urteil vom 28. Januar 2014 ausgeführt, dass es sich bei § 16 ASVG nicht um ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB handelt, da aufgrund des Genehmigungsverfahrens nach § 3 ASVG eine speziellere Regelung existiert, die für die Anwendung des § 134 BGB keinen Raum lässt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Reith

11. Petition 15/3873 betr. Bausache, Erweiterung eines Gewerbegebiets

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen eine beabsichtigte Erweiterung eines Gewerbegebiets und gegen ein Bauvorhaben des Logistikzentrums einer Firma zur Anlegung einer Aufstellfläche für Lkw-Anhänger und

Lkw-Wechselbrücken, sowie zum Aufschütten eines Bahndamms.

Die Petenten möchten erreichen, dass

- das aktuell im Baugenehmigungsverfahren befindliche Bauvorhaben der Firma hinsichtlich der Lärmemissionen unter voller Berücksichtigung der derzeit vorhandenen Emissionen des Gewerbegebiets überprüft wird,
- eine weitere Erweiterung des Gewerbegebiets verhindert wird,
- die Zulässigkeit der in der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands aufgeführten flächenneutralen Konversion (Umwidmung) der im dortigen Kapitel 4 erwähnten Grundstücke geprüft wird und
- die Errichtung eines Lärmschutzes geprüft wird, der den Lärmemissionen aus dem Gewerbegebiet gerecht wird.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Sachverhalt

1.1. Bauvorhaben „Anlegen einer Abstellfläche für Lkw-Anhänger und Lkw-Wechselbrücken“

Die Firma hat im südöstlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebiets auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 385, 385/1, 384/4, 384/3 und 384/2 ein Logistikzentrum erstellt.

Am 13. März 2013 hat die Firma beim zuständigen Landratsamt für eine Fläche (Teile der Grundstücke Flst.-Nrn. 383 und 383/1) am nordöstlichen Rand des Gewerbegebiets zwischen bestehender Bebauung im Westen und Bahndamm im Osten eine Baugenehmigung für das Anlegen einer Aufstellfläche für Lkw-Anhänger und Lkw-Wechselbrücken sowie das Aufschütten eines Erddammes beantragt. Die Fläche selbst ist unbeplant und grenzt unmittelbar an das durch den Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet an.

Mit Schreiben vom 20. April 2013 haben die Petenten sowie weitere Personen Einwendungen gegen dieses Bauvorhaben erhoben und insbesondere eine erhöhte und damit nicht mehr hinnehmbare Lärmbelästigung durch die Nutzung der Fläche vorgetragen. Zudem wurde die Befürchtung geäußert, dass zu einem späteren Zeitpunkt die jetzige Baufläche als Verbindungsweg zwischen dem bestehenden Logistikzentrum im Süden und den künftigen Erweiterungsflächen des Gewerbegebiets im Norden genutzt werden könnte.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wurden insbesondere Belange der Entwässerung und der Geräuschimmissionen detailliert geprüft. Die Prüfungen sind abgeschlossen.

Auf Anforderung des Landratsamts hat die Firma eine Geräuschimmissionsprognose für das geplante Vorhaben von einer Planungsgesellschaft erstellen lassen. Die Prognose betrachtet das beantragte Vorhaben zusammen mit dem Betrieb des Logistikzentrums, um

Kenntnis über die Gesamtbelastung durch alle Nutzungen des Logistikzentrums zu erhalten. Der Vorbelastung durch andere Betriebe im Gewerbegebiet wurde in der Prognose dadurch Rechnung getragen, dass die von der Firma einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm um 6 dB (A) reduziert wurden (Ziff. 3.2.1 letzter Absatz der TA-Lärm). Die Geräuschimmissionsprognose kam zu dem Ergebnis, dass die um 6 dB (A) reduzierten Immissionsrichtwerte an allen betrachteten nächstgelegenen Wohnhäusern erheblich unterschritten werden. Bei dem am stärksten betroffenen Wohnhaus beträgt die Unterschreitung 7 dB (A). Die Geräuschimmissionsprognose wurde vom Landratsamt – Fachdienst Gewerbeaufsicht – auf Plausibilität geprüft. Unstimmigkeiten wurden nicht festgestellt.

Der Bauantrag der Firma sowie die Bauvorlagen liegen dem Landratsamt seit dem 20. Januar 2014 vollständig vor.

Die von den Petenten befürchtete Nutzung des geplanten Abstellplatzes als Durchfahrt vom südlich gelegenen Logistikzentrum zu den nördlich gelegenen künftigen Erweiterungsflächen ist nicht Gegenstand des Bauantrags. Eine derartige Nutzung wird auch in der Geräuschimmissionsprognose nicht zugrunde gelegt. In der Baugenehmigung wird deshalb ausdrücklich klargestellt, dass eine solche Nutzung nicht mit genehmigt wird.

1.2 Flächennutzungsplanverfahren Erweiterung Gewerbegebiet

Die Erweiterung des Gewerbegebiets ist bereits in der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans durch den Gemeindeverwaltungsverband dargestellt. Die vom Landratsamt am 11. Juli 2008 genehmigte 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde mit öffentlicher Bekanntmachung am 1. August 2008 wirksam.

Die 3. Fortschreibung sieht im Nordwesten des Plangebiets ein Regenrückhaltebecken vor, das jedoch bereits im Jahr 2008 durch ein Mulden-Rigolen-System ersetzt wurde. Über dieses System wird das Wasser gedrosselt in Richtung des Bachs geleitet. Das neue Entwässerungskonzept ist vom Landratsamt am 18. August 2008 genehmigt und zwischenzeitlich umgesetzt worden.

Der Entwurf der aktuellen 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sieht vor, die bisherige Fläche des Regenrückhaltebeckens (Fläche für Wasserwirtschaft) in eine gewerbliche Fläche (mit ca. 0,8 ha) bzw. Grünfläche umzuwandeln. Die Regenrückhaltung wird dafür dezentral auf öffentlichen und privaten Randflächen dargestellt. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, in der Ortslage Wohnbauflächen aufgrund der bestehenden Gebietscharakteristik in gemischte Bauflächen umzuwandeln (flächenneutrale Konversion).

Der Entwurf der 4. Fortschreibung wurde öffentlich ausgelegt. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Petenten insbesondere Einwendungen gegen

die Umwandlung der Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen vorgebracht. Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands hat sich in öffentlicher Sitzung am 10. April 2014 mit den Einwendungen befasst und im Zuge der Abwägung beschlossen, den Einwendungen der Petenten wie folgt Rechnung zu tragen:

Die Umwandlung von Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen wird sich auf die tatsächlich gewerblich genutzten Grundstücke in der Ortslage beschränken und damit nur die Grundstücke Flst.-Nrn. 311, 315 und 318 betreffen.

An der Umwandlung der bisherigen Fläche eines Regenrückhaltebeckens in eine gewerbliche Fläche bzw. Grünfläche hält die Verbandsversammlung jedoch fest.

In der Sitzung am 10. April 2014 wurde die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ein Antrag auf Genehmigung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans liegt dem Landratsamt noch nicht vor.

1.3 Bebauungsplanverfahren Erweiterung Gewerbegebiet

Für das Gewerbegebiet existiert ein Bebauungsplan, der am 23. September 1972 in Kraft getreten ist. Für das Plangebiet wurde ein Gewerbegebiet nach § 8 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Das Gewerbegebiet ist in den 1970er-Jahren entstanden und hat sich durch die Ansiedlung von Betrieben kontinuierlich entwickelt.

Am 1. August 1995 hat der Gemeinderat zwar einen Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Gewerbegebiets gefasst. Der Bebauungsplanentwurf wurde aber bedingt durch Änderungen und Erweiterungsabsichten der im Gebiet ansässigen Firmen ergänzt und fortgeschrieben. Weitere Änderungs- und Aufstellungsbeschlüsse folgten am 13. September 2005 und 15. Dezember 2009. Diese Beschlüsse wurden nicht weiterverfolgt.

Die Gemeinde hat sich entschlossen, das Bebauungsplanverfahren für das Gewerbegebiet neu zu beginnen. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde gefasst, ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, ein Immissionsgutachten soll folgen.

1.4 Bebauungsplanverfahren „Westlicher Ortsrand“

Für die Grundstücke in der Ortslage hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 15. Januar 2008 bereits einen Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplanung „Westlicher Ortsrand“ gefasst. In diesem Verfahren, das bis jetzt noch nicht weiter verfolgt wurde, werden die Darstellungen der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans umgesetzt. Dies betrifft vor allem auch die von den Petenten angesprochene Lärmproblematik.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Bauvorhaben „Anlegen einer Abstellfläche für Lkw-Anhänger und Lkw-Wechselbrücken“

Nach § 58 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Dazu gehören neben Vorschriften des Bauordnungsrechts auch solche des Bauplanungs- sowie des Immissionsschutzrechts. Anhaltspunkte, die Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften begründen könnten, sind jedoch von den Petenten nicht vorgetragen worden.

Bauplanungsrechtlich richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach den § 34 Absätzen 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB). Danach ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der aufgrund des § 9 a BauGB erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Die Fläche, auf denen das Vorhaben errichtet werden soll, grenzt unmittelbar an das durch Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet an und entspricht damit nach der Art der geplanten baulichen Nutzung diesem Gebietscharakter. Das Vorhaben, das Anlegen einer Aufstellfläche für Lkw-Anhänger und Lkw-Wechselbrücken sowie das Aufschütten eines Erddammes, fügt sich deshalb nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der für die bauplanungsrechtliche Beurteilung maßgeblichen näheren Umgebung ein. Dagegen sind die nordöstlich des Bahnhofs bzw. des Bahngeländes gelegenen Baugebiete bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 BauGB aufgrund ihrer Lage zum Bauvorhaben nicht zu berücksichtigen.

Nach der Geräuschimmissionsprognose gehen von dem Vorhaben auch keine unzumutbaren Immissionen auf die Wohnbebauung aus. Bei dem von dem Vorhaben am stärksten betroffenen Wohnhaus beträgt die Unterschreitung der nach der TA-Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte 7 dB (A).

Unter Berücksichtigung der Auflagen der Baugenehmigung verstößt das Bauvorhaben damit gegen keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 58 Absatz 1 LBO. Demzufolge hat die Firma einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

2.2 Flächennutzungsplanverfahren Erweiterung Gewerbegebiet

Das Flächennutzungsplanverfahren für die 4. Fortschreibung ist noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird das Landratsamt prüfen, ob der Flächennutzungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keinen Rechtsvorschriften widerspricht.

Die Entscheidung über die Umwandlung der Fläche für die Wasserwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche (Gewerbegebiet) und einer Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche (Ortslage) unterliegt der kommunalen Planungshoheit des Gemeindeverwaltungsverbands. Aufgrund der Einwendungen der Petenten im Rahmen der stattgefundenen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Darstellung als gemischte Baufläche dabei nur für die drei Grundstücke vorgenommen, die tatsächlich bereits gewerblich genutzt werden. Insofern wurde die bereits vorhandene gewerbliche Nutzung dieser Grundstücke festgeschrieben.

2.3 Bebauungsplanverfahren Erweiterung Gewerbegebiet

Das Bebauungsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Bezüglich des Lärmschutzes hat die Gemeinde dem Landratsamt zugesagt, die erforderlichen Festsetzungen im Zuge der Neuüberplanung des Gewerbegebiets (Bestand und Erweiterung) im Bebauungsplan zu treffen.

In diesem Bebauungsplanverfahren können die Petenten ihre Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absätze 1 und 2 des BauGB geltend machen und ggf. nach Inkrafttreten einen Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen. Dabei ist ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von den Petenten (Antragsteller) im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

2.4 Bebauungsplanverfahren „Westlicher Ortsrand“

Auch das Bebauungsplanverfahren „Westlicher Ortsrand“ ist noch nicht abgeschlossen.

III. Ergebnis

Soweit die Petenten um Prüfung der flächenneutralen Konversion (Umwidmung) der in der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Flächen gebeten haben, wird auf das oben unter Ziffer 2.2 ausgeführte Ergebnis verwiesen. Nur die drei Grundstücke, die tatsächlich gewerblich genutzt werden, werden nunmehr als gemischte Baufläche dargestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

12. Petition 15/4183 betr. Energiewende, Energiekonzept

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten fordern die Landesregierung zum Innehalten bei der Umsetzung der Energiewende auf. Die höchsten Schutzgüter „Mensch“ und „Natur“ dürften bei der Energiewende nicht vernachlässigt oder gar in Frage gestellt werden. Die Petenten verlangen daher von der Landesregierung die Umsetzung eines nachhaltigen, umsichtigen und tragfähigen Energiekonzepts unter besonderer Beachtung der Energieeffizienz und unter Einsatz ökologisch und ökonomisch vernünftiger Alternativen sowohl zur Atomenergie als auch zur Windenergie, um der ganzheitlichen Verantwortung für Natur und Gesellschaft gerecht zu werden.

Im Einzelnen wenden sich die Petenten gegen eine Industrialisierung der Lebens- und Naturräume insbesondere durch einen unkontrollierten Ausbau der Windenergie, aber auch durch den Bau von Biogasanlagen, Solarfeldern, Speicherbecken und Stromtrassen zugunsten einseitiger Wirtschaftsinteressen und sprechen sich für deutlich mehr Energieeffizienz aus.

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) und ökonomische Anreize im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) seien Windenergieanlagen überall möglich, selbst in windschwachen Gebieten und selbst in Schutzgebieten und Wäldern, da sie für Windenergieanlagen keine Tabuzonen mehr seien. Ziel der Landesregierung sei es, trotz technischer Probleme bei der Windenergie und massiver Auswirkungen auf Mensch und Natur so viele Windenergieanlagen, so schnell und an so vielen Orten wie möglich zu bauen. Dabei seien Windkraftanlagen aus Sicht der Petenten weder für eine bedarfsgerechte Stromerzeugung noch für eine Einsparung von CO₂ geeignet. Hinzu kämen Stromtrassen zum Transport von Windstrom aus dem Norden.

Die Petenten hatten sich mit Petitionsschrift vom 13. August 2013 bereits mit einem ähnlichen Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt. Insoweit wird auf die Petition 15/3044 (Drucksache 15/6024, lfd. Nr. 2) verwiesen.

1. Sachverhalt

Zur Umsetzung der Energiewende soll nach dem Willen der Landesregierung der Anteil der erneuerbaren Energien neben Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung deutlich ausgebaut werden. Die Landesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Stromerzeugung aus der Windenergie auf einen Anteil von mindestens 10 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. Hierfür sind rund 1.200 neue Windenergieanlagen der 2,5 MW-Klasse erforderlich. Bislang ist das Windpotenzial in Baden-Württemberg mit einem Anteil von rund 1 Prozent an der Bruttostromerzeugung und knapp über 400 installierten Windenergieanlagen noch nicht ansatzweise ausgeschöpft.

Die Windenergie als die klimafreundlichste und neben der Wasserkraft kostengünstigste Technologie mit dem größten Ausbaupotenzial soll, wie auch bundesweit, neben der Photovoltaik eine der tragenden Säulen der Energiewende werden.

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012 wurde die Grundlage für einen zeitnahen und deutlichen Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg gelegt. Danach dürfen die Regionalverbände nur noch Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen festlegen. Regionalplanerische Ausschlussgebiete, in denen Windenergieanlagen nicht zulässig sind, gibt es nicht mehr. Die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten in den betreffenden Regionalplänen wurden zum 1. Januar 2013 gesetzlich aufgehoben. Damit wurde das bis dahin geltende Planungsregime der Regionalverbände mit seinen flächendeckenden Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten in den Regionalplänen (Schwarz-Weiß-Regelung) aufgegeben. Ausgenommen von der Änderung des Landesplanungsgesetzes sind die Staatsvertragsgebiete des Verbands Region Rhein-Neckar sowie des Regionalverbands Donau-Iller.

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes haben gleichzeitig die Träger der Bauleitplanung, also insbesondere Städte, Gemeinden und Planungsgemeinschaften, die Möglichkeit – aber nicht die Verpflichtung – erhalten, eine Steuerung der Windkraft in eigener Planungshoheit auf ihrem Gemeindegebiet durch Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich selbst vorzunehmen.

In Gebieten, in denen weder eine Regional- noch eine Bauleitplanung vorgesehen ist, bleibt es bei der bundesgesetzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich mit der Möglichkeit von immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungen.

Zentrale Grundlage, um den Planungsträgern und den Genehmigungsbehörden bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen eine Hilfestellung zu geben, bildet der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012, der durch weitere Planungshilfen insbesondere zum Natur- und Artenschutz sowie zum Landschaftsschutz ergänzt wird. Der Windenergieerlass soll allen an dem gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten. Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstige Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung.

Eine wichtige Information über die landesweite Verteilung der Windhöflichkeit, d. h. der mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten, liefert der Windatlas der Landesregierung vom Juni 2011. Ferner gibt der im Mai 2013 veröffentlichte Potenzialatlas Erneuerbare Energien für Baden-Württemberg einen landesweiten Überblick über den Bestand sowie das Potenzial für

die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, auch wenn das tatsächlich realisierbare Potenzial aufgrund von Restriktionen, die nicht überwunden werden können, oder aus anderen Gründen, geringer ausfallen wird.

Weiter flankiert wird der Windenergieausbau durch das am 24. Juli 2013 in Kraft getretene Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, das den Klimaschutz auf der Grundlage verbindlicher Treibhausgasminderungsziele für Baden-Württemberg (–25 Prozent bis 2020, –90 Prozent bis 2050) auf eine gesetzliche Grundlage stellt, sowie durch das am 15. Juli 2014 von der Landesregierung beschlossene Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK), das Maßnahmen zu Energieeinsparung und -effizienz, zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zur Modernisierung der Infrastruktur enthält.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Nutzen des Ausbaus der Windenergie

Von den Petenten wird der Nutzen des Ausbaus der Stromerzeugung aus fluktuierenden Energien in Frage gestellt. Die Windenergie sei aufgrund ihres volatilen Angebots ebenso wie die Photovoltaik nicht zur bedarfsgerechten Stromerzeugung geeignet, auch trage sie nicht zum Klimaschutz bei.

2.1.1 Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergie

Wie bereits in der Drucksache 15/6024 ausgeführt, ist der Ausbau der Windenergie elementarer Bestandteil der Energiewende. Mit dem beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie bis 2022 besteht ein erheblicher Handlungsdruck, die Energieversorgung umzustellen, um die Versorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten. Dies gilt gerade für Baden-Württemberg als einem Bundesland mit einem überdurchschnittlich hohen Stromverbrauch sowie einem noch bis zum Jahr 2010 überdurchschnittlich hohen Atomenergieanteil an der Bruttostromerzeugung.

Die wegfallenden Erzeugungskapazitäten der Atomkraftwerke einerseits und der hohe Strombedarf eines hochindustrialisierten starken Wirtschaftsstandorts und bevölkerungsreichen Landes wie Baden-Württemberg andererseits können nicht allein durch Maßnahmen der Energieeffizienz und der Energieeinsparung kompensiert werden. Vielmehr ist neben erheblichen Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz und Energieeinsparung ein spürbarer Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Damit gibt es wegen des Wegfalls der Atomenergie, der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieträger und den Anforderungen des Klimaschutzes zu einer Umstellung auf erneuerbare Energiequellen keine vernünftige Alternative. Zumal erneuerbare Energieträger wie Wind- und Sonnenenergie unbegrenzt und mit Grenzkosten nahe Null zur Verfügung stehen.

Beim Ausbau der erneuerbaren Energien werden daher Wind und Sonne die Hauptträger der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sein, denn bei der

Wasserkraft und der Biomasse ist das Potenzial weitgehend ausgeschöpft. Im besonderen Maße wird dabei die Windenergie gefordert, da diese die klimafreundlichste und neben der Wasserkraft die kostengünstigste Technologie mit dem größten Ausbaupotenzial ist und in Baden-Württemberg ein großer Nachholbedarf besteht. Während die in Deutschland installierten 23.645 Windenergieanlagen an Land (Stand 2013) entsprechend der vorläufigen Daten der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik im Jahr 2013 mit 8,3 Prozent der Stromerzeugung den größten Beitrag der erneuerbaren Energien geleistet haben, trägt die Windenergie in Baden-Württemberg gerade einmal mit einem Anteil von 1,1 Prozent zur Bruttostromerzeugung bei. Die Photovoltaik in Baden-Württemberg liegt dagegen mit einem Anteil von 7,1 Prozent an der Bruttostromerzeugung bereits auf dem zweiten Platz hinter der Wasserkraft (8,4 Prozent). Gemessen am Stromverbrauch haben Photovoltaik und Wind im Jahr 2013 bundesweit zu 13,7 Prozent und landesweit zu 6,3 Prozent beigetragen. Insgesamt beläuft sich der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung im Jahr 2013 bundesweit auf 24,2 Prozent und landesweit auf 22,9 Prozent.

Gemeinsam haben Windenergie- und Photovoltaikanlagen im Jahr 2013 82,43 Terrawattstunden (TWh) bzw. 3,9 Prozent des deutschen Endenergieverbrauchs bereitgestellt. Da Windenergie- und Photovoltaikanlagen jedoch nur der Bereitstellung von Strom und nicht zur Wärme- oder Kraftstoffbereitstellung dienen, bietet sich zur Einordnung ein Vergleich mit Stromverbrauch oder -erzeugung, wie oben dargestellt, an.

Wie die Petenten zutreffend anführen, ist die Wind- und Solarstromerzeugung vom räumlichen und zeitlichen Angebot von Wind und Sonne abhängig. Deutschlandweit lag die durchschnittliche Volllaststundenzahl des Anlagenbestands bei der Windenergie in den vergangenen zehn Jahren beispielsweise in einer Bandbreite von rund 1.482 und 1.790 Stunden. Gemessen an den 8.760 Stunden eines Jahres entspricht dies einer Bandbreite von 16,9 und 20,4 Prozent. Zwar kann auf die naturgegebenen Windverhältnisse kein Einfluss genommen werden, durch eine systemoptimierte Auslegung der Anlagen und einen bundesweiten Ausbau der Windenergie können jedoch Ausgleichseffekte bei der Windstromerzeugung erzielt werden, sodass der Nachfrage nach Strom besser entsprochen werden kann. Darüber hinaus sprechen die heutigen, für das Binnenland konzipierten Anlagentypen mit höheren Nabenhöhen und größeren Rotoren sowie eine sich eng an den Windverhältnissen orientierende Standortwahl dafür, dass die Volllaststundenzahl der heute errichteten Windenergieanlagen auch im Eigeninteresse der Betreiber, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb beabsichtigen, höher ausfallen wird. Insofern kann der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg zu einer Entlastung des Gesamtsystems beitragen.

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit bedarf es verschiedener technischer Lösungen (flexible Gaskraftwerke, Netzausbau inklusive internationaler Ver-

bundnetze, Speicher), wobei sich Wind- und Sonnenenergie zu einem gewissen Maß auch gegenseitig ausgleichen können. Daher ist die Vorhaltung flexibler konventioneller Erzeugungskapazitäten möglichst in Form effizienter Gaskraftwerke sowie die Schaffung von Speicher- und vor allem ausreichender Transportnetzkapazitäten zumindest mittelfristig erforderlich. Es muss auch sichergestellt sein, dass Strom nicht aufgrund von Netzengpässen abgeregelt werden muss, sondern zu den Verbrauchern abtransportiert werden kann. Zudem kommt insbesondere dem Lastmanagement als weitere Flexibilisierungsoption eine besondere Bedeutung zu

2.1.2 Beitrag zum Klimaschutz

Nach Auffassung der Petenten schade der Windenergieausbau dem Klimaschutz mehr als er ihm nütze. Um die volatile Energieerzeugung auszugleichen bedürfe es mangels ausreichender Speichermöglichkeiten einer Zweitversorgung mit konventionellen Anlagen, wobei gerade das Aus- und Abschalten der konventionellen Kraftwerke einen starken CO₂-Ausstoß verursache. Hinzu komme, dass bei Waldstandorten das Schutzgut Wald als CO₂-Speicher verloren ginge.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Stromerzeugung mittels Windkraftanlagen in hohem Maße den Klimaschutz fördert, da Treibhausgasemissionen lediglich bei der Produktion und der Errichtung der Anlagen anfallen. Während des Betriebs wird Energie vollkommen ohne jegliche Emission klimarelevanter Gase erzeugt, wodurch Folgeschäden des Klimawandels in Natur und Landschaft noch stärker abgemildert werden können. Unter den erneuerbaren Energien weist die Windenergie zudem die beste Klimabilanz auf. Die Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik kommt zu dem Ergebnis, dass die Windenergie im Jahr 2013 bundesweit zu einer Vermeidung von rund 39,6 Mio. Tonnen geführt hat. Vor diesem Hintergrund kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien und damit insbesondere der Windenergie nach dem Klimaschutzgesetz eine bedeutende Rolle bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes zu.

Zwar sind daneben zumindest kurz- und mittelfristig komplementäre Erzeugungskapazitäten auf der Basis fossiler Energieträger, vornehmlich flexibler, wenig umweltschädlicher Erdgaskraftwerke, notwendig. Diese kommen jedoch lediglich als Reservekapazitäten zur Anwendung und laufen nur dann, wenn die Stromerzeugung aus der Wind- und Sonnenenergie nicht ausreicht. Insofern sparen Windenergieanlagen selbstverständlich CO₂ ein. Langfristig werden zunehmend auch andere Flexibilitätsoptionen (Nachfragesteuerung und Speicher) eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen ist zum einen darauf hinzuweisen, dass die Windenergie unter den erneuerbaren Energien insgesamt einen geringen Flächenbedarf beansprucht. Nach den Erfahrungen des Landesbetriebs ForstBW, die sich mit den Erfahrungen in benachbarten Bundesländern decken, umfasst die tatsächliche Flächen-

inanspruchnahme im Wald je nach Anlagentyp und Standort je Anlage nur etwa 0,4 bis 0,6 Hektar (zzgl. gegebenenfalls erforderlicher Zuwegung). Für die Zufahrt können in der Regel bereits vorhandene Wege genutzt bzw. ausgebaut werden. Zum anderen muss nach dem Landeswaldgesetz für jeden Eingriff in den Wald ein Ausgleich, in aller Regel eine Erstaufforstung an anderer Stelle, erbracht werden. Was die Speicherfunktion von Wald allgemein anbelangt, muss berücksichtigt werden, dass der Wald beim Aufwuchs zwar CO₂ speichern kann, welcher jedoch irgendwann auch wieder freigesetzt wird, z. B. bei der Verbrennung des Holzes oder bei der Verrottung. Dies alles berücksichtigend, kann insofern nicht von einer negativen CO₂-Bilanz bei der Windenergienutzung im Wald gesprochen werden.

2.2 Nutzen von Offshore-Wind nebst dazugehöriger Stromtrasse

Aus Sicht der Petenten liefern auch Windenergieanlagen auf See keine stetige Stromversorgung. Aus diesem Grund und wegen der negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur sei auch der Bau von Stromtrassen zum Transport des Windstroms abzulehnen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass Windenergieanlagen auf See aufgrund des hohen Winddargebots im Vergleich zur Windenergie an Land und zur Photovoltaik typischerweise eine deutlich höhere Volllaststundenzahl erreichen und eine verhältnismäßig gleichmäßige Stromerzeugung aufweisen. Entsprechend des „Windenergie Reports 2013“ liegen die Volllaststunden verschiedener europäischer Offshore-Windparks beispielsweise zwischen rund 2.500 und 4.500 Volllaststunden, dabei erzielen ältere Windparks in Küstennähe tendenziell geringere Volllaststunden als jüngere Windparks in größerer Entfernung von der Küste. Die Offshore-Windenergie steht momentan jedoch noch am Anfang ihrer technischen und ökonomischen Lernkurve. Insgesamt ist die Offshore-Windenergie ein wichtiger Baustein einer überwiegend auf erneuerbaren Energien basierenden Stromversorgung.

Was neue Stromtrassen anbelangt, werden diese nicht nur zum Transport von Offshore-Windstrom vom Norden in die Lastzentren im Süden benötigt, sondern insbesondere auch, um den an Land erzeugten Windstrom in Nord- und Mitteldeutschland zu übertragen. Baden-Württemberg ist schon jetzt ein Stromimportland, sodass auch beim Ausbau eigener Kapazitäten ein Strombezug aus anderen Bundesländern erforderlich ist. Bei der Planung und Genehmigung neuer Leitungen müssen jedoch stets die Belange des Natur- und des Landschaftsschutzes beachtet werden. Auch müssen schädliche Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch entsprechende Vorsorgeabstände ausgeschlossen werden.

2.4 Fehlende Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen

Nach dem Vortrag der Petenten gäbe es in Baden-Württemberg nur fünf Windenergieanlagen mit ausreichender Wirtschaftlichkeit.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es keine Übersicht über die Wirtschaftlichkeit bestehender Windenergieanlagen in Baden-Württemberg gibt, da die Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojekts von vielen verschiedenen Faktoren wie z. B. der Renditeerwartung, den Materialkosten der Anlagen, den Betriebskosten (Wartung etc.), der Nähe zum Leitungsnetz, den Pachtkosten und dem Zinsniveau abhängig ist, sodass die Projektwirtschaftlichkeit im jeweiligen Einzelfall ermittelt werden muss.

Entscheidende Größe für die Wirtschaftlichkeit ist jedoch die Windhöflichkeit am Standort. Diese hat einen besonders hohen Einfluss auf den Ertrag. Da die Leistung von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit abhängt, führt eine 10 Prozent höhere Windgeschwindigkeit z. B. zu einem Drittel höheren Stromertrag. Daher kommt es maßgeblich auf eine sorgfältige Standortwahl an.

Auch bei baden-württembergischen Windverhältnissen gibt es entsprechend des Windatlasses Baden-Württemberg ausreichend Flächen, auf denen mehr als 1.800 Volllaststunden und damit ein wirtschaftlicher Betrieb erreicht werden kann. Hinzu kommt die Weiterentwicklung der Anlagentechnik in den letzten Jahren. Mit Windenergieanlagen der heutigen Generation mit deutlich höheren Nabenhöhen und größeren Rotoren kann auch an durchschnittlichen Windstandorten in Süddeutschland mittlerweile fast ebenso viel Strom erzeugt werden, wie es noch vor wenigen Jahren nur an küstennahen Standorten möglich war, da die in größeren Höhen stärkeren und regelmäßigeren Winde genutzt werden können. Pro 1 Meter Nabenhöhe kann der Energieertrag einer Anlage näherungsweise um 1 Prozent erhöht werden.

2.5 Kosten nach dem EEG

Von den Petenten wird die EEG-Förderung als verdeckte Subvention und die damit verbundenen Kosten für die Verbraucher kritisiert. Bei der Vergütung der Windenergie komme hinzu, dass die Förderung umso höher sei, je weniger windhöflich ein Standort sei. Dies führe zu Fehlanreizen sowie zur unnötigen Belastung der Verbraucher.

Auch aus Sicht der Landesregierung muss Energie nicht nur umweltverträglich und zuverlässig, sondern auch bezahlbar sein. Dabei sind die erneuerbaren Energien heute jedoch nicht so teuer, wie oftmals, so auch von den Petenten, eingewandt wird. So konnten die Stromgestehungskosten vor allem bei der Photovoltaik drastisch reduziert und die Förderung entsprechend abgesenkt werden. Die Windenergie an Land (onshore) gehört seit jeher neben der Wasserkraft zu den kostengünstigsten Technologien unter den erneuerbaren Energien zur Strombereitstellung und verfügt bereits jetzt über wettbewerbsfähige Stromgestehungskosten. Dem müssen zukünftige verknappungsbedingte Preissteigerungen von konventionellen Energieträgern wie Öl, Kohle und Gas gegenübergestellt werden. Windenergieanlagen an Land können daher bereits heute mit Stromerzeugungskosten von Gas- und zum Teil Kohlekraftwerken mithalten. Um die

Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien insgesamt weiter zu begrenzen, wurde zudem aktuell das EEG reformiert.

Der Einwand der Petenten, je schlechter ein Windstandort sei, desto mehr Vergütung werde nach dem EEG gezahlt, trifft in dieser Pauschalität nicht zu. Zwar ist die Vergütungsstruktur für Strom aus Windenergie an Land nach dem sogenannten Referenzertragsmodell standortabhängig ausgestaltet, sodass es je nach Standortgüte im Verlauf des 20-jährigen EEG-Förderzeitraums zu unterschiedlichen mittleren Vergütungen kommt. Hiermit wird jedoch dem unterschiedlichen Windangebot an küstennahen Standorten und an Binnenlandstandorten Rechnung getragen.

Dabei gilt grundsätzlich, je wind- und damit ertragreicher ein Standort ist, umso kürzer ist die Förderdauer für die erhöhte Anfangsvergütung, die für alle Standorte zumindest für fünf Jahre gewährt wird. Nach Ablauf des Zeitraums für die erhöhte Anfangsvergütung wird nur noch die sogenannte Grundvergütung gewährt, um eine Überförderung windstarker Standorte zu Lasten der Verbraucher zu vermeiden. Um jedoch gerade die von den Petenten befürchteten Fehlanreize zur Erschließung unwirtschaftlicher Standorte zu vermeiden und um weiterhin den Windausbau nur auf geeignete Standorte zu lenken, steigt bei einer bestimmten Mindestgüte eines Standorts die mittlere Vergütung nicht mehr weiter an. So wird nach dem derzeitigen EEG für Standorte mit einem Referenzertragswert von 80 Prozent und weniger nur eine einheitliche Anfangsvergütung von 8,9 Cent pro Kilowattstunde für 20 Jahre gewährt.

2.6 Wertschöpfungseffekte

Aus Sicht der Petenten haben Bürger bei Beteiligungsmodellen das Nachsehen, da sie bei einer Beteiligung oft erst Jahre später das Ausbleiben von Gewinnen erkennen bzw. die Verluste bei einer Beteiligung eines Stadtwerks auf alle Bürger verteilt werden. Gewinne entstünden vor allem im Stadium der Planung, des Verkaufs und des Baus.

Wie ertragreich und damit erfolgreich Bürgerbeteiligungsmodelle sind, hängt zum einen von einer sorgfältigen Standortwahl sowie von der Wahl der richtigen Rechtsform und der jeweiligen Ausgestaltung der Beteiligung ab. In jedem Fall sollte eine Rechtsform gewählt werden, die eine persönliche Haftung der beteiligten Bürgerinnen und Bürger über die Kapitaleinlage hinaus ausschließt.

Zentral für eine seriöse und gelungene Bürgerbeteiligung ist damit eine umfassende Information und Beratung über die Risiken, Rechte und Pflichten der Beteiligung im Vorfeld. Mit der Veröffentlichung der Broschüre „Bürger machen Energie“ im November 2012 hat das Umweltministerium einen wichtigen ersten Informationsbeitrag zu den verschiedenen Rechtsformen, zu deren Vor- und Nachteilen und mit der Vorstellung gelungener Projekte geleistet.

Weitere Informationsmöglichkeiten bietet die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Ba-

den-Württemberg (LUBW) an. In regionalen Workshops referieren Fachleute über die Planung und Realisierung von Bürgerenergieanlagen und mögliche Rechtsformen. Außerdem vermitteln die Genossenschaftsverbände Informationen und Beratung zur Gründung von Energiegenossenschaften.

Über Anlegerschutzbestimmungen informiert das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg auf dem Verbraucherportal Baden-Württemberg (www.verbraucherportal-bw.de) unter einer eigenen Rubrik für Finanzdienstleistungen. Darunter finden sich auch Verbrauchertipps zu Finanzinvestitionen in Windenergie. Ferner informiert die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg auf ihrer Homepage Verbraucherinnen und Verbraucher ebenfalls über nachhaltige und klimabewusste Geldanlagen. Darüber hinaus können sich Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg auch individuell über die Vor- und Nachteile nachhaltiger Investments, darunter auch Geldanlagen in Windenergie, beraten lassen. Auf Grundlage ihrer Erkenntnisse aus der Verbraucherberatung geht die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg als qualifizierte Einrichtung nach § 4 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) auch gegen unlautere Finanzdienstleister unter Einsatz ihrer Abmahn- und Klagebefugnisse nach § 3 UKlaG und § 8 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) vor, sofern Verbraucherrechte betroffen sind.

2.7 Lärmbelästigung

Die Petenten wenden sich gegen unzumutbare Lärmbelästigungen durch Windenergieanlagen in Form von Strömungsgeräuschen und Pfeifen gerade nachts. Bei Vollast würden Windenergieanlagen eine Schallleistung eines arbeitenden Presslufthammers aufweisen, wobei sich bei mehreren Anlagen die Schallwellen überlagern und zu lokaler Verstärkung führen (Interferenz). Diese Effekte würden nach der derzeitigen Rechtslage nicht berücksichtigt.

Wie bereits in der Drucksache 15/6024 ausgeführt, versteht man unter Interferenz die Überlagerung zweier oder mehrerer (Schall-)Wellen. Windenergieanlagen erzeugen im Wesentlichen ein nicht tonhaltiges aerodynamisches Rauschen. Durch die Überlagerung von Rauschen entsteht ein entsprechend lauterer Rauschen. Zur immissionschutzrechtlichen Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm vorliegen, wird bundesweit die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) herangezogen. Die TA Lärm enthält gebietsspezifische Immissionsrichtwerte für Tag und Nacht, die am maßgeblichen Immissionsort, also an der betroffenen Wohnnutzung, nicht überschritten werden dürfen. Dies ist im Genehmigungsverfahren regelmäßig mit Hilfe einer Immissionsprognose darzulegen. Da die TA Lärm immer auf die Gesamtbelastung durch alle auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, abstellt, wird die Summenwirkung mehrerer Windenergieanlagen und ggf. vorhandener anderer Anlagen berücksichtigt. Durch die immissionsseitige Beurteilung ist die Schallleistung einer Anlage, also deren

Emissionsverhalten, nur insofern entscheidend, wie sie zu den Immissionen beiträgt. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass sich bei lauterer Anlagen zwangsweise größere Abstände ergeben, als bei leiseren Anlagen.

Pfeifgeräusche sind kein Interferenzeffekt und können nicht durch die Überlagerung des Schalls von mehreren Windenergieanlagen entstehen. Pfeifgeräusche an einer Windenergieanlage deuten in aller Regel auf einen Defekt hin, z. B. auf einen Blitzschaden an einem Rotorblatt. Laut pfeifende Windenergieanlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind somit auch nicht genehmigungsfähig.

2.8 Infraschall

Die Petenten befürchten, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen noch kilometerweit das Gleichgewicht so stark beeinflusst werden kann, dass Dauerstress entsteht, der dann zu Herzrhythmusstörungen, Schlafstörungen, Angstzuständen und Depressionen führen könnte. Diese Auswirkungen seien bereits durch Ärzte dokumentiert. Zudem wird auf eine europarechtliche Arbeitsschutzbestimmung für schwangere Arbeitnehmerinnen hingewiesen, wonach keine Tätigkeiten bei stark frequentierten Vibrationen ausgeführt werden sollen, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen könne. Die Petenten fordern daher, unter Berufung auf eine Regelung in Großbritannien einen Abstand von mindestens 3.000 Meter von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung vorzugeben.

Wie bereits in der Drucksache 15/6024 ausgeführt, ist Infraschall Teil des tieffrequenten Schalls. Zu dessen Beurteilung verweist die TA Lärm auf die DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“. Anders als im hörbaren Bereich liegen schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche bereits dann vor, wenn diese vom Menschen erstmals wahrgenommen werden können. Verglichen mit anderen technischen Einrichtungen, welche typischerweise tieffrequenten Schall bzw. Infraschall erzeugen wie Verkehrsmittel, Heizungs- und Klimaanlage oder Lautsprechersysteme in Diskotheken, ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Messungen belegen, dass die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel bereits in geringer Entfernung unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegen. Bei größeren Abständen von mehreren Hundert Metern, welche aus Gründen des Lärmschutzes ohnehin einzuhalten sind, wird die Wahrnehmungsschwelle deutlich unterschritten. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei den niedrigen Pegeln, wie sie von Windenergieanlagen verursacht werden, daher nicht zu erwarten.

Was die von den Petenten angesprochene Rechtslage in Großbritannien betrifft, wird unter Verweis auf die Ausführungen in der Drucksache 15/6024 darauf hingewiesen, dass es in Großbritannien keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung gibt. Gesetzent-

würfe über Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden wurden im Parlament des Vereinigten Königreichs bereits dreimal eingebracht: Erstmals in der Sitzungsperiode 2008 bis 2009 auf Initiative des Unterhauses und danach zweimal im Oberhaus. Der letzte Vorstoß erfolgte in der Sitzungsperiode 2012 bis 2013 unter dem Titel „Wind Turbines (Minimum Distance from Residential Premises) Bill“. Die Federführung hatte der inzwischen verstorbene Lord Reay. Das Gesetz hätte in England und Wales Geltung haben sollen. Am 14. Mai 2012 fand im Oberhaus die erste Gesetzeslesung statt, was den ersten von insgesamt zehn förmlichen Gesetzgebungsschritten darstellt. Seitdem ruht die Initiative.

Die von den Petenten vorgebrachte „Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit“ ist durch das „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)“ in deutsches Recht überführt worden. Nach der dieses Gesetz konkretisierenden „TRLV Vibrationen – Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen“ sind Schwangere am Arbeitsplatz vor Vibrationen, etwa beim Bedienen von Arbeitsmaschinen, wie Baggern, Rüttlern, etc. zu schützen. Daher sind die von den Petenten zitierte Richtlinie und deren Umsetzungsvorschriften im Zusammenhang mit (Schall-) Immissionen durch Windenergieanlagen schon von deren Schutzzweck her nicht einschlägig und daher weder fachlich noch rechtlich anwendbar.

2.9 Materialversagen

Nach dem Vortrag der Petenten hätten sich schon oft Teile, insbesondere Rotorblätter, verselbstständigt. Unter Verweis auf eine Expertise des TÜV Nord über das Rotorblattversagen werde dargelegt, dass Flugweiten von 600 Metern für relativ kleine Windkraftwerke möglich seien.

Wie bei jeder anderen Erzeugungstechnologie lassen sich Unfälle nie vollständig ausschließen. Was Unfälle durch Materialversagen bei Windkraftanlagen betrifft, existiert zwar keine offizielle Fallzahlenstatistik. Insgesamt sind Unfälle jedoch, anders als die Petenten vortragen, sehr selten.

Ziel ist es zunächst Unfälle möglichst zu vermeiden, indem Windkraftanlagen noch vor der Genehmigung von anerkannten Sachverständigen auf ihre Sicherheit überprüft und im Rahmen von sogenannten Typen- oder Einzelprüfung zertifiziert werden. Darüber hinaus werden Windenergieanlagen auch während des Betriebs regelmäßig gewartet und auf ihre Sicherheit kontrolliert (in der Regel zweimal pro Jahr), zunehmend erfolgt dies auf dem Wege von Vollwartungsverträgen. Ein Rotorblatt besteht aus zahlreichen, verklebten Bauteilen aus Glas- oder Kohlefaser. Schäden können durch Ablösung (Delamination) verklebter Schichten hervorgerufen werden. Dies kann u. a. im Rahmen von Wartungsarbeiten oder bei Zustands-

überwachungen (durch Sensoren des „condition monitoring“) erkannt werden.

Insoweit es dennoch zu einem Unfall kommen sollte, ist die Wahrscheinlichkeit hierfür sehr gering. Denn nach den Angaben des TÜV Nord kommt es erst alle 10.000 bis 100.000 Betriebsjahre zu einem Schadensfall, bei dem im direkten Umfeld der Anlage (100 Meter) ein 10 x 10 Meter großes Feld von dem Trümmerstück einer Windenergieanlage getroffen wird. Mit zunehmenden Abständen von der Windenergieanlage verringert sich die genannte Wahrscheinlichkeit erheblich. Angesichts der gesetzlich erforderlichen Abstände zu Siedlungen fällt das Verletzungsrisiko für Menschen also insgesamt sehr gering aus. Selbst bei einer pessimistischen Betrachtung sind Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensmaß mit dem technischen Versagen bei anderen Technologien (bspw. Kernkraftwerke, Auto) nicht vergleichbar.

2.10 Optisch bedrängende Wirkung

Die Petenten wenden ein, dass die Gesamthöhe heutiger Windenergieanlagen von rund 200 Metern sowie die ständige Drehbewegung des Rotors zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung führen würden.

Bei der optisch bedrängenden Wirkung handelt es sich nicht um einen gesetzlich definierten Begriff, sondern um einen von der Rechtsprechung aus dem baurechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme entwickelten Aspekt. Danach kommt es im Wesentlichen nicht nur auf die Größe der Anlage sowie die Drehbewegung des Rotors an, sondern auch auf den jeweiligen Abstand der Anlage zur Wohnbebauung.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat dabei an die Gesamtgröße der Anlage gekoppelte Abstände als Anhaltswerte für eine ungefähre Orientierung genannt, wobei diese nicht als feststehende Grenzwerte angewandt werden sollen, sondern stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung insbesondere der Topografie, der Lage und Gestaltung des betreffenden Wohnhauses, der Sichtbeziehungen und anderer abschattender und ablenkender Objekte zwischen Haus und Windenergieanlage durchzuführen ist (OVG Münster, Urteil vom 9. August 2006). Danach kann, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung in der Regel vorliegen, wenn geringere Abständen als das zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + Rotorradius) bestehen, während bei einer Entfernung von mehr als dem dreifachen der Anlagengesamthöhe tendenziell keine optisch bedrängende Wirkung vorliege. Im Bereich zwischen diesen beiden Abstandsmaßen sei eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls erforderlich.

Bei den heutigen Windenergieanlagen kann daher bei der Einhaltung der ohnehin aus Gründen des Lärmschutzes einzuhaltenen Abstände zu Siedlungen in der Regel eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden. Zwar wird, wie die Petenten ausführen, bei den modernen Windenergieanlagen der Rotor in seiner Dimension größer. Positiv mit Blick auf die optische Wirkung ist dagegen bei modernen

Windenergieanlagen zu bemerken, dass sich diese gerade wegen der größeren Rotoren langsamer drehen als Windräder mit kleineren Rotoren.

2.11 Industrialisierung von Naturräumen durch einen unkontrollierten, zügellosen Ausbau der Windenergie

Die Petenten sprechen sich gegen die Industrialisierung von Naturräumen durch einen unkontrollierten, zügellosen Ausbau der Windenergie aus. Nach Änderung des Landesplanungsgesetzes könnten Windenergieanlagen überall entstehen, selbst Schutzgebiete seien keine Tabuzonen mehr. Windenergieanlagen würden die Freizeit, die Erholung und das Wohnen erheblich beeinträchtigen.

Es ist zutreffend, dass die Energiewende und insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien mit der dazugehörigen Netzinfrastruktur Spuren in der Landschaft hinterlassen werden. Gerade Windenergieanlagen haben schon allein wegen ihrer Größe zwangsläufig eine herausgehobene Stellung. Aus diesem Grund haben sich sowohl die jetzige Landesregierung als auch bereits die Vorgängerregierung zur Sichtbarkeit der Anlagen bekannt.

Damit die Energiewende jedoch so landschafts- und naturverträglich wie möglich ausgestaltet wird, sind selbstverständlich im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren sämtliche berührte Belange, vor allem die des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Immissionsschutzes, zu prüfen und zu berücksichtigen. Hieran ändert auch die Änderung des Landesplanungsgesetzes nichts, da die bestehenden fachgesetzlichen Regelungen unberührt bleiben und sowohl von den Regionalverbänden als auch von den Kommunen und sonstigen Trägern der Bauleitplanung sowie den Genehmigungsbehörden zu beachten sind. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg sieht bestimmte Tabu- und Restriktionskriterien vor, sodass, anders als die Petenten meinen, Windenergieanlagen auch nach der Änderung des Landesplanungsgesetzes gerade nicht überall möglich sind. Nach dem Windenergieerlass sind Windenergieanlagen beispielsweise weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen, in Naturschutzgebieten, in Nationalparks, in Kernzonen von Biosphärengebieten sowie in Bann- und Schonwäldern nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen wie Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, Belange des Landschaftsbildes sowie artenschutzrechtliche Belange sind zu beachten. Dass trotz der Ausbauziele der Landesregierung bei der Windkraft nicht von einer Industrialisierung der Landschafts- und Naturräume die Rede sein kann, zeigt beispielsweise auch das Bundesland Nordrhein-Westfalen. Denn im Vergleich mit Nordrhein-Westfalen (flächenmäßig geringfügig kleiner als Baden-Württemberg), sieht man, dass dort bereits heute deutlich mehr Anlagen (Mitte 2014: 3.017 Windenergieanlagen) in Betrieb sind, als für Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 installiert werden sollen (1.200 neue Windenergieanlagen zu den rund 400 Bestandsanlagen).

2.12 Immobilienwertverluste

Von den Petenten wird kritisiert, dass in der Umgebung von Windenergieanlagen eine Wertminderung von Immobilien eintreten würde. Danach würden Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien eine Wertminderung zwischen 5 bis 30 Prozent ergeben, wenn die Windenergieanlage in einer Entfernung von weniger als 2.500 Metern stehe. Dies käme einer Enteignung gleich.

Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden und wie hoch diese gegebenenfalls sind, lässt sich nach Erkenntnissen der Landesregierung nicht pauschal treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls ab. Auch verbinden manche Menschen die Windkraft mit Modernität, Innovation und Umweltschutz.

Ungeachtet hiervon ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und sichergestellt wird, dass bezüglich schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere der Lärm- und Schattenwurfimmissionen, keine erheblichen Belästigungen entstehen. Ist dies über ausreichend große Abstände zur Wohnbebauung sichergestellt, kann nicht von einer unzulässigen Beeinträchtigung gesprochen werden, zumal sich der Wert eines Grundstücks auch durch andere Faktoren verändern kann.

2.13 Waldinanspruchnahme

Die Petenten monieren, dass für den Bau einer Windenergieanlage ca. 1 ha und dementsprechend für 1.200 Windenergieanlagen 1.200 Hektar Wald abgeholzt werden müssten. Die Fundamente aus Stahlbeton seien kaum entfernbar. Durch diese Eingriffe gehe die Erholungsfunktion des Waldes für den Menschen verloren. Zudem laufe dies der Reduktion von CO₂ und von Feinstaub zu wider.

Hierzu wird auf Ziffer 2.1.2 verwiesen.

Ergänzend wird hinsichtlich des Eingriffs in den Wald darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen bei dauerhafter Aufgabe des Anlagenbetriebs kraft einer gesetzlichen Rückbauverpflichtung vollständig zurückgebaut und die Bodenversiegelung beseitigt werden muss.

Bei Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion ist die Erholungsnutzung im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren als relevanter Belang zu berücksichtigen und mit den konkurrierenden Belangen des Klimaschutzes und des Aufbaus einer nachhaltigen Energieversorgung abzuwägen. Im Übrigen beschränkt sich das Ausbauziel der Landesregierung nicht nur auf geeignete Waldflächen, sondern gilt in gleichem Maße für das Offenland.

Beschlussempfehlung:

Bei der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakallariou

13. Petition 15/3195 und 14. Petition 15/3196 betr. Kreisverkehrsplatz, Fäll- len eines Baumes

Die Petenten wenden sich im Wesentlichen gegen die Entfernung eines Birnbaumes auf der Mittelinsel des Kreisverkehrsplatzes am östlichen Ortsausgang von L. im Zuge einer Kreisstraße. Weiter fordert einer der Petenten die Überarbeitung des Erlasses des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI).

1. Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Das Landratsamt beabsichtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit einen Baum auf der Mittelinsel eines Kreisverkehrs zu entfernen. Der Kreisverkehr liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft an einer Kreisstraße, circa 100 Meter östlich der Ortsdurchfahrts-grenze. Als der Kreisverkehr im Jahr 1990 errichtet wurde, hat man die Mittelinsel um den bereits vorhandenen Baum herum gebaut. Damals gab es keine Bedenken bezüglich der Gefährdung der Verkehrssicherheit durch den Birnbaum auf der Mittelinsel.

Aus Richtung M. von der freien Strecke kommend sind trotz der Streckencharakteristik (langgezogene Links-Rechts-Kurvenfolge ab circa 400 Meter vor dem Kreisverkehrsplatz) aufgrund des guten Ausbauzustandes höhere Geschwindigkeiten möglich. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist auf diesem Zufahrtsast nicht vorhanden. 150 Meter vor dem Kreisverkehr wird auf ihn mit dem StVO-Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ hingewiesen. Bei einer Vor-Ort-Besichtigung durch das Landratsamt wurde festgestellt, dass aus Richtung M. mit hoher Geschwindigkeit auf den Kreisverkehr zugefahren wird.

Die Unfallsituation im Kreisverkehr ist unauffällig. Im Zeitraum vom 1. September 2008 bis zum 31. August 2012 gab es lediglich einen Abbiegeunfall mit zwei leichtverletzten Personen. Bei dem Unfall waren zwei Kraftfahrer beteiligt. Ein Kontakt mit dem Baum fand nicht statt.

Der Obstbaum hat nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts ortsbildprägenden Charakter. In unmittelbarer Umgebung des Kreisverkehrs zur offenen Feldflur, wie zum Beispiel in Richtung M. schließen sich großflächige Streuobstwiesen mit zum Teil alten Obsthochstämmen an. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde würde das Landschaftsbild durch die geplante Beseitigung des Obstbaumes auf der Mittelinsel des Kreisverkehrs nicht erheblich beeinträchtigt.

1.2 Baumuntersuchung

Bei dem Baum auf der Mittelinsel des Kreisverkehrs handelte es sich um eine Mostbirne. Am 22. Oktober 2013 hat ein Vertreter der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums den Baum untersucht, dokumentiert und auf geschützte Arten hin untersucht. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Der Baum liegt in keinem Schutzgebiet (Natura 2000, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale).
- Die Mostbirne hat in einem Meter Höhe einen Stammumfang von rund eineinhalb Meter. Am Stammfuß wurde kein Pilzbefall festgestellt. Somit hat der Baum eine gute Standsicherheit.
- Der Baum ist circa 60 bis 80 Jahre alt, vital und hat nur wenige dürre Zweige/Äste im Kronenbereich.
- Der Stamm weist nur wenige Vertiefungen durch Spechte oder kleinere Verletzungen auf, die zum größten Teil gut vom Baum selbst verschlossen wurden.
- Mehrere Zentimeter tiefe Baumhöhlen sind vom Erdboden aus nicht sichtbar und auch nicht anzunehmen. Der Baum weist daher keine Eignung als Winterquartier für Fledermäuse auf.
- Als sommerlicher Brutplatz oder Sommerquartier für höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse dient der Baum derzeit nicht.
- Der Baum wird aktuell als Lebensstätte für Florfliegen, Ohrwürmer, Blattkäfer (alle Insekten), Pseudoscorpione und andere Spinnentiere genutzt.
- Anzeichen für besonders geschützte Arten (z. B. Bohrlöcher von Heldbock, Körnerbock, Prachtkäfer) sind auszuschließen.
- Eine Verpflanzung des Baums ist grundsätzlich möglich, aber aufgrund der Größe nicht einfach, da der maximale Wurzeldurchmesser bei einer Rundspatenmaschine nur drei Meter beträgt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Baum relativ alt und prägend für das Ortsbild war. Bis auf wenige dürre Äste bzw. Totäste machte er einen vitalen Eindruck. Baumhöhlen als Brutplätze für Vögel und als Sommer- oder Winterquartiere für Fledermäuse sind nicht vorgefunden worden. Aufgrund des relativ vitalen Baumzustandes kann die Mostbirne als Habitat für geschützte Holzkäfer und Insekten ausgeschlossen werden. Mit entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen (Kronenpflege) könnte der Baum, der kein Naturdenkmal ist, durchaus noch weitere 20 Jahre bestehen.

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Fällung des Baumes außerhalb der Vegetationszeit. Jedoch hält sie für den Eingriff in den Naturhaushalt eine entsprechende Ersatzpflanzung von fünf größeren Mostbirnen- oder Apfelbäumen an geeigneter Stelle für erforderlich. Das Landratsamt hat sich bereiterklärt, angemessene Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.3 Sicherheitsüberprüfung der Kreisverkehre

Das Land Baden-Württemberg verfolgt in seinem Verkehrssicherheitskonzept das Ziel „Vision Zero“ und strebt an, dass langfristig nach Möglichkeit niemand bei Verkehrsunfällen getötet oder schwer verletzt wird. Der Verkehrsraum sollte daher so gestaltet sein, dass Unfallfolgen nicht verschlimmert werden

und geringe Fahrfehler möglichst keine schwerwiegenden Konsequenzen haben.

Aufgrund mehrerer gravierender Unfälle in der Vergangenheit, die sich auf im Außerorts- oder im Ortsrandbereich liegenden Kreisverkehren ereignet haben und bei denen es zu unfallverschlimmernden Unfallfolgen durch den Aufprall des Unfallfahrzeuges auf ein festes Hindernis in der Mittelinsel kam, wurde vom zuständigen MVI eine landesweite Überprüfung der Verkehrssicherheit der Kreisverkehrsplätze veranlasst. Mit Erlass vom 15. November 2011 zur „Gestaltung von Kreisverkehrsplätzen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit – Bestandserhebungen der Regierungspräsidien“ forderte das MVI die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden auf, für die bestehenden Kreisverkehre mit mittlerer und hoher Risikoeinstufung an Bundes- und Landesstraßen Sicherheitsaudits gemäß den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit an Straßen“ Ausgabe 2002 (ESAS 2002) durchzuführen. Darüber hinaus sollte in Abstimmung mit den Verkehrsbehörden und der Polizei darauf hingewirkt werden, dass die Anforderungen an die Verkehrssicherheit erfüllt werden.

Mit Erlass des MVI vom 5. Februar 2013 zur „Gestaltung von Kreisverkehrsplätzen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit – Ergänzende Hinweise“ sollte den zuständigen Behörden vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Entfernung von Kunstwerken und Bäumen in bestehenden Kreisverkehrsplätzen die Entscheidung für eine geeignete und angemessene Maßnahme im Einzelfall erleichtert werden. Zeigt das Sicherheitsaudit, dass von der Gestaltung der Kreismittelinsel eine Gefahr ausgeht, besteht danach Handlungsbedarf. Vor der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ist nach dem Erlass eine Verkehrsschau durch die örtlich zuständige Verkehrsschaukommission durchzuführen.

Insbesondere bei bestehenden Kreisverkehrsplätzen sind gegebenenfalls neben der Verkehrssicherheit noch andere schützenswerte Belange in eine sorgfältige Abwägung einzubeziehen. In den ergänzenden Hinweisen weist das MVI darauf hin, dass bei der Wahl des Mittels zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss. Das setzt insbesondere eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung voraus, ob es neben der Beseitigung eines starren Hindernisses auf der Mittelinsel (Kunstwerk, Baum, Findling etc.) auch andere Möglichkeiten gibt, verkehrssichere Verhältnisse herzustellen. Bei der Beurteilung des Gefahrenpotenzials spielt auch die Erkennbarkeit der Hindernisse und des Kreisverkehrs sowie das Gefährdungspotenzial der Hindernisse, z. B. ihre Anordnung in Bezug auf die Knotenpunktzufahrten und ihre Art (z. B. Verformbarkeit) eine Rolle. Gegebenenfalls sind Unfallhäufungen und Unfallauffälligkeiten zu berücksichtigen.

In Ziffer 4 d des ergänzenden MVI-Erlasses vom 5. Februar 2013 ist zudem geregelt, wie mit Bestandsbäumen einer Mittelinsel umzugehen ist. Dort heißt es: „Im Hinblick auf die Entfernung von Bäumen sind die naturschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Im

Sonderfall von um bereits vorhandene Bäume angelegten Kreisverkehrsplätzen, bei denen Handlungsbedarf festgestellt wird, soll insbesondere geprüft werden, ob die Verkehrssicherheit durch Anpralldämpfer in Verbindung mit entsprechend wirksamen Schutzeinrichtungen verbessert werden kann.“

Ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen als Alternative zur Entfernung von Hindernissen zum Tragen kommen können, müssen die jeweils zuständigen unteren Verwaltungsbehörden in eigener Verantwortung anhand der Besonderheiten jedes einzelnen Falls entscheiden. Auch Ergebnisse von Sicherheitsaudits sind verfahrensrechtlich nicht verbindlich, sondern fließen als fachlicher Beitrag der Verkehrssicherheit in die Gesamtabwägung ein.

Das Landratsamt hat aufgrund der dargestellten Erläuterung im Jahr 2012 alle Kreisverkehre im klassifizierten Straßennetz im Kreis auf ihre Sicherheit überprüft und festgestellt, dass zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Verkehrssicherungspflicht in 19 Fällen starre Hindernisse (Bauwerke/Bäume) aus den Mittelinseln entfernt werden müssen. Bei zwölf Kreisverkehren wurden die Hindernisse bis zum 18. Oktober 2013 bereits aus den Mittelinseln entfernt, in den verbleibenden sieben Fällen ist dies noch beabsichtigt. Bei einem dieser Fälle handelt es sich um den Kreisverkehr, auf dessen Mittelinsel der circa 60 bis 80 Jahre alte Birnbaum steht, gegen dessen Entfernung sich die Petenten wenden.

2. Beurteilung des Falls, rechtliche Würdigung

2.1 Verkehrssicherungspflichtige Behörde

Die Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen im Sinne des § 59 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) obliegt den Straßenbaubehörden. Das Landratsamt ist nach § 50 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) StrG Straßenbaubehörde für die Kreisstraße, da sich der Kreisverkehr im Außerortsbereich auf freier Strecke befindet.

2.2 Technisches Regelwerk: RAL 2012

Für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials, das von einem starren Hindernis auf einer Mittelinsel eines Kreisverkehrs auf einer Landstraße im Ortsrandbereich ausgehen kann, ist spätestens nach der Bekanntgabe der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 (RAL 2012), dieses neue Regelwerk bei einem Sicherheitsaudit als Stand der Technik mit hinzuzuziehen. Die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegebene RAL 2012 wurde am 16. Mai 2013 vom zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bekanntgegeben.

Die RAL 2012 fordert im Kapitel 2.2 Verkehrssicherheit: „Da Fahrfehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sollen die Seitenräume so ausgebildet werden, dass die Unfallfolgen beim Abkommen von der Fahrbahn möglichst gering bleiben.“ Um Unfallfolgen möglichst nicht zu verschlimmern, fordert die

RAL 2012 im Kapitel 6.4.13, „die Kreisinsel so zu gestalten, dass sie im Regelbetrieb nicht überfahren werden kann. Auf ihr dürfen keine Hindernisse angeordnet werden, die bei einem Anprall durch ein Kraftfahrzeug zu schwerwiegenden Unfallfolgen führen können.“ Weiterhin wird im Kapitel 7.12 Bepflanzung im 6. Absatz geregelt, dass „Strauchpflanzungen im Sinne der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme an Straßen (RPS)“ nicht als gefährliche Hindernisse gelten, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 Meter überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 Meter vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen.“ Im 7. Absatz dieses Kapitels wird darauf hingewiesen, dass „beim Pflanzen neuer Bäume in Fahrbahnnähe zu berücksichtigen ist, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können ...“. Das Gefährdungspotenzial von Bäumen auf einer Mittelinsel, unabhängig von deren Alter und Strauchpflanzungen ab einem Stammdurchmesser von acht Zentimetern wird damit aufgezeigt, insbesondere für den Fall, dass ein Verkehrsteilnehmer bei einem Unfall grundsätzlich jede Stelle auf einer Mittelinsel erreichen kann.

Die RAL 2012 bezieht sich nicht auf bestehende Landstraßen, es sei denn, sie werden neu-, um- oder ausgebaut. Die RAL 2012 stellt spätestens seit ihrer Bekanntgabe durch den Bund am 16. Mai 2013 den aktuellen Stand der Technik dar. In Verbindung mit den Urteilen des Landgerichts vom 29. Juni 2011, des Oberlandesgerichts vom 8. Februar 2012 sowie dem Beschluss des Bundesgerichtshofs zur Nichtzulassung der Revision vom 2. Oktober 2012 ist nicht auszuschließen, dass sich die Rechtsprechung bei der Beurteilung der Gefahr, die von einer Kreisinsel ausgeht, an diesem neuen Regelwerk – auch bei den Bestandskreiseln – orientieren wird und die RAL 2012 damit Eingang in die Rechtsprechung findet. Bei der Durchführung eines Sicherheitsaudits ist der Stand der Technik anzuwenden.

Bei dem in Rede stehenden Kreisverkehr hat das Verkehrsamt des Landratsamts auf der Grundlage der beiden MVI-Erlasse zur Verkehrssicherheit bei Kreisverkehren nach mehreren Verkehrsschauen eingehend geprüft, ob neben der Entfernung des Birnbaums alternative Möglichkeiten zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht bestehen und ob diese geeignet sowie verhältnismäßig sind. Dabei wurde insbesondere auch dem Umstand Rechnung getragen, dass dieser Kreisverkehr nach den ergänzenden Hinweisen als Sonderfall definiert ist: Danach soll bei „... um bereits vorhandene Bäume angelegten Kreisverkehrsplätzen insbesondere geprüft werden, ob die Verkehrssicherheit durch Anpralldämpfer in Verbindung mit entsprechend wirksamen Schutzeinrichtungen verbessert werden kann.“

2.3 Prüfung durch das Landratsamt

Das für die Verkehrssicherheit zuständige Landratsamt kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Birnbaum in der Mittelinsel des Kreisverkehrs im Zuge der Kreisstraße gemäß RPS 2009 um ein „nicht verformbares punktuell Einzelhindernis“ mit einem Stammdurchmesser von deutlich mehr als 0,08 Metern handelt. Insbesondere aus Richtung M. (Zufahrt aus Richtung Osten), von der freien Strecke kommend, müsste aufgrund der Straßentrassierung mit örtlich hohen Geschwindigkeiten bei der Annäherung auf den Kreisverkehr und mit einem Direktaufprall auf den Baum gerechnet werden. Dabei sei das Risiko einer Kollision mit dem Baum besonders hoch, da sich der Baum aus dieser Fahrtrichtung in der direkten Verlängerung der Knotenpunktzufahrt befindet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit bestehe dringender Handlungsbedarf.

Die in den ergänzenden Hinweisen des MVI-Erlasses vom 5. Februar 2013 genannten Lösungsmöglichkeiten wurden vom Landratsamt unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit einer Prüfung unterzogen. Im Einzelnen ergab die Prüfung Folgendes:

A. Anpralldämpfer (Kosten pro Stück mindestens 15.000 Euro)

Durch den Einbau von einem oder mehreren Anpralldämpfern lässt sich die Gefahr für die Insassen eines von der Fahrbahn abkommenden Fahrzeugs verringern. Aufgrund der bei Motorrädern fehlenden Fahrgastzelle sind Anpralldämpfer gegenüber einer hindernisfreien Mittelinsel bei dieser Fahrzeuggruppe eher kritisch zu sehen. Damit Anpralldämpfer ihre Wirkung entfalten können, ist abhängig von der Wirksamkeitsstufe (z. B. für 80 km/h Aufprallgeschwindigkeit) eine Mindestlänge für das gewählte System erforderlich. Die Größe der Mittelinsel lässt beim vorliegenden Kreisverkehr und den vorzusehenden Aufprallgeschwindigkeiten nur bestimmte Systeme zu. Alle gängigen Systeme erfordern zudem eine weitgehend waagerechte Aufstellfläche. Inwieweit die Wirkung eines Anpralldämpfers durch den Einbau in eine schräg ansteigende Mittelinsel eingeschränkt oder gar zu einer zusätzlichen Gefahr für die Insassen werden könnte, kann nicht beurteilt werden. Damit ein Anpralldämpfer bei einem Anprall nicht verschoben werden kann, muss er rückwärtig, z. B. mit Stahlträgern im Boden verankert oder an Betonschutzwänden angeschlossen werden, welche wiederum ein zusätzliches starres Hindernis darstellen würden. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Wurzelwerk des Baumes beim Einbringen einer solchen Verankerung beschädigt würde, ist sehr hoch. In diesem Fall müsste der Baum ebenfalls entfernt werden und die gesamte Konstruktion würde ihren Sinn verlieren. Unabhängig davon stellen Anpralldämpfer eine ästhetisch schlechte und mit Kosten von mindestens 15.000 Euro pro Stück unverhältnismäßig teure und für das gesamte Erscheinungsbild nicht ak-

- zeptable Lösung dar. Sie kommt daher aus Sicht des Landratsamts nicht in Betracht.
- B. Anböschungen, Aufschüttungen (circa 1.000 bis 2.000 Euro)
- Die Mittelinsel hat bereits eine ausreichende Überhöhung. Durch Anschüttungen könnten auf die Mittelinsel auffahrende Fahrzeuge zwar vom Baum weggelenkt werden, ein Aufprall auf das starre Hindernis wäre aber nach wie vor möglich, die Gefahr nicht vollständig beseitigt.
- C. Schutzplanken, Betonschutzwände (ab circa 3.000 Euro)
- Grundsätzlich sind nach der RPS 2009 (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) Stahlschutzplanken oder Betonschutzwände als Schutzeinrichtung für die Absicherung des Baumes denkbar. Jedoch dürfen diese Systeme gemäß RPS 2009 nur bei Anprallwinkeln zwischen 8° bis 20° verwendet werden. Bei einem möglichen Frontalaufprall (90°) würde das Gefährdungspotenzial des Baumes nicht aufgehoben, sondern das Hindernis würde lediglich nach außen auf die Schutzeinrichtung verlagert werden. Weiterhin ist fraglich, ob die Stahlpfosten zur Befestigung der Schutzplanken im Untergrund der Mittelinsel eingebracht werden könnten, ohne das Wurzelwerk des Baumes zu beschädigen.
- D. Sollbruchstellen am Hindernis
- Sollbruchstellen kommen eventuell bei Kunstwerken in Betracht, nicht jedoch bei Bäumen.
- E. Umbau des Knotenpunkts (ab circa 100.000 Euro)
- Der Umbau des Knotenpunktes ist nach Auffassung des Landratsamts aus Kostengründen unverhältnismäßig.
- F. Versetzen oder Entfernung eines Hindernisses
- Das Versetzen oder das Entfernen eines Hindernisses ist in der Regel eine einfache, sichere und wirtschaftliche Lösung, wenn gleichzeitig die Mittelinsel zum Beispiel mit hochwachsenden Stauden, die keine dicken Stämme entwickeln und Blühmischungen (Kosten circa 1.000 Euro) bepflanzt wird. Ein Versetzen des relativ alten Birnbaumes wäre mit Kosten von mehreren Tausend Euro verbunden. Angesichts der Restlebensdauer des Baumes von circa 20 Jahren wäre eine aufgrund der Größe des Baumes nicht einfache und mit gewissen Risiken behaftete Verpflanzung des Baumes aus Sicht des Landratsamts nicht verhältnismäßig.
- G. Zusätzliche StVO-Beschilderung, passive Beleuchtung, zusätzliche Fahrbahnmarkierung, Rüttelstreifen, etc.
- Eine zusätzliche StVO-Beschilderung (zum Beispiel ein Geschwindigkeitstrichter), eine passive Beleuchtung der Mittelinsel, zusätzliche Fahr-

bahnmarkierungen, Rüttelstreifen oder vergleichbare Maßnahmen können die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer/-innen erhöhen und zu einer besseren Erkennbarkeit des Kreisverkehrs beitragen. Sie sind jedoch als Einzelmaßnahmen nicht geeignet, die Aufprallgefahr maßgeblich zu reduzieren oder die Aufprallfolgen zu lindern. So haben aktuelle Anprallversuche eines Technischen Überwachungsvereins ergeben, dass sowohl bei einem Frontalaufprall als auch bei einem Seitenaufprall auf einen Baum mit einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h zu tödlichen Verletzungsfolgen führen können. Besonders kritisch auch bei noch niedrigeren Geschwindigkeiten ist die Problematik für die Gruppe der Motorradfahrer/-innen, da sie keine schützende Fahrgastzelle haben. Daher kommen StVO-Beschilderung und andere Maßnahmen nur zur begleitenden Unterstützung baulicher Maßnahmen in Betracht.

3. Ergebnis

Die zuständige untere Verwaltungsbehörde hat Alternativen, insbesondere passive Schutzeinrichtungen geprüft und für unzureichend bewertet.

Die Entscheidung des Landratsamts, den Birnbaum auf der Kreismittelinsel des Kreisverkehrsplatzes zu entfernen, war nicht zu beanstanden.

Bei Fällung des Baumes ist, um den Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen, an geeigneter Stelle eine entsprechende Ersatzpflanzung bestehend aus fünf größeren Mostbirnen- oder Apfelbäumen vorzunehmen. Das Landratsamt hat sich bereiterklärt, angemessene Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

4. Weitere Entwicklung

Der Birnbaum, gegen dessen Entfernung sich die Petenten gewandt haben, ist am Samstagmorgen, dem 18. Oktober 2014 von unbekanntem Täter gefällt worden. Durch diese Entwicklung ist die Petition gegenstandslos geworden und hat sich insoweit erledigt.

Für die von einem der Petenten weiterhin gewünschte Überarbeitung der Erlasse des MVI vom 15. November 2011 und vom 5. Februar 2013 besteht keine Veranlassung, da die beiden Erlasse den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausreichend Spielraum einräumen, um im Einzelfall bei der Wahl der Mittel zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geeignete und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtete Maßnahmen ergreifen zu können.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Abänderung der Erlasslage gefordert wird, kann der Petition 15/3196 nicht abgeholfen werden. Im Übrigen werden die Petitionen 15/3195 und 15/3196 im Hinblick auf die rechtswidrige Fällung des Birnbaums für erledigt erklärt, nachdem die Petitionen insoweit gegenstandslos geworden sind.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 15/4380 betr. Steuersache

Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich in ihrer Petition sowohl gegen Maßnahmen der Veranlagungsstelle und der Vollstreckungsstelle des Finanzamts. Teilweise bleibt das Begehren der Petenten im Unklaren.

Soweit ersichtlich, tragen die Petenten vor:

1. Das Finanzamt habe der Petentin mehrere Steuernummern erteilt.
2. Das Finanzamt habe eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) für die Petentin beantragt. Damit schreibe das Finanzamt der Petentin ein Geschäft zu, das sie gar nicht habe.
3. Das Finanzamt habe den Petenten den Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer nicht gewährt. Seit 1992 seien sämtliche Einkommensteuerbescheide vorläufig.
4. Das Finanzamt mache Beschlüsse, ohne dass den Petenten die Verfahren bekannt seien oder sie ein Recht hätten, sich zu verteidigen.
5. Die vorgenommenen Lohn- und Kontenpfändungen seien unzulässig. Das Finanzamt habe mehrere tausend Euro gepfändet. Gleichwohl seien nach Auskunft des Finanzamts trotz Zahlungen der Drittschuldner keine gepfändeten Beträge eingegangen. Die bezahlten Steuern seien beim Finanzamt verschwunden.
6. Die Petenten hätten kein Kindergeld für ihre in Ausbildung befindliche Tochter erhalten.
7. Auf ihre Eingaben an die Oberfinanzdirektion erhielten die Petenten keine Antwort.

Sachverhalt:

Die Petenten sind verheiratet, werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und haben zwei Töchter, die in den Jahren 1977 bzw. 1984 geboren sind. Bis zum Jahr 2002 erzielten die Petenten ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Im Oktober 2002 zeigte die Petentin bei der Stadt die Eröffnung einer Betriebskantine an. Die Petentin betrieb die Kantine in Form eines Einzelunternehmens. Von November 2002 bis zur Aufgabe des Betriebs im Januar 2011 erzielte die Petentin hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der Petent war weiterhin nichtselbstständig tätig.

Im Laufe der Zeit betrieb die Petentin nur noch einen Kiosk. Bei den durchgeführten Betriebsprüfungen wurde nur dieser Betrieb (Kiosk) geprüft. Eine Verwechslung mit der von der Petentin genannten Betriebskantine liegt nicht vor.

Zu 1.: Erteilung mehrerer Steuernummern

Für die Jahre vor Betriebseröffnung führte das Finanzamt sogenannte Arbeitnehmerveranlagungen für die Petenten unter einer gemeinsamen Steuernummer

durch. Aufgrund der Betriebseröffnung im Jahr 2002 vergab das Finanzamt zwei neue Steuernummern. Auf der ersten Steuernummer veranlagte das Finanzamt die Petenten ab dem Jahr 2002 zusammen zur Einkommensteuer. Unter der zweiten Steuernummer wurde das Gewerbe der Petentin mit den Betriebssteuern (Umsatzsteuer und Überwachung Gewerbesteuer) geführt. Im Januar 2004 informierte das Finanzamt die Petentin über die Änderung der Betriebssteuernummer.

Zu 2.: Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.)

Mit Schreiben vom 26. Mai 2008 teilte das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) dem Finanzamt mit, dass die Petentin um Erteilung einer USt-IdNr. gebeten habe. In dem vom BZSt beigefügten Fragebogen gab das Finanzamt an, dass die Petentin ab dem Jahr 2007 zur Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) optiert habe und aktuell nur ein Überwachungssignal zur Umsatzsteuer existiere. Mangels eines Umsatzsteuersignals lehnte das BZSt die Erteilung der USt-IdNr. mit Schreiben vom 2. Juni 2008 ab. Mit Schreiben vom 19. Juni 2008 teilte das BZSt mit, dass die Petentin erneut um Erteilung einer USt-IdNr. gebeten habe. Aufgrund des erneuten Antrags der Petentin erteilte das Finanzamt ab dem Jahr 2008 ein Umsatzsteuersignal für Kleinunternehmer mit innergemeinschaftlichen Erwerben. Das BZSt wies der Petentin daraufhin eine USt-IdNr. zu.

Zu 3. bis 4.: Keine Gewährung des Grundfreibetrags, Vorläufigkeit der Einkommensteuerbescheide, keine Bekanntgabe von Beschlüssen, keine Verteidigungsmöglichkeiten

Für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2010 veranlagte das Finanzamt die Petenten zusammen zur Einkommensteuer. Die festzusetzende Einkommensteuer der Petenten wurde dabei nach dem sogenannten Splittingtarif bemessen. Sämtliche Einkommensteuerbescheide der Petenten für die Jahre 1998 bis 2010 ergingen vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO). Unterlagen zu den Vorjahren liegen nicht mehr vor.

Das Finanzamt führte im Zeitraum vom 20. bis 22. Juni 2007 eine Außenprüfung bei den Petenten durch. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2003 bis 2005. Die Prüfung führte zu einer Hinzuschätzung von Einnahmen aus Gewerbebetrieb und einer Nachforderung von Einkommen- und Umsatzsteuer für sämtliche Jahre. Gegen die geänderten Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide 2003 bis 2005 vom 29. Juni 2007 bzw. 6. Juli 2007 erhoben die Petenten form- und fristgerecht Einspruch. Die Petenten beantragten zudem die Aussetzung der Vollziehung der Nachzahlungsbeträge. Das Finanzamt gab dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statt. Mit Einspruchsentscheidung vom 3. Juni 2008 wies das Finanzamt die Einsprüche der Petenten als unbegründet zurück. Gegen die Einspruchsentscheidungen des Finanzamts reichten die Petenten fristgerecht Klage beim Finanz-

gericht Baden-Württemberg ein. Das Finanzgericht wies die Klage der Petenten wegen Einkommensteuer 2003 bis 2005 mit Urteil vom 19. Mai 2010 als unbegründet ab. Die Klage des Petenten wegen Umsatzsteuer 2003 bis 2005 der Petentin wurde mit Urteil vom gleichen Tag als unzulässig abgewiesen. In einem weiteren Urteil vom 19. Mai 2010 gab das Finanzgericht zudem der Klage der Petentin wegen Umsatzsteuer 2003 bis 2005 in geringem Umfang statt. Die Urteile des Finanzgerichts sind rechtskräftig. Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens hob das Finanzamt die Aussetzung der Vollziehung für die Steuernachzahlungen 2003 bis 2005 auf. Die Steuernachforderungen aus den Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden für die Jahre 2003 bis 2005 wurden damit zur Zahlung fällig.

Am 19. November 2009 legten die Petenten ohne weitere Begründung Einspruch gegen die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 1992 bis 2002 und 2006 beim Finanzamt ein. Das Finanzamt wies die Einsprüche mit Einspruchsentscheidung vom 11. Dezember 2009 wegen Ablaufs der Einspruchsfrist als unzulässig zurück und hob den Vorbehalt der Nachprüfung im Einkommensteuerbescheid 2006 auf. Gegen die Einspruchsentscheidung erhoben die Petenten form- und fristgerecht Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg. Im gerichtlichen Verfahren begehrt die Petentin die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen für die beiden Töchter sowie eine Berücksichtigung der Grundfreibeträge. Das Finanzgericht wies die Klage mit Urteil vom 16. Februar 2010 als unbegründet ab. Das Urteil ist rechtskräftig.

Für die Veranlagungszeiträume 2006 bis 2010 reichten die Petenten trotz Verpflichtung zur Erklärungsabgabe keine Einkommensteuererklärungen ein. Die Petentin reichte darüber hinaus auch keine Umsatzsteuererklärungen ein. Wegen Nichtabgabe der Steuererklärungen setzte das Finanzamt Zwangsgelder fest und schätzte die Besteuerungsgrundlagen für die betreffenden Veranlagungszeiträume. Da nach der Betriebsaufgabe davon auszugehen war, dass die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nicht mehr bestand, wurde für das Jahr 2011 und die folgenden Jahre auf Schätzungen verzichtet und Steuererklärungen nicht mehr durchgeführt.

Das Finanzamt setzte die Umsatzsteuer der Petentin ab dem Jahr 2008 mit einem Betrag von 0 Euro fest. Die Schätzung der Einkommensteuer für die Jahre 2006 bis 2010 sowie der Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 2006 führten teilweise zu Steuernachforderungen. Darüber hinaus hatten die Petenten bzw. die Petentin Zwangsgelder zu zahlen und Steuerrückstände aus den Einkommen- und Umsatzsteuerbescheiden für die Jahre 2003 bis 2005.

Zu 5.: Pfändungen, Umbuchung, verschwundene Zahlungen

Die Petenten haben aktuell (gemeinsam) Einkommensteuerrückstände (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) in Höhe von 160,17 Euro zuzüglich 28,00 Euro Säumniszuschläge. Daneben schuldet die Peten-

tin Umsatzsteuern (inkl. Zinsen) in Höhe von 808,41 Euro zuzüglich 375,00 Euro Säumniszuschläge.

Die Petenten gerieten seit dem Jahr 2009 regelmäßig mit der Zahlung ihrer Steuern in Rückstand. In der Zeit von Januar 2009 bis Februar 2011 ergriff das Finanzamt nachfolgend aufgeführte Vollstreckungsmaßnahmen:

- Wegen fälliger Steuerrückstände in Höhe von 3.004,03 Euro pfändete das Finanzamt am 15. Januar 2009 die Konten des Petenten. Mangels bestehender Geschäftsbeziehungen ging die Pfändung bei der Volksbank ins Leere. Die Kreissparkasse erkannte die Pfändung an. Auf Antrag des Petenten schränkte das Finanzamt die mit der Pfändungsverfügung verbundene Einziehungsanordnung gegenüber der Kreissparkasse gegen eine sofortige Zahlung in Höhe von 500,00 Euro befristet ein.
- Zeitgleich pfändete das Finanzamt die Lohn- und Gehaltsansprüche des Petenten bei seinem Arbeitgeber.
- Wegen fälliger Umsatzsteuerrückstände der Petentin für das Jahr 2006 in Höhe von 534,20 Euro erließ das Finanzamt Pfändungs- und Einziehungsverfügungen gegenüber der oben genannten Kreissparkasse bzw. Volksbank. Eine Anerkennung durch beide Banken erfolgte mangels bestehender Geschäftsbeziehungen zur Petentin jedoch nicht.

Nachdem die Petenten am 29. Januar 2009 den rückständigen Betrag bezahlten, erklärte das Finanzamt umgehend alle ausgebrachten Pfändungen für erledigt.

- Wegen offener Einkommensteuervorauszahlungen in Höhe von 457,30 Euro nebst Säumniszuschlägen in Höhe von 24,50 Euro erging im März 2009 eine Vollstreckungsankündigung gegen die Petenten. Nachdem keine Zahlungen geleistet und sich die Rückstände auf 1.017,25 Euro erhöhten, pfändete das Finanzamt erneut das Konto der Petentin bei der Kreissparkasse. Diese erkannte die Pfändung mangels bestehender Geschäftsbeziehungen nicht an.
- Zeitgleich pfändete das Finanzamt die Lohn- und Gehaltsansprüche des Petenten bei seinem Arbeitgeber und sein Konto bei der Kreissparkasse.

Im Mai 2009 konnten diese Pfändungen gegenüber den jeweiligen Drittschuldnern für erledigt erklärt werden, da die Petenten am 26. Mai 2009 den rückständigen Betrag bezahlten.

- Im November 2009 erfolgte aufgrund bestehender Rückstände in Höhe von 177,93 Euro eine Kontenpfändung des Petenten bei der Kreissparkasse. Kurze Zeit später erklärte das Finanzamt die Pfändung für erledigt, da die Petenten ihre Rückstände beglichen.
- Im März 2010 hinterließ der Vollziehungsbeamte eine Zahlungsaufforderung aufgrund rückständiger Zwangsgelder wegen Nichtabgabe der Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärung 2008 in Höhe von 320,00 Euro.

- Wegen rückständiger Einkommensteuer 2008 in Höhe von 690,50 Euro erging im Oktober 2010 eine Vollstreckungsankündigung. Nachdem keine Zahlungen eingingen, pfändete das Finanzamt am 10. November 2010 die Lohn- und Gehaltsansprüche des Petenten bei seinem Arbeitgeber und sein Konto bei der Kreissparkasse. Hiergegen erhob der Petent Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg. Das Finanzgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit ab.

Nachdem die Rückstände getilgt waren, erklärte das Finanzamt die Pfändungen für erledigt.

- Gegen die Petentin erging zeitgleich eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung an die Kreissparkasse wegen fälliger und vollstreckbarer Umsatzsteuerrückstände 2004 und 2005 in Höhe von 1.014,36 Euro. Diese erkannte die Bank mangels bestehender Geschäftsbeziehungen nicht an.
- Im Februar 2011 brachte das Finanzamt aufgrund bestehender Rückstände in Höhe von 3.232,69 Euro eine Lohnpfändung gegenüber dem Arbeitgeber des Petenten aus. Aufgrund dieser Pfändung führte der Arbeitgeber den über den Pfändungsfreigrenzen liegenden Betrag an das Finanzamt ab. Am 7. Juni 2011 erklärte das Finanzamt die Pfändung für erledigt.
- Zeitgleich pfändete das Finanzamt das Konto des Petenten bei der Kreissparkasse. Diese Pfändung setzte das Finanzamt auf Antrag der Petenten vom 4. April bis 5. Mai 2011 aus. Am 9. Mai 2011 teilte die Drittschuldnerin mit, es bestünden keine Geschäftsbeziehungen mehr und überwies das Restguthaben in Höhe von 1.919,88 Euro an das Finanzamt. Daraufhin erklärte das Finanzamt die Pfändung für erledigt.

Zuletzt mahnte das Finanzamt am 18. Mai 2011 die Zahlung offener Säumniszuschläge in Höhe von 123,11 Euro an. Seither leitete es keine Vollstreckungsmaßnahmen mehr gegen die Petenten ein.

Die Petenten erhielten jeweils Abschriften der Schreiben an die Drittschuldner. Die Zahlungen der Petenten sowie die Beträge, die Drittschuldner an das Finanzamt abführten, verrechnete das Finanzamt regelmäßig mit den bestehenden Steuerrückständen. Die Petenten erhielten hierüber jeweils entsprechende Umbuchungsmittelungen.

Auf Antrag der Petenten übersandte das Finanzamt mit Schreiben vom 17. Mai 2011 eine Aufstellung über die von den Petenten bezahlten Steuern bzw. bei Drittschuldnern gepfändete Beträge und deren Verbuchung beim Finanzamt. Mit Schreiben vom 27. Mai 2013 bat die Petentin um Auskunft zur Verbuchung eines gepfändeten Betrags von fast 10.000,00 Euro. Das Finanzamt erteilte mit Schreiben vom 24. Juni 2013 hierzu die Auskunft, es lägen keine gepfändeten Beträge vor.

Zu 6.: Keine Auszahlung von Kindergeld

Die Petenten beantragten in ihren Steuererklärungen die Berücksichtigung ihrer im Jahr 1984 geborenen Tochter. Nach eigenen Angaben erhielt die Petentin

bis einschließlich 2003 Kindergeld für die Tochter. Für die Jahre 2004 und 2005 bestand laut Erklärung ebenfalls ein Anspruch auf Kindergeld. Die Tochter befand sich in den Jahren 2002 bis 2005 in Schul- bzw. Berufsausbildung und erzielte keine bzw. nur geringe Einkünfte. Im Rahmen der Einkommensteueranlagungen 2003 bis 2005 erfolgte eine Vergleichsberechnung hinsichtlich der Gewährung des Kindergelds und der Gewährung des Kinderfreibetrags. Die Vergleichsberechnung ergab, dass die gebotene Freistellung des Existenzminimums der Tochter durch das ausgezahlte Kindergeld bewirkt wurde. Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigte das Finanzamt daher keine Freibeträge für Kinder. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer wurden die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen. In den Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2006 bis 2010 gewährte das Finanzamt der Petentin keine steuerlichen Vergünstigungen für die Tochter. Die hiergegen erhobene Klage wegen Einkommensteuer 2006 wies das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 16. Februar 2010 ab. Das Urteil ist rechtskräftig.

Zu 7.: Keine Antwort von der Oberfinanzdirektion

Hinsichtlich ihrer Steuerangelegenheiten wandten sich die Petenten auch mehrfach an die Oberfinanzdirektion. Die Beantwortung der Eingaben der Petenten vom 20. Februar 2010, 7. April 2010, 14. April 2010, 27. Juli 2010, 21. Februar 2011, 30. August 2012, 19. September 2012, 19. Oktober 2012, 10. Dezember 2013, 5. Mai 2014, 4. Juli 2014 und 19. August 2014 erfolgte mit den Schreiben der Oberfinanzdirektion vom 12. April 2010, 26. April 2010, 25. Mai 2010, 8. April 2011, 7. August 2012, 16. Oktober 2012, 17. Dezember 2013 und 4. September 2014. Von einer Beantwortung der Schreiben vom 30. August 2012 und 19. Oktober 2012 wurde abgesehen, da es an einem Antrag fehlte bzw. sich um einen abgeschlossenen Vorgang handelte. Zuletzt teilte die Oberfinanzdirektion den Petenten mit Schreiben vom 4. September 2014 mit, dass zu verjährten bzw. abgeschlossenen Vorgängen keine Stellungnahmen mehr erfolgen. Des Weiteren wandten sich die Petenten an den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Hierzu nahm das Finanzamt mit Schreiben vom 8. September 2010 Stellung.

Stellungnahme:

Zu 1.: Erteilung mehrerer Steuernummern

Das Finanzamt erteilte im Steuerfall den Petenten zu Recht zwei Steuernummern, nämlich eine gemeinsame Steuernummer für die Petenten und eine weitere Steuernummer für die Petentin. Nach § 44 AO sind Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, Gesamtschuldner, d. h., jeder Ehegatte schuldet die gesamte Leistung. Dementsprechend sind Einkommensteuerbescheide im Fall der Zusammenveranlagung an die Ehegatten zu richten. Nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 UStG ist der Unternehmer Schuldner der

Umsatzsteuer. Folglich ist nur der Unternehmerehegatte (die Petentin) Inhaltsadressat des Umsatzsteuerbescheids. Zur Umsetzung dieser Grundsätze ist die Erteilung von separaten Steuernummern erforderlich.

Im Fall der Petenten lagen hinsichtlich der Einkommen- und der Umsatzsteuer unterschiedliche Steuer-schuldner und Inhaltsadressaten vor. Daher war für die Petenten als Gesamtschuldner und Adressaten der Einkommensteuer und für die Petentin als Schuldnerin und Adressat der Betriebssteuern jeweils eine Steuernummer zu erteilen. Durch die Erteilung einer weiteren Steuernummer entstanden der Petentin im Übrigen keine Nachteile. Die nachfolgende Änderung der Betriebssteuernummer beruhte auf einer Zuständigkeitsänderung innerhalb des Finanzamts. Trotz Änderung der Betriebssteuernummer blieb es nach wie vor bei zwei gültigen Steuernummern.

Zu 2.: Antrag auf Erteilung einer USt-IdNr.

Entgegen dem Vortrag der Petenten stellte das Finanzamt keinen Antrag auf Erteilung einer USt-IdNr. für das Einzelunternehmen der Petentin. Hierzu bestand auch keine Veranlassung. Nachdem die Petentin im Mai 2007 zur Besteuerung als Kleinunternehmerin optiert und das Finanzamt das Umsatzsteuersignal ab dem Jahr 2007 gelöscht hatte, lagen die Voraussetzungen für die Erteilung einer USt-IdNr. nicht mehr vor. Nach den Mitteilungen des BZSt an das Finanzamt erfolgte der Antrag vielmehr durch die Petentin selbst. Dementsprechend ging auch das Finanzamt von einem Antrag der Petentin aus. Das Finanzamt erteilte dem BZSt lediglich die für die Erteilung der USt-IdNr. erforderlichen Auskünfte.

Zu 3.: Keine Gewährung des Grundfreibetrags, Vorläufigkeit der Einkommensteuerbescheide

Entgegen der Behauptung der Petenten hat das Finanzamt ihnen den Grundfreibetrag bei sämtlichen Einkommensteuerveranlagungen gewährt. Der Grundfreibetrag ist kein Freibetrag, der für den Steuerbürger/die Steuerbürgerin im Steuerbescheid erkennbar abgezogen wird. Er ist vielmehr im Einkommensteuertarif des § 32 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) berücksichtigt. Folglich sind die Grundfreibeträge der Petenten durch die Anwendung des Splittingtarifs für Ehegatten nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 des EStG in allen ergangenen Einkommensteuerbescheiden berücksichtigt worden. Die Petenten wurden über diese Sach- und Rechtslage bereits mit Urteil des Finanzgerichts vom 16. Februar 2010 wegen Einkommensteuer 1992 bis 2002 und 2006 sowie mit Schreiben des Finanzamts vom 31. Oktober 2012 informiert.

Die Einkommensteuerbescheide der Ehegatten für die Jahre 1998 bis 2010 ergingen zudem vorläufig nach § 165 AO. Nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO sind Steuern vorläufig festzusetzen, wenn

1. ungewiss ist, ob und wann Verträge mit anderen Staaten über die Besteuerung, die sich zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken, für die Steuerfestsetzung wirksam werden,

2. das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit eines Steuergesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt hat und der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet ist,
3. die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höher-rangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht ist oder
4. die Auslegung eines Steuergesetzes Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesfinanzhof ist.

Aufgrund dieser Regelung sind nahezu alle Einkommensteuerfestsetzungen seit Jahren regelmäßig mit einem Vorläufigkeitsvermerk zu versehen. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind dabei in den Einkommensteuerbescheiden anzugeben. Dies gilt allgemein und nicht nur für die Einkommensteuerfestsetzungen der Petenten.

Die auf § 165 Abs. 1 Satz 2 AO beruhende Vorläufigkeit der Einkommensteuerbescheide der Petenten ist folglich nicht zu beanstanden. Den Petenten entstanden im Übrigen keine Nachteile wegen der Vorläufigkeit der Einkommensteuerbescheide.

Zu 4.: Keine Bekanntgabe von Beschlüssen, keine Verteidigungsmöglichkeiten

Nach dem Vortrag der Petenten sind sie über Beschlüsse nicht in Kenntnis gesetzt worden. Sie hätten daher keine Verteidigungsmöglichkeiten gegen die Beschlüsse gehabt. Auf welche bzw. wessen Beschlüsse sich der Vortrag der Petenten bezieht, ist jedoch nicht ersichtlich. Daher wird nachfolgend allgemein zu den Beschlüssen des Finanzamts Stellung genommen.

Die Petenten kamen seit Jahren weder ihren Erklärungs- noch ihren Zahlungsverpflichtungen nach. Folgerichtig schätzte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 2006 bis 2010 und leitete Vollstreckungsmaßnahmen wegen der Steuer-rückstände ein. Diese Maßnahmen entsprachen den gesetzlichen Vorgaben und sind daher rechtmäßig. Das Finanzamt informierte die Petenten über sämtliche Maßnahmen. Verwaltungsakte sowie die Schätzungsbescheide wurden den Petenten ordnungsgemäß bekanntgegeben und waren mit einer Rechtsbehelfs-belehrung versehen. Teilweise erhoben die Petenten Einspruch bzw. Klage gegen die Verwaltungsakte des Finanzamts.

Folglich waren den Petenten die Verwaltungsakte des Finanzamts bekannt. Die Petenten konnten ihre Einwendungen hiergegen sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren vorbringen. Von dieser Möglichkeit haben die Petenten auch tatsächlich Gebrauch gemacht. Dem steht nicht entgegen, dass die Einsprüche und Klagen der Petenten vom Finanzamt bzw. dem Finanzgericht letztlich als unzulässig oder unbegründet abgewiesen wurden.

Zu 5.: Pfändungen, Umbuchungen, verschwundene Zahlungen

Die Petenten wenden sich gegen die vorgenommenen Lohn- und Kontenpfändungen. Das Finanzamt habe mehrere tausend Euro gepfändet. Gleichwohl seien nach Auskunft des Finanzamts trotz Zahlungen der Drittschuldner keine gepfändeten Beträge eingegangen. Die bezahlten Steuern seien beim Finanzamt verschwunden. Von den beim Arbeitgeber gepfändeten Beträgen in Höhe von 2.500,00 Euro seien lediglich 387,00 Euro beim Finanzamt angekommen.

Die beschriebenen Vollstreckungsmaßnahmen ergriff die Vollstreckungsstelle des Finanzamts im Zeitraum von Januar 2009 bis Februar 2011. Das Finanzamt erklärte nach Tilgung der zugrunde liegenden Steuerrückstände die jeweiligen Pfändungen für erledigt. Der Vollziehungsbeamte war seit März 2010 nicht mehr bei den Petenten vorstellig. Zuletzt mahnte das Finanzamt am 18. Mai 2011 die Zahlung offener Säumniszuschläge in Höhe von 123,11 Euro an. Seither leitete es keine Vollstreckungsmaßnahmen mehr gegen die Petenten ein. Insofern ist nicht nachvollziehbar, gegen welche Maßnahme die Petenten sich mit der vorliegenden Petitionsschrift konkret wenden und was sie erreichen möchten.

Im Übrigen sind die in der Vergangenheit seitens des Finanzamts ausgebrachten Vollstreckungsmaßnahmen nicht zu beanstanden. Denn kommt ein Steuerpflichtiger seinen steuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, ist das Finanzamt verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Nach § 85 AO haben die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Werden festgesetzte Steuerbeträge nicht bis zur Fälligkeit entrichtet, muss zwingend ein Vollstreckungsverfahren gegen den Steuerschuldner eingeleitet und der Steuereingang durch geeignete, vom Gesetz zugelassene Vollstreckungsmaßnahmen sichergestellt werden. Auch können mehrere Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn es zur Deckung der Rückstände einschließlich der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist.

Mindestens seit Januar 2009 waren die Petenten bzw. die Petentin wiederholt mit der Zahlung ihrer Steuerverbindlichkeiten in Rückstand geraten. Das Finanzamt war daher berechtigt, Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen.

Dem Finanzamt steht kein Entschließungs- sondern ein Auswahlermessen zu. Die Vollstreckung von Steuerrückständen soll zum Wohle der Allgemeinheit schnellstmöglich erfolgen und zielführend sein. Der Vollstreckungsstelle obliegt nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung, welche Maßnahme hierfür geeignet und erfolgversprechend ist. Die beabsichtigte Vollstreckungsmaßnahme muss in angemessenem Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen, die Höhe der Forderung den mit ihr verbundenen Verwaltungsaufwand rechtfertigen. Es kommen als Vollstreckungsmaßnahmen im Regelfall die Durchführung von Forderungspfändungen (z. B. Kontenpfändungen, Lohnpfändung) oder der Einsatz eines Vollziehungs-

beamten zum Zwecke der Durchsuchung und Sachpfändung in Betracht. Eine hierbei von der Vollstreckungsstelle zu beachtende Reihenfolge sehen die Vorschriften über das steuerliche Vollstreckungsverfahren nicht vor.

Die im vorliegenden Fall ausgebrachten Lohn- und Kontenpfändungen bzw. die Beauftragung des Vollziehungsbeamten mit der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen waren grundsätzlich geeignet, um bei angemessener Berücksichtigung der Belange der Petenten am schnellsten und sichersten zu einem Vollstreckungserfolg zu gelangen. Vor der Durchführung der Maßnahmen hat das Finanzamt den Petenten mittels Zahlungsaufforderungen bzw. Vollstreckungsankündigungen die Möglichkeit zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen gegeben. Die Forderungen waren vollstreckbar und die Maßnahmen nicht ermessensfehlerhaft.

Hinsichtlich der Auskunft des Finanzamts vom 24. Juni 2013 liegt offensichtlich ein Missverständnis vor. Die Petentin bat schriftlich um Auskunft, wie ein gepfändeter Betrag von fast 10.000,00 Euro verbucht worden sei. Das Finanzamt prüfte daraufhin, ob ein Zahlungseingang eines Drittschuldners in dieser Höhe vorlag. Zu diesem Zeitpunkt bestanden weder Pfändungen, noch war ein Zahlungseingang in dieser Höhe verbucht worden. Das Finanzamt erteilte der Petentin daraufhin die Auskunft, es lägen keine gepfändeten Beträge vor. Die Anfrage der Petentin bezog sich hingegen vermutlich auf die in den Jahren 2009 bis 2011 vom Finanzamt insgesamt gepfändeten Beträge. Mit Schreiben vom 17. Mai 2011 hatte das Finanzamt den Petenten hierüber bereits eine Zusammenstellung übersandt. Der Vortrag, von den beim Arbeitgeber gepfändeten Beträgen in Höhe von 2.500,00 Euro seien lediglich 387,00 Euro beim Finanzamt angekommen, ist nicht zutreffend. Tatsächlich gingen Zahlungen des Arbeitgebers in Höhe von 2.270,25 Euro beim Finanzamt ein. Die Zusammenstellung vom 17. Mai 2011 ist insofern bedauerlicherweise nicht vollständig. Drei Zahlungen in Höhe von 1.526,15 Euro sind versehentlich nicht in der Aufstellung enthalten. Eine Zahlung in Höhe von 357,05 Euro ging erst nach Versand des Schreibens ein. Gleichwohl sind alle Zahlungen beim Finanzamt verzeichnet und in voller Höhe mit Steuerrückständen der Petenten verrechnet worden.

Entgegen der Behauptung der Petenten sind weder Umsatzsteuerzahlungen noch andere Zahlungen beim Finanzamt verschwunden. Eingehende Zahlungen der Petenten und der Drittschuldner verbuchte das Finanzamt vielmehr auf die bestehenden Steuerrückstände und informierte die Petenten mittels maschinell erstellter Mitteilungen über die Verbuchung.

Die Oberfinanzdirektion hat die Petenten auf die Möglichkeit eines Antrags auf Pfändungsschutz bzw. alternativ bei ihrer Bank ein Pfändungsschutzkonto einzurichten hingewiesen, um einen automatischen Pfändungsschutz in Höhe des gesetzlichen Pfändungsfreibetrags zu erlangen.

Zu 6.: Keine Auszahlung von Kindergeld

Nach dem Vortrag der Petenten erhielten sie für ihre in Ausbildung befindliche Tochter kein Kindergeld. Aus der Petition geht allerdings nicht hervor, auf welchen Zeitraum sich der Vortrag der Petenten bezieht.

Für die Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld ist die Familienkasse zuständig. Daher kann mangels Zuständigkeit keine Aussage zur Auszahlung des Kindergeldes getroffen werden. Nachfolgend wird deshalb nur zur Berücksichtigung der Tochter im Rahmen der Einkommensteuerveranlagungen der Petenten Stellung genommen.

Ein Kind ist nach § 32 Abs. 3 EStG bis zu dem Monat steuerlich zu berücksichtigen, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist ein Kind nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG bei der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen.

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der volljährigen Tochter lagen jedenfalls bis einschließlich des Jahres 2005 vor. Folglich wurde die Tochter bei den Einkommensteuerveranlagungen der Petenten für diese Jahre berücksichtigt. Für die Jahre ab 2006 vermochte das Finanzamt nicht mehr festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG für die Tochter der Petenten vorlagen, da die Petenten keine Einkommensteuererklärungen für diese Jahre abgegeben hatten. Steuerliche Vergünstigungen für die Tochter wurden daher ab dem Jahr 2006 zu Recht nicht mehr gewährt. Dementsprechend wies das Finanzgericht die Klage der Petenten wegen Einkommensteuer 2006 ab.

Die Nichtberücksichtigung der Tochter ab dem Jahr 2006 ist somit dem pflichtwidrigen Verhalten der Petenten zuzuschreiben.

Zu 7.: Keine Antwort von der Oberfinanzdirektion

Entgegen dem Vortrag der Petenten nahm die Oberfinanzdirektion Stellung zu den zahlreichen Eingaben der Petenten. Die Beantwortung der Eingaben gestaltete sich allerdings schwierig, da die Petenten ihre Anliegen weder klar formulierten noch konkretisierten und teilweise nur Kopien und Auszüge von Steuererklärungen, Steuerbescheiden, Urteilen, Schreiben usw. einreichten. Dementsprechend konnte die Oberfinanzdirektion den Petenten auch nur kurze, allgemeine Auskünfte erteilen oder musste die Anfrage an das zuständige Finanzamt weiterleiten. Soweit die Anfragen der Petenten zur weiteren Beantwortung weitergeleitet wurden, erhielten die Petenten eine entsprechende Nachricht.

Die Oberfinanzdirektion hat also die Eingaben der Petenten im Rahmen des Möglichen beantwortet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

04.03.2015

Die Vorsitzende:

Böhlen